



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

---

*Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung*

---

**2011/0281(COD)**

20.12.2012

# **KOMPROMISS- ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 – 96**

**Entwurf eines Berichts**  
**Michel Dantin**  
(PE485.843v02-00)

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung „Einheitliche GMO“)

Vorschlag für eine Verordnung  
(COM(2011)0626 (COR2) – C7-0339/2011 – 2011/0281(COD))

AM\915996DE.doc

PE497.939v01-00

**DE**

*In Vielfalt geeint*

**DE**

AM\_Com\_LegCompr

## **Änderungsantrag 1**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 613

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 3 – Nummer 4 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***4b. Im Sinne der vorliegenden Verordnung sind „fortschrittliche Systeme nachhaltiger Erzeugung“, „fortschrittliche Methoden nachhaltiger Erzeugung“ und „fortschrittliche Maßnahmen nachhaltiger Erzeugung“ landwirtschaftliche Praktiken, die über die in der Verordnung (EU) Nr. [...] (horizontale Verordnung zur GAP) festgelegten Cross-Compliance-Anforderungen im Umweltbereich hinausgehen und ständig weiterentwickelt werden, um das Management der natürlichen Nährstoffe, den Wasserkreislauf und die Energieströme zu verbessern, damit die Umweltzerstörung und die Vergeudung nichterneuerbarer Ressourcen verringert und ein hohes Niveau im Hinblick auf die Kulturen, die Nutztiere und die natürliche Vielfalt in den Erzeugungssystemen aufrechterhalten wird.***

Or. en

## **Änderungsantrag 2**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 90-94, 623-640

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 7**

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 7*

**Referenzpreise**

**Die** folgenden Referenzpreise **werden** festgesetzt:

- (a) für den Getreidesektor  
101,31 EUR/Tonne, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen;
- (b) für Rohreis 150 EUR/Tonne für die Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil A, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen;
- (c) für Zucker der Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil B, bezogen auf unverpackten Zucker, ab Fabrik:
  - (i) für Weißzucker: 404,4 EUR/Tonne,
  - (ii) für Rohzucker: 335,2 EUR/Tonne;
- (d) für den Rindfleischsektor  
2224 EUR/Tonne für Schlachtkörper männlicher Rinder der Handelsklasse R3 nach dem EU-Handelsklassenschema für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder gemäß **Artikel 18 Absatz 8**;
- (e) für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse:
  - (i) 246,39 EUR/100 kg für Butter,
  - (ii) 169,80 EUR/100 kg für Magermilchpulver;
- (f) für den Schweinefleischsektor  
1509,39 EUR/Tonne für Schweineschlachtkörper der nach dem EU-Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper gemäß **Artikel 18 Absatz 8** nach Gewicht und

*Geänderter Text*

*Artikel 7*

**Referenzpreise**

**1. Im Sinne von Teil II Titel I Kapitel I sowie Teil V Kapitel I werden die** folgenden Referenzpreise festgesetzt:

- (a) für den Getreidesektor  
101,31 EUR/Tonne, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen;
- (b) für Rohreis 150 EUR/Tonne für die Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil A, bezogen auf die Großhandelsstufe bei freier Anlieferung an das Lager, nicht abgeladen;
- (c) für Zucker der Standardqualität gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang III Teil B, bezogen auf unverpackten Zucker, ab Fabrik:
  - (i) für Weißzucker: 404,4 EUR/Tonne,
  - (ii) für Rohzucker: 335,2 EUR/Tonne;
- (d) für den Rindfleischsektor  
2224 EUR/Tonne für Schlachtkörper männlicher Rinder der Handelsklasse R3 nach dem EU-Handelsklassenschema für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder gemäß **Artikel 9a**;
- (e) für den Sektor Milch und Milcherzeugnisse:
  - (i) 246,39 EUR/100 kg für Butter,
  - (ii) 169,80 EUR/100 kg für Magermilchpulver;
- (f) für den Schweinefleischsektor  
1509,39 EUR/Tonne für Schweineschlachtkörper der nach dem EU-Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper gemäß **Artikel 9a** nach Gewicht und Muskelfleischanteil wie

Muskelfleischanteil wie folgt definierten Standardqualität:

- (i) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 kg bis weniger als 120 kg: Klasse E;
- (ii) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 120 kg bis 180 kg: Klasse R.

folgt definierten Standardqualität:

- (i) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 kg bis weniger als 120 kg: Klasse E;
- (ii) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 120 kg bis 180 kg: Klasse R.

***(fa) für den Olivenölsektor***

***(i) 2388 EUR/Tonne für die Kategorie natives Olivenöl extra***

***(ii) 2295 EUR/Tonne bei nativem Olivenöl;***

***(iii) 1524 EUR/Tonne bei Lampantöl mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von 2 Grad, abzüglich 36,70 EUR/Tonne für jeden weiteren Säuregrad.***

***1a. Die Referenzpreise werden in regelmäßigen Abständen auf der Grundlage objektiver Kriterien überprüft, insbesondere Ertragsentwicklung, Produktionskosten, vor allem Betriebsmittelkosten, und Marktentwicklung. Erforderlichenfalls werden die Referenzpreise im Einklang mit dem Verfahren gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags aktualisiert.***

***Die zeitlichen Prüfabstände können bei den einzelnen Erzeugniskategorien unterschiedlich bemessen sein und tragen den Schwankungsmustern bei den betreffenden Kategorien Rechnung.***

Or. en

### **Änderungsantrag 3**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 96

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 9 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 9a**

***Handelsklassenschema der Union und  
Kontrollen***

***1. Für die nachstehenden Sektoren findet nach den in Anhang IIIa enthaltenen Vorschriften ein Handelsklassenschema der Union für Schlachtkörper***

***Anwendung:***

***(a) Rindfleisch, für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder;***

***(b) Schweinefleisch, für Schlachtkörper von Schweinen, die nicht für die Zucht verwendet worden sind;***

***Im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch können die Mitgliedstaaten ein Handelsklassenschema der Union für Schlachtkörper von Schafen nach den in Anhang IIIa Teil C enthaltenen Vorschriften anwenden.***

***2. Ein Kontrollausschuss der Union aus Sachverständigen der Kommission und von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen führt im Namen der Union Kontrollen vor Ort in Bezug auf die Handelsklassenschemata für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder und Schlachtkörper von Schafen durch. Dieser Ausschuss berichtet der Kommission und den Mitgliedstaaten über die durchgeführten Kontrollen.***

***Die sich aus den durchgeführten Kontrollen ergebenden Kosten trägt die Union.***

Or. en

**Änderungsantrag 4  
Michel Dantin**

PE497.939v01-00

6/148

AM\915996DE.doc

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 10**

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 10*

**Für die öffentliche Intervention in Betracht kommende Erzeugnisse**

Die öffentliche Intervention findet *unter* den Bedingungen dieses Abschnitts *sowie vorbehaltlich weiterer*, von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten und/oder Durchführungsrechtsakten gemäß den Artikeln 18 und 19 *festzulegender Anforderungen und Bedingungen* auf die folgenden Erzeugnisse Anwendung:

- (a) Weichweizen, Gerste und Mais;
- (b) Rohreis;
- (c) frisches oder gekühltes Rindfleisch der KN-Codes 0201 10 00 und 0201 20 20 bis 0201 20 50;
- (d) Butter, die in einem in der EU zugelassenen Betrieb unmittelbar und ausschließlich aus pasteurisiertem Rahm, der unmittelbar und ausschließlich aus Kuhmilch gewonnen wurde, hergestellt wurde und die mindestens 82 GHT Milchfettgehalt und höchstens 16 GHT Wassergehalt aufweist;
- (e) Magermilchpulver der ersten Qualität, das in einem in der EU zugelassenen Betrieb durch Sprüh-Trocknung aus Kuhmilch hergestellt worden ist und mindestens einen Eiweißgehalt von 34,0 GHT, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse, aufweist.

*Geänderter Text*

*Artikel 10*

**Für die öffentliche Intervention in Betracht kommende Erzeugnisse**

Die öffentliche Intervention findet *nach* den Bedingungen dieses Abschnitts und *den zusätzlichen Anforderungen und Bedingungen, die* von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten und/oder Durchführungsrechtsakten gemäß den Artikeln 18 und 19 *festgelegt werden können*, auf die folgenden Erzeugnisse Anwendung:

- (a) Weichweizen, *Hartweizen, Sorghum*, Gerste und Mais;
- (b) Rohreis;
- (c) frisches oder gekühltes Rindfleisch der KN-Codes 0201 10 00 und 0201 20 20 bis 0201 20 50;
- (d) Butter, die in einem in der EU zugelassenen Betrieb unmittelbar und ausschließlich aus pasteurisiertem Rahm, der unmittelbar und ausschließlich aus Kuhmilch gewonnen wurde, hergestellt wurde und die mindestens 82 GHT Milchfettgehalt und höchstens 16 GHT Wassergehalt aufweist;
- (e) Magermilchpulver der ersten Qualität, das in einem in der EU zugelassenen Betrieb durch Sprüh-Trocknung aus Kuhmilch hergestellt worden ist und mindestens einen Eiweißgehalt von 34,0 GHT, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse, aufweist.

Or. en

## Änderungsantrag 5

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 670

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 11

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 11*

#### **Zeitraum der öffentlichen Intervention**

Die öffentliche Intervention findet Anwendung

*(a) für Weichweizen, Gerste und Mais vom 1. November bis zum 31. Mai,*

*(b) für Rohreis vom 1. April bis zum 31. Juli,*

*(c) für Rindfleisch im gesamten Wirtschaftsjahr,*

*(d) für Butter und Magermilchpulver vom 1. März bis zum 31. August.*

*Geänderter Text*

*Artikel 11*

#### **Zeiträume der öffentlichen Intervention**

Die öffentliche Intervention findet *bei den in Artikel 10 genannten Erzeugnissen das ganze Jahr hindurch* Anwendung.

Or. en

## Änderungsantrag 6

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 101, 102, 680, 691

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 12

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 12*

#### **Eröffnung und Beenden der öffentlichen Intervention**

*1. Während der Zeiträume gemäß Artikel 11*

(a) wird *die öffentliche Intervention* für Weichweizen, Butter und Magermilchpulver eröffnet;

*Geänderter Text*

*Artikel 12*

#### **Eröffnung und Beenden der öffentlichen Intervention**

*1. Öffentliche Intervention:*

(a) wird für Weichweizen, Butter und Magermilchpulver eröffnet;



(b) **kann** die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten **die öffentliche Intervention** für Gerste, Mais **und Rohreis** (einschließlich bestimmter Sorten oder Arten Rohreis) **eröffnen**, wenn die Marktlage dies verlangt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen;

(c) **kann** die Kommission im Wege anderer Durchführungsrechtsakte die öffentliche Intervention für Rindfleisch **eröffnen**, wenn der durchschnittliche Marktpreis, der während eines gemäß Artikel 19 Buchstabe a festgesetzten repräsentativen Zeitraums in einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats aufgrund des gemäß **Artikel 18 Absatz 8** festgelegten EU-Handelsklassenschemas für Schlachtkörper festgestellt wurde, unter **1560 EUR/Tonne** liegt.

2. Die Kommission **kann** die öffentliche Intervention für Rindfleisch im Wege von Durchführungsrechtsakten **beenden**, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe c während eines gemäß Artikel 19 Buchstabe a festgesetzten repräsentativen Zeitraums nicht mehr erfüllt sind.

(b) **wird durch** die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten für **Hartweizen, Sorghum**, Gerste, Mais, Rohreis (einschließlich bestimmter Sorten oder Arten Rohreis) **eröffnet**, wenn die Marktlage dies verlangt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen;

(c) **eröffnet** die Kommission im Wege anderer, **ohne Anwendung von Artikel 162 Absätze 2 oder 3 angenommener** Durchführungsrechtsakte die öffentliche Intervention für Rindfleisch, wenn der durchschnittliche Marktpreis, der während eines gemäß Artikel 19 Buchstabe a festgesetzten repräsentativen Zeitraums in einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats aufgrund des gemäß **Artikel 9a** festgelegten EU-Handelsklassenschemas für Schlachtkörper festgestellt wurde, unter **90 % des in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d festgelegten Referenzpreises** liegt.

2. Die Kommission **beendet** die öffentliche Intervention für Rindfleisch im Wege von Durchführungsrechtsakten **ohne Anwendung von Artikel 162 Absätze 2 oder 3**, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe c während eines gemäß Artikel 19 Buchstabe a festgesetzten repräsentativen Zeitraums nicht mehr erfüllt sind.

Or. EN

## **Änderungsantrag 7**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 103-104, 708

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 13**

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 13*

**Ankauf zu einem festen Preis oder im Wege der Ausschreibung**

1. Wird die öffentliche Intervention gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a eröffnet, so erfolgt der Ankauf zu **einem festen** Preis im Rahmen folgender Höchstmengen für jeden in Artikel 11 genannten Zeitraum:

- (a) 3 Millionen Tonnen Weichweizen,
- (b) **30 000** Tonnen Butter;
- (c) 109 000 Tonnen Magermilchpulver.

2. Wird die öffentliche Intervention gemäß Artikel 12 Absatz 1 eröffnet, so erfolgt der Ankauf im Wege eines Ausschreibungsverfahrens zur Festsetzung des Höchstankaufspreises

- (a) für Weichweizen, Butter und Magermilchpulver über die Höchstmengen gemäß Absatz 1 hinaus,
- (b) für Gerste, Mais, Rohreis und Rindfleisch.

Unter besonderen und ordnungsgemäß gerechtfertigten Umständen kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die Ausschreibungen auf bestimmte Mitgliedstaaten oder Regionen eines Mitgliedstaats begrenzen oder vorbehaltlich des Artikels 14 Absatz 2 die Ankaufspreise der öffentlichen Intervention auf der Grundlage der durchschnittlichen Marktpreisnotierungen nach Mitgliedstaaten oder Regionen eines Mitgliedstaats festsetzen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

*Geänderter Text*

*Artikel 13*

**Ankauf zu einem festen Preis oder im Wege der Ausschreibung**

1. Wird die öffentliche Intervention gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a eröffnet, so erfolgt der Ankauf zu **dem in Artikel 14 Absatz 2 festgesetzten** Preis im Rahmen folgender Höchstmengen für jeden in Artikel 11 genannten Zeitraum:

- (a) 3 Millionen Tonnen Weichweizen,
- (b) **70 000** Tonnen Butter;
- (c) 109 000 Tonnen Magermilchpulver.

2. Wird die öffentliche Intervention gemäß Artikel 12 Absatz 1 eröffnet, so erfolgt der Ankauf im Wege eines Ausschreibungsverfahrens zur Festsetzung des Höchstankaufspreises

- (a) für Weichweizen, Butter und Magermilchpulver über die Höchstmengen gemäß Absatz 1 hinaus,
- (b) für **Hartweizen, Sorghum**, Gerste, Mais, Rohreis und Rindfleisch.

Unter besonderen und ordnungsgemäß gerechtfertigten Umständen kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die Ausschreibungen auf bestimmte Mitgliedstaaten oder Regionen eines Mitgliedstaats begrenzen oder vorbehaltlich des Artikels 14 Absatz 2 die Ankaufspreise der öffentlichen Intervention auf der Grundlage der durchschnittlichen Marktpreisnotierungen nach Mitgliedstaaten oder Regionen eines Mitgliedstaats festsetzen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

## Änderungsantrag 8

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 105-106, 719

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 14

*Vorschlag der Kommission*

##### *Artikel 14*

#### **Preise der öffentlichen Intervention**

1. Der Preis der öffentlichen Intervention ist

(a) der Preis, zu dem die Erzeugnisse zur öffentlichen Intervention angekauft werden, wenn dies zu einem festen Preis geschieht, oder

(b) der Höchstpreis, zu dem für die öffentliche Intervention in Betracht kommende Erzeugnisse angekauft werden dürfen, wenn dies im Wege der Ausschreibung geschieht.

2. Die Höhe des Preises der öffentlichen Intervention

(a) für Weichweizen, Gerste, Mais, Rohreis und Magermilchpulver entspricht im Fall des Ankaufs zu einem festen Preis den in Artikel 7 festgesetzten jeweiligen Referenzpreisen und darf im Fall des Ankaufs im Wege der Ausschreibung die jeweiligen Referenzpreise nicht überschreiten;

(b) für Butter entspricht im Fall des Ankaufs zu einem festen Preis 90 % der in Artikel 7 festgesetzten jeweiligen Referenzpreise und darf im Fall des Ankaufs im Wege der Ausschreibung 90 % des Referenzpreises nicht überschreiten;

(c) für Rindfleisch darf **den Preis gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c** nicht

*Geänderter Text*

##### *Artikel 14*

#### **Preise der öffentlichen Intervention**

1. Der Preis der öffentlichen Intervention ist

(a) der Preis, zu dem die Erzeugnisse zur öffentlichen Intervention angekauft werden, wenn dies zu einem festen Preis geschieht, oder

(b) der Höchstpreis, zu dem für die öffentliche Intervention in Betracht kommende Erzeugnisse angekauft werden dürfen, wenn dies im Wege der Ausschreibung geschieht.

2. Die Höhe des Preises der öffentlichen Intervention

(a) für Weichweizen, **Hartweizen, Sorghum**, Gerste, Mais, Rohreis und Magermilchpulver entspricht im Fall des Ankaufs zu einem festen Preis den in Artikel 7 festgesetzten jeweiligen Referenzpreisen und darf im Fall des Ankaufs im Wege der Ausschreibung die jeweiligen Referenzpreise nicht überschreiten;

(b) für Butter entspricht im Fall des Ankaufs zu einem festen Preis 90 % der in Artikel 7 festgesetzten jeweiligen Referenzpreise und darf im Fall des Ankaufs im Wege der Ausschreibung 90 % des Referenzpreises nicht überschreiten;

(c) für Rindfleisch darf **90 % des in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d**

überschreiten.

3. Die Preise der öffentlichen Intervention gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten für Weichweizen, Gerste, Mais und Rohreis unbeschadet etwaiger Zu- oder Abschläge aus Qualitätsgründen. ***Außerdem wird die Kommission im Hinblick auf die sortenmäßige Ausrichtung der Rohreiserzeugung ermächtigt, im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 160 Zu- und Abschläge auf den Preis der öffentlichen Intervention festzusetzen.***

***festgelegten Referenzpreises*** nicht überschreiten.

3. Die Preise der öffentlichen Intervention gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten für Weichweizen, ***Hartweizen, Sorghum***, Gerste, Mais und Rohreis unbeschadet etwaiger Zu- oder Abschläge aus Qualitätsgründen.

Or. en

## **Änderungsantrag 9**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 107, 733

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 15**

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Artikel 15*

#### **Allgemeine Grundsätze für den Absatz aus der öffentlichen Intervention**

Der Absatz der zur öffentlichen Intervention angekauften Erzeugnisse erfolgt auf solche Weise, dass

- (a) jede Marktstörung vermieden wird,
- (b) allen Käufern gleicher Zugang zu den Waren und gleiche Behandlung gewährleistet werden und
- (c) die Verpflichtungen eingehalten werden, die sich aus gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

Erzeugnisse können abgesetzt werden, indem sie für ***die Regelung*** für die Abgabe von Nahrungsmittel an Bedürftige in der

##### *Geänderter Text*

##### *Artikel 15*

#### **Allgemeine Grundsätze für den Absatz aus der öffentlichen Intervention**

***1.*** Der Absatz der zur öffentlichen Intervention angekauften Erzeugnisse erfolgt auf solche Weise, dass

- (a) jede Marktstörung vermieden wird,
- (b) allen Käufern gleicher Zugang zu den Waren und gleiche Behandlung gewährleistet werden und
- (c) die Verpflichtungen eingehalten werden, die sich aus gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

***2.*** Erzeugnisse können abgesetzt werden, indem sie für ***das Programm*** für die Abgabe von Nahrungsmittel an Bedürftige

Europäischen Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] zur Verfügung gestellt werden, **wenn diese Regelung dies vorsieht**. In diesem Fall entspricht der Buchwert dieser Erzeugnisse der Höhe des jeweiligen festgesetzten Preises der öffentlichen Intervention gemäß Artikel 14 Absatz 2.

in der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall entspricht der Buchwert dieser Erzeugnisse der Höhe des jeweiligen festgesetzten Preises der öffentlichen Intervention gemäß Artikel 14 Absatz 2.

**2a. Die Kommission veröffentlicht jährlich die Bedingungen, unter denen die Bestände aus der öffentlichen Intervention im Laufe des Vorjahres abgegeben wurden.**

Or. en

### **Änderungsantrag 10**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 108

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 16 – Absatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

Eine Beihilfe für die private Lagerhaltung kann **unter** den Bedingungen dieses Abschnitts und den von der Kommission gemäß den Artikeln 17 bis 19 im Wege von delegierten Rechtsakten und/oder Durchführungsrechtsakten zu erlassenden **weiteren** Anforderungen und Bedingungen für die nachstehenden Erzeugnisse gewährt werden:

##### *Geänderter Text*

Eine Beihilfe für die private Lagerhaltung kann **nach** den Bedingungen dieses Abschnitts und den von der Kommission gemäß den Artikeln 17 bis 19 im Wege von delegierten Rechtsakten und/oder Durchführungsrechtsakten zu erlassenden **möglichen zusätzlichen** Anforderungen und Bedingungen für die nachstehenden Erzeugnisse gewährt werden:

Or. en

### **Änderungsantrag 11**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 114, 814, 833

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 17**

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 17*

**Bedingungen für die Gewährung der  
Beihilfe**

1. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um erforderlichenfalls zur Herstellung der Markttransparenz die Bedingungen festzulegen, gemäß denen sie beschließen kann, eine Beihilfe für die private Lagerhaltung der in Artikel 16 aufgeführten Erzeugnisse zu gewähren, wobei sie den festgestellten durchschnittlichen Marktpreisen in der EU und den Referenzpreisen für die betreffenden Erzeugnisse **oder** der Notwendigkeit Rechnung trägt, um auf eine besonders schwierige Marktlage oder auf wirtschaftliche Entwicklungen in dem Sektor in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu reagieren.

2. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, eine Beihilfe für die private Lagerhaltung

*Geänderter Text*

*Artikel 17*

**Bedingungen für die Gewährung der  
Beihilfe**

1. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um erforderlichenfalls zur Herstellung der Markttransparenz die Bedingungen festzulegen, gemäß denen sie beschließen kann, eine Beihilfe für die private Lagerhaltung der in Artikel 16 aufgeführten Erzeugnisse zu gewähren, wobei sie

*a) den festgestellten durchschnittlichen Marktpreisen in der EU und den Referenzpreisen **und den Produktionskosten** für die betreffenden Erzeugnisse **und/oder***

*b) **rechtzeitig** der Notwendigkeit Rechnung trägt, um auf eine besonders schwierige Marktlage oder auf wirtschaftliche Entwicklungen **und/oder Entwicklungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Gewinnspannen der Erzeuger** in dem Sektor in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu reagieren **und/oder***

*(ba) **die Besonderheit bestimmter Sektoren oder Mitgliedstaaten aufgrund der Saisonabhängigkeit der Erzeugung berücksichtigt.***

2. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, eine Beihilfe für die private Lagerhaltung

der in Artikel 16 aufgeführten Erzeugnisse zu gewähren, wobei sie den Bedingungen von Absatz 1 dieses Artikels Rechnung trägt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

3. Die Kommission setzt die Beihilfe für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 16 im Wege von Durchführungsrechtsakten oder eines Ausschreibungsverfahrens im Voraus fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

4. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung einschränken oder diese Beihilfe auf der Grundlage der durchschnittlichen Marktpreisnotierungen nach Mitgliedstaaten oder Regionen eines Mitgliedstaats festsetzen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

der in Artikel 16 aufgeführten Erzeugnisse zu gewähren, wobei sie den Bedingungen von Absatz 1 dieses Artikels Rechnung trägt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

3. Die Kommission setzt die Beihilfe für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 16 im Wege von Durchführungsrechtsakten oder eines Ausschreibungsverfahrens im Voraus fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

4. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung einschränken oder diese Beihilfe auf der Grundlage der durchschnittlichen Marktpreisnotierungen **und der Gewinnspannen der Antragsteller** nach Mitgliedstaaten oder Regionen eines Mitgliedstaats festsetzen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Or. en

## **Änderungsantrag 12**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 853, 855, 858, 859, 886

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 18**

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 18*

#### **Delegierte Befugnisse**

1. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 bis 9 des vorliegenden Artikels

*Geänderter Text*

*Artikel 18*

#### **Delegierte Befugnisse**

1. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 bis 9 des vorliegenden Artikels

vorzusehen.

2. Um den Besonderheiten der verschiedenen Sektoren Rechnung zu tragen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die Anforderungen und Bedingungen erlassen, die die Erzeugnisse, die zur öffentlichen Intervention angekauft und im Rahmen der Beihilferegelung für die private Lagerhaltung eingelagert werden, zusätzlich zu den Anforderungen der vorliegenden Verordnung erfüllen müssen. Mit diesen Anforderungen und Bedingungen sollen die Förderfähigkeit und Qualität der angekauften und eingelagerten Erzeugnisse gewährleistet werden, insbesondere hinsichtlich Qualitätsgruppen, Qualitätsklassen, Klassen, Mengen, Verpackung, Etikettierung, Höchstalter, Haltbarmachung sowie Erzeugnisstufe, auf die sich der Preis für die öffentliche Intervention und die Beihilfe für die private Lagerhaltung beziehen.

3. Um den Besonderheiten der Getreide- und Rohreissektoren Rechnung zu tragen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die aus Qualitätsgründen anwendbaren Zu- und Abschläge auf den Preis gemäß Artikel 14 Absatz 3 sowohl bei den An- als auch den Verkäufen von Weichweizen, Gerste, Mais und Rohreis festsetzen.

4. Um den Besonderheiten des Rindfleischsektors Rechnung zu tragen, kann die Kommission im Wege von

vorzusehen.

2. Um den Besonderheiten der verschiedenen Sektoren Rechnung zu tragen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die Anforderungen und Bedingungen erlassen, die die Erzeugnisse, die zur öffentlichen Intervention angekauft und im Rahmen der Beihilferegelung für die private Lagerhaltung eingelagert werden, zusätzlich zu den Anforderungen der vorliegenden Verordnung erfüllen müssen. Mit diesen Anforderungen und Bedingungen sollen die Förderfähigkeit und Qualität der angekauften und eingelagerten Erzeugnisse gewährleistet werden, insbesondere hinsichtlich Qualitätsgruppen, Qualitätsklassen, Klassen, Mengen, Verpackung, Etikettierung, Höchstalter, Haltbarmachung sowie Erzeugnisstufe, auf die sich der Preis für die öffentliche Intervention und die Beihilfe für die private Lagerhaltung beziehen.

3. Um den Besonderheiten der Getreide- und Rohreissektoren Rechnung zu tragen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die aus Qualitätsgründen anwendbaren Zu- und Abschläge auf den Preis gemäß Artikel 14 Absatz 3 sowohl bei den An- als auch den Verkäufen von Weichweizen, **Hartweizen**, **Sorghum**, Gerste, Mais und Rohreis festsetzen.

***3a. Angesichts der spezifischen Merkmale der Saisonabhängigkeit und/oder der Besonderheit bestimmter Erzeugnisse in manchen Mitgliedstaaten oder Regionen kann die Kommission im Wege delegierter Rechtsakte unterschiedliche objektive Bedingungen für die Auslösefaktoren zur Einleitung der privaten Lagerhaltung festlegen.***

4. Um den Besonderheiten des Rindfleischsektors Rechnung zu tragen, kann die Kommission im Wege von



delegierten Rechtsakten die Vorschriften über die Verpflichtung für die Zahlstelle erlassen, das gesamte Rindfleisch nach der Übernahme und vor der Einlagerung entbeinen zu lassen.

5. Um den unterschiedlichen Situationen bei der Lagerung von Interventionsbeständen in der EU Rechnung zu tragen und den Marktteilnehmern angemessenen Zugang zur öffentlichen Intervention sicherzustellen, erlässt die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Folgendes:

(a) die Anforderungen, die von den Interventionslagerorten erfüllt werden müssen, damit die Erzeugnisse im Rahmen der Regelung angekauft werden können, Vorschriften über eine Mindestlagerkapazität für die Lagerorte und technische Anforderungen, um die übernommenen Erzeugnisse in einwandfreien Zustand zu erhalten und am Ende der Lagerzeit abzusetzen;

(b) Vorschriften über den Verkauf kleiner in den Mitgliedstaaten auf Lager verbliebener Mengen, den die Mitgliedstaaten unter eigener Verantwortung nach denselben Verfahren wie denjenigen der EU vornehmen, und Vorschriften über den freihändigen Verkauf von Mengen, die nicht wieder verpackt werden können oder qualitätsgemindert sind;

(c) Vorschriften über die Lagerung von Erzeugnissen innerhalb und außerhalb der für sie verantwortlichen Mitgliedstaaten und über die Behandlung solcher Erzeugnisse hinsichtlich der Zölle und anderer im Rahmen der GAP zu gewährender oder zu erhebender Beträge.

delegierten Rechtsakten die Vorschriften über die Verpflichtung für die Zahlstelle erlassen, das gesamte Rindfleisch nach der Übernahme und vor der Einlagerung entbeinen zu lassen.

5. Um den unterschiedlichen Situationen bei der Lagerung von Interventionsbeständen in der EU Rechnung zu tragen und den Marktteilnehmern angemessenen Zugang zur öffentlichen Intervention sicherzustellen, erlässt die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Folgendes:

(a) die Anforderungen, die von den Interventionslagerorten erfüllt werden müssen, damit die Erzeugnisse im Rahmen der Regelung angekauft werden können, Vorschriften über eine Mindestlagerkapazität für die Lagerorte und technische Anforderungen, um die übernommenen Erzeugnisse in einwandfreien Zustand zu erhalten und am Ende der Lagerzeit abzusetzen;

(b) Vorschriften über den Verkauf kleiner in den Mitgliedstaaten auf Lager verbliebener Mengen, den die Mitgliedstaaten unter eigener Verantwortung nach denselben Verfahren wie denjenigen der EU vornehmen, und Vorschriften über den freihändigen Verkauf von Mengen, die nicht wieder verpackt werden können oder qualitätsgemindert sind;

(c) Vorschriften über die Lagerung von Erzeugnissen innerhalb und außerhalb der für sie verantwortlichen Mitgliedstaaten und über die Behandlung solcher Erzeugnisse hinsichtlich der Zölle und anderer im Rahmen der GAP zu gewährender oder zu erhebender Beträge.

***(ca) die Bedingungen, gemäß denen beschlossen werden kann, dass unter Verträge für die private Lagerhaltung fallende Erzeugnisse erneut vermarktet oder anderweitig abgesetzt werden***

6. Da sichergestellt sein muss, dass die private Lagerhaltung die gewünschten Auswirkungen auf den Markt hat, trifft die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten folgende Maßnahmen:

(a) sie erlässt Maßnahmen, damit der zu zahlende Beihilfebetrag gekürzt wird, wenn die eingelagerte Menge unter der Vertragsmenge liegt;

(b) sie kann Bedingungen für die Gewährung einer Vorauszahlung festlegen.

7. Um den Rechten und Pflichten der *Maktteilnehmer* Rechnung zu tragen, die an der öffentlichen Intervention oder der privaten Lagerhaltung teilnehmen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Vorschriften erlassen über:

(a) das Zurückgreifen auf Ausschreibungsverfahren, die gleichen Zugang zu den Waren und die Gleichbehandlung der Marktteilnehmer gewährleisten;

(b) die Teilnahmevoraussetzungen für die Marktteilnehmer;

(c) die Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit, die gewährleistet, dass die Marktteilnehmer ihren Verpflichtungen nachkommen.

*dürfen;*

6. Da sichergestellt sein muss, dass die private Lagerhaltung die gewünschten Auswirkungen auf den Markt hat, trifft die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten folgende Maßnahmen:

(a) sie erlässt Maßnahmen, damit der zu zahlende Beihilfebetrag gekürzt wird, wenn die eingelagerte Menge unter der Vertragsmenge liegt;

(b) sie kann Bedingungen für die Gewährung einer Vorauszahlung festlegen.

7. Um den Rechten und Pflichten der *Marktteilnehmer* Rechnung zu tragen, die an der öffentlichen Intervention oder der privaten Lagerhaltung teilnehmen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Vorschriften erlassen über:

(a) das Zurückgreifen auf Ausschreibungsverfahren, die gleichen Zugang zu den Waren und die Gleichbehandlung der Marktteilnehmer gewährleisten;

(b) die Teilnahmevoraussetzungen für die Marktteilnehmer;

(c) die Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit, die gewährleistet, dass die Marktteilnehmer ihren Verpflichtungen nachkommen.

***7a. Unter Berücksichtigung der technischen Entwicklungen und Bedürfnisse der Sektoren wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Bestimmungen über die Einstufung, die Kennzeichnung und die Aufmachung der Schlachtkörper von ausgewachsenen Rindern, von Schweinen und Schafen nach Anhang IIIa angepasst und aktualisiert werden.***

***7b. Um die erforderliche Standardisierung der Aufmachung der verschiedenen Erzeugnisse im Hinblick***

*auf eine Verbesserung der Markttransparenz, die Preisnotierung und die Anwendung der Verfahren der Marktinterventionen in Form der öffentlichen Intervention und der privaten Lagerhaltung in den Sektoren Rindfleisch, Schweinefleisch bzw. Schaffleisch zu berücksichtigen, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen im Hinblick auf:*

*(a) die Bestimmungen im Hinblick auf Klassifizierung, Einstufung (einschließlich apparativer Klassifizierungsmethoden), Aufmachung, Muskelfleischanteil, Identifizierung, Wiegen und Kennzeichnung der Schlachtkörper festgelegt sind;*

*(b) Vorschriften erlassen betreffend die Berechnung der durchschnittlichen Unionspreise und die Verpflichtung der Marktteilnehmer, Angaben über Rinder-, Schweine- und Schafschlachtkörper zu übermitteln, insbesondere hinsichtlich der Marktpreise und der repräsentativen Preise;*

*7c. Um den Besonderheiten innerhalb der Union Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen Ausnahmen von den Bestimmungen festgelegt sind und in denen insbesondere:*

*(a) Ausnahmen vorgesehen werden, die von Mitgliedstaaten auf Antrag für Schlachthäuser und -betriebe gewährt werden können, in denen nur wenige Rinder geschlachtet werden;*

*(b) die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, das Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper nicht anzuwenden und zusätzliche Bewertungskriterien zu Gewicht und dem geschätzten Muskelfleischanteil anzuwenden.*

*7d. Unter Berücksichtigung der*

*Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass der Kontrollausschuss seine Ziele erreicht, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Verantwortlichkeiten und die Zusammensetzung dieses Ausschusses festlegt werden.*

*8. Da die Aufmachung der verschiedenen Erzeugnisse im Hinblick auf eine Verbesserung der Markttransparenz, die Preisnotierung und die Anwendung der Verfahren der Marktinterventionen in Form der öffentlichen Intervention und der privaten Lagerhaltung zu standardisieren ist, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten EU-Handelsklassenschemata für Schlachtkörper in den folgenden Sektoren festlegen:*

*(a) Rindfleisch;*

*(b) Schweinefleisch,*

*(c) Schaf- und Ziegenfleisch.*

*9. Da die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Einstufung der Schlachtkörper gewährleistet sein müssen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten vorschreiben, dass die Anwendung des Handelsklassenschemas für Schlachtkörper in den Mitgliedstaaten von einem Unionsausschuss geprüft wird, der aus Sachverständigen der Kommission und von den Mitgliedstaaten bezeichneten Sachverständigen besteht. In diesen Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass die EU die Kosten dieser Prüfungstätigkeit trägt.*

Or. en

**Änderungsantrag 13**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 120, 876, 887

## Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 19*

### **Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren**

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen, um eine einheitliche Anwendung dieses Kapitels in der Europäischen Union zu erzielen. Diese Vorschriften können sich insbesondere auf Folgendes beziehen:

- (a) die für die Anwendung dieses Kapitels erforderlichen repräsentativen Zeiträume, Märkte und Marktpreise;
- (b) die Verfahren und Bedingungen im Zusammenhang mit der Lieferung der im Rahmen der öffentlichen Intervention anzukaufenden Erzeugnisse, den vom Bieter zu tragenden Transportkosten, der Übernahme der Erzeugnisse durch die Zahlstellen und der Zahlung;
- (c) die verschiedenen Arbeitsvorgänge im Zusammenhang mit dem Entbeinen im Rindfleischsektor;
- (d) die etwaige Genehmigung der Lagerung außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats, wenn die Erzeugnisse angekauft und eingelagert worden sind;
- (e) die Bedingungen für den Verkauf oder den Absatz von im Rahmen der öffentlichen Intervention angekauften Erzeugnissen, insbesondere hinsichtlich der Verkaufspreise, der Auslagerungsbedingungen sowie der Verwendung oder Bestimmung der ausgelagerten Erzeugnisse, einschließlich der Verfahren für Erzeugnisse, die im Rahmen der Regelung für die Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Union zur Verfügung gestellt werden,

*Geänderter Text*

*Artikel 19*

### **Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren**

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen, um eine einheitliche Anwendung dieses Kapitels in der Europäischen Union zu erzielen. Diese Vorschriften können sich insbesondere auf Folgendes beziehen:

- (a) die für die Anwendung dieses Kapitels erforderlichen repräsentativen Zeiträume, Märkte und Marktpreise **sowie die Entwicklung der Gewinnspannen**;
- (b) die Verfahren und Bedingungen im Zusammenhang mit der Lieferung der im Rahmen der öffentlichen Intervention anzukaufenden Erzeugnisse, den vom Bieter zu tragenden Transportkosten, der Übernahme der Erzeugnisse durch die Zahlstellen und der Zahlung;
- (c) die verschiedenen Arbeitsvorgänge im Zusammenhang mit dem Entbeinen im Rindfleischsektor;
- (d) die etwaige Genehmigung der Lagerung außerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats, wenn die Erzeugnisse angekauft und eingelagert worden sind;
- (e) die Bedingungen für den Verkauf oder den Absatz von im Rahmen der öffentlichen Intervention angekauften Erzeugnissen, insbesondere hinsichtlich der Verkaufspreise, der Auslagerungsbedingungen sowie der Verwendung oder Bestimmung der ausgelagerten Erzeugnisse, einschließlich der Verfahren für Erzeugnisse, die im Rahmen der Regelung für die Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Union zur Verfügung gestellt werden,

wozu auch Übertragungen zwischen Mitgliedstaaten gehören können;

(f) den Abschluss und den Inhalt der Verträge zwischen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats und den Antragstellern;

(g) die Einlagerung in die private Lagerhaltung, die Aufbewahrung und die Auslagerung daraus;

(h) die Dauer der privaten Lagerhaltung und die Bedingungen, gemäß denen eine solche im Vertrag festgesetzte Dauer gekürzt oder verlängert werden kann;

***(i) die Bedingungen, gemäß denen beschlossen werden kann, dass unter Verträge für die private Lagerhaltung fallende Erzeugnisse erneut vermarktet oder anderweitig abgesetzt werden dürfen;***

(j) die Vorschriften für die Verfahren, die beim Ankauf zum Festpreis oder der Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung zum Festpreis einzuhalten sind;

(k) das Zurückgreifen auf Ausschreibungsverfahren sowohl für die öffentliche Intervention als auch für die private Lagerhaltung, insbesondere betreffend

(i) die Einreichung von Angeboten und die Mindestmenge eines Angebots und

(ii) die Auswahl der Angebote, wobei sichergestellt wird, dass jeweils das für die Union vorteilhafteste Angebot den Vorrang hat; es ist auch möglich, keinen Zuschlag zu erteilen.

wozu auch Übertragungen zwischen Mitgliedstaaten gehören können;

(f) den Abschluss und den Inhalt der Verträge zwischen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats und den Antragstellern;

(g) die Einlagerung in die private Lagerhaltung, die Aufbewahrung und die Auslagerung daraus;

(h) die Dauer der privaten Lagerhaltung und die Bedingungen, gemäß denen eine solche im Vertrag festgesetzte Dauer gekürzt oder verlängert werden kann;

(j) die Vorschriften für die Verfahren, die beim Ankauf zum Festpreis oder der Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung zum Festpreis einzuhalten sind;

(k) das Zurückgreifen auf Ausschreibungsverfahren sowohl für die öffentliche Intervention als auch für die private Lagerhaltung, insbesondere betreffend

(i) die Einreichung von Angeboten und die Mindestmenge eines Angebots und

(ii) die Auswahl der Angebote, wobei sichergestellt wird, dass jeweils das für die Union vorteilhafteste Angebot den Vorrang hat; es ist auch möglich, keinen Zuschlag zu erteilen.

***(ka) die praktischen Modalitäten der Kennzeichnung eingestufter Schlachtkörper;***

***(kb) die Handelsklassenschemata der Union für Rinder-, Schweine- und Schafschlachtkörper, insbesondere in Bezug auf***

*(i) die Mitteilung der  
Klassifizierungsergebnisse,*

*(ii) Kontrollen, Kontrollberichte und  
Folgemaßnahmen,*

*(kc) Kontrollen vor Ort im  
Zusammenhang mit der Klassifizierung  
von Schlachtkörpern von  
ausgewachsenen Rindern und von  
Schafen und der Preisfeststellung für  
diese Schlachtkörper im Namen der  
Union durch einen Kontrollausschuss der  
Union;*

*(kd) die praktischen Modalitäten für die  
Berechnung des gewichteten  
Unionsdurchschnittspreises für Rinder-,  
Schweine- und Schafschlachtkörper  
durch die Kommission;*

*(ke) die Verfahren für die Bestimmung  
von qualifiziertem Personal für die  
Einstufung der Schlachtkörper von  
ausgewachsenen Rindern und von  
Schafen durch die Mitgliedstaaten.*

Diese Durchführungsrechtsakte werden  
nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162  
Absatz 2 erlassen

Diese Durchführungsrechtsakte werden  
nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162  
Absatz 2 erlassen

Or. en

## **Änderungsantrag 14**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 123

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Teil II – Titel I – Kapitel II – Abschnitt 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Abschnitt 1**

#### **Abschnitt 1**

**REGELUNGEN ZUR VERBESSERUNG  
DER  
NAHRUNGSMITTELVERSORGUNG**

**PROGRAMME ZUR VERBESSERUNG  
DER  
NAHRUNGSMITTELVERSORGUNG  
UND DER  
ERNÄHRUNGSGEWOHNHEITEN**

*VON KINDERN*

*Artikel 20 a*

*Zielgruppe*

*Die Hilfsprogramme zur Verbesserung der Nahrungsmittelversorgung und der Ernährungsgewohnheiten von Kindern richten sich an Kinder, die regelmäßig eine Grundschule oder eine weiterführende Schule besuchen sowie Kinderkrippen und sonstige vor- und außerschulische Einrichtungen, die von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates verwaltet werden oder zugelassen sind.*

Or. en

**Änderungsantrag 15**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 893

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Teil II – Titel 1 – Kapitel II – Abschnitt 1 – Unterabschnitt 1 – Titel**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Unterabschnitt 1

Unterabschnitt 1

***SCHULOBST***

***SCHULOBST- UND  
-GEMÜSEPROGRAMM***

Or. en

**Änderungsantrag 16**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 125, 126, 128, 129, 911

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 21**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Artikel 21*

*Artikel 21*



**Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse sowie Bananenerzeugnissen an Kinder**

1. Unter den von der Kommission im Wege von delegierten und Durchführungsrechtsakten gemäß den Artikeln 22 und 23 festzulegenden Bedingungen wird eine EU-Beihilfe gewährt für:
  - (a) die Abgabe von Erzeugnissen der Sektoren Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie Bananen an Kinder in ***Bildungseinrichtungen, einschließlich Kindergärten, andere vorschulische Einrichtungen, Grund- und Sekundarschulen***, und
  - (b) damit zusammenhängende Kosten für Logistik und Verteilung, Ausrüstung, Kommunikation, Begleitung, Bewertung und flankierende Maßnahmen.
2. Mitgliedstaaten, die sich an dem Programm beteiligen wollen, müssen ***zunächst auf nationaler oder regionaler Ebene*** eine Strategie für ***die*** Umsetzung ***des Programms*** ausarbeiten. Sie müssen auch die erforderlichen flankierenden Maßnahmen vorsehen, damit die Effizienz des Programms gewährleistet ist.
3. Bei der Ausarbeitung ihrer Strategie erstellen die Mitgliedstaaten eine Liste der für ihre jeweiligen Programme in Betracht kommenden Erzeugnisse der Sektoren Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie Bananen. Diese Liste darf jedoch keine Erzeugnisse enthalten, die durch die von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß

**Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse sowie Bananenerzeugnissen an Kinder**

1. Unter den von der Kommission im Wege von delegierten und Durchführungsrechtsakten gemäß den Artikeln 22 und 23 festzulegenden Bedingungen wird eine EU-Beihilfe gewährt für:
  - (a) die Abgabe von Erzeugnissen der Sektoren Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie Bananen an Kinder in ***Einrichtungen nach Artikel 20a***, und
  - (b) damit zusammenhängende Kosten für Logistik und Verteilung, Ausrüstung, Kommunikation, Begleitung, Bewertung und flankierende Maßnahmen.
2. Mitgliedstaaten, die sich ***auf nationaler oder regionaler Ebene*** an dem Programm beteiligen wollen, müssen ***zuvor*** eine Strategie für ***seine*** Umsetzung ausarbeiten. Sie müssen auch die erforderlichen flankierenden Maßnahmen vorsehen, ***beispielsweise Informationen über Bildungsmaßnahmen über gesunde Ernährungsgewohnheiten, lokale Nahrungsmittelketten und die Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung, die zur Gewährleistung der*** Effizienz des Programms ***erforderlich sind***.
3. Bei der Ausarbeitung ihrer Strategie erstellen die Mitgliedstaaten eine Liste der für ihre jeweiligen Programme in Betracht kommenden Erzeugnisse der Sektoren Obst und Gemüse, Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sowie Bananen. Diese Liste darf jedoch keine Erzeugnisse enthalten, die durch die von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß

Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a erlassenen Maßnahmen ausgeschlossen wurden. Die Mitgliedstaaten wählen ihre Erzeugnisse auf der Grundlage objektiver Kriterien aus, zu denen das jahreszeitliche Angebot, die Verfügbarkeit der Erzeugnisse **oder Umwelterwägungen** zählen können. In diesem Zusammenhang **können** die Mitgliedstaaten Erzeugnissen mit **Ursprung in der Europäischen Union** den Vorzug **geben**.

4. Die EU-Beihilfe gemäß Absatz 1 darf

(a) 150 Millionen EUR je Schuljahr nicht übersteigen, und

(b) 75 % der Kosten der Abgabe und der damit zusammenhängenden Kosten gemäß Absatz 1 bzw. 90 % dieser Kosten in Konvergenzregionen **und** in Gebieten in äußerster Randlage nach Artikel 349 des Vertrags nicht übersteigen, und

(c) keine anderen Kosten als die Kosten für die Abgabe und damit zusammenhängende Kosten gemäß Absatz 1 umfassen.

5. Die EU-Beihilfe gemäß Absatz 1 wird

Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a erlassenen Maßnahmen ausgeschlossen wurden. Die Mitgliedstaaten wählen ihre Erzeugnisse auf der Grundlage objektiver Kriterien aus, zu denen **der gesundheitliche Nutzen und Umweltvorteile**, das jahreszeitliche Angebot, die **Vielfalt oder** Verfügbarkeit der Erzeugnisse zählen können, **wobei lokalen Nahrungsmittelketten der** Vorzug **zu** geben **ist**. In diesem Zusammenhang **geben** die Mitgliedstaaten Erzeugnissen mit **EU-Ursprung** den Vorzug.

4. Die EU-Beihilfe gemäß Absatz 1 darf

(a) 150 Millionen EUR je Schuljahr nicht übersteigen, und

(b) 75 % der Kosten der Abgabe und der damit zusammenhängenden Kosten gemäß Absatz 1 bzw. 90 % dieser Kosten in Konvergenzregionen, in Gebieten in äußerster Randlage nach Artikel 349 des Vertrags **und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006** nicht übersteigen und

(c) keine anderen Kosten als die Kosten für die Abgabe und damit zusammenhängende Kosten gemäß Absatz 1 umfassen.

**4a. Die in Absatz 1 vorgesehene EU-Beihilfe wird jedem Mitgliedstaat auf der Grundlage objektiver Kriterien ausgehend vom Anteil an sechs- bis zehnjährigen Kindern in Bildungseinrichtungen gemäß Artikel 20a zugewiesen. Allerdings erhalten Mitgliedstaaten, die sich an dem Programm beteiligen, jeweils eine EU-Beihilfe in Höhe von mindestens 175 000 EUR. Sie können EU-Beihilfe jedes Jahr auf der Grundlage ihrer Strategie beantragen. Nach Eingang der Anträge der Mitgliedstaaten beschließt die Kommission unter den Bedingungen nach Artikel 23 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die endgültige Verteilung.**

5. Die EU-Beihilfe gemäß Absatz 1 wird

nicht dazu verwendet, die Finanzierung bestehender nationaler **Schulobstprogramme** oder sonstiger für Schulen eingerichteter Verteilungsprogramme, die Obst einbeziehen, zu ersetzen. Hat ein Mitgliedstaat allerdings bereits ein Programm eingeführt, das für eine EU-Beihilfe nach diesem Artikel in Betracht käme, und beabsichtigt er, es unter anderem mit Blick auf die Zielgruppe des Programms, seine Dauer oder die förderungswürdigen Erzeugnisse auszuweiten oder seine Effizienz zu erhöhen, so kann eine EU-Beihilfe gewährt werden, sofern die in Absatz 4 Buchstabe b genannten Höchstsätze hinsichtlich des Anteils der EU-Beihilfe am nationalen Gesamtbeitrag eingehalten werden. In einem solchen Fall gibt der Mitgliedstaat in seiner Umsetzungsstrategie an, wie er dieses Programm ausweiten oder dessen Effizienz erhöhen will.

6. Die Mitgliedstaaten können zusätzlich zur EU-Beihilfe eine einzelstaatliche Beihilfe gemäß Artikel 152 gewähren.

7. Die **Schulobstprogramme** der Union gelten unbeschadet gesonderter nationaler **Schulobstprogramme**, die mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

8. Die Europäische Union kann gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. [...] über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik auch Informations-, Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem **Schulobstprogramm** einschließlich Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und entsprechende Netzwerkmaßnahmen finanzieren.

nicht dazu verwendet, die Finanzierung bestehender nationaler **Schulobst- und -gemüseprogramme** oder sonstiger für Schulen eingerichteter Verteilungsprogramme, die Obst **und Gemüse** einbeziehen, zu ersetzen. Hat ein Mitgliedstaat allerdings bereits ein Programm eingeführt, das für eine EU-Beihilfe nach diesem Artikel in Betracht käme, und beabsichtigt er, es unter anderem mit Blick auf die Zielgruppe des Programms, seine Dauer oder die förderungswürdigen Erzeugnisse auszuweiten oder seine Effizienz zu erhöhen, so kann eine EU-Beihilfe gewährt werden, sofern die in Absatz 4 Buchstabe b genannten Höchstsätze hinsichtlich des Anteils der EU-Beihilfe am nationalen Gesamtbeitrag eingehalten werden. In einem solchen Fall gibt der Mitgliedstaat in seiner Umsetzungsstrategie an, wie er dieses Programm ausweiten oder dessen Effizienz erhöhen will.

6. Die Mitgliedstaaten können zusätzlich zur EU-Beihilfe eine einzelstaatliche Beihilfe gemäß Artikel 152 gewähren.

7. Die **Schulobst- und -gemüseprogramme** der Union gelten unbeschadet gesonderter nationaler **Schulobst- und -gemüseprogramme**, die mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

8. Die Europäische Union kann gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. [...] über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik auch Informations-, Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem **Schulobst- und -gemüseprogramm** einschließlich Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und entsprechende Netzwerkmaßnahmen finanzieren.

**8a. Mitgliedstaaten, die das Programm in Anspruch nehmen, tragen an den Stätten, an denen die Lebensmittel verteilt werden, Sorge für die Bekanntmachung ihrer**

***Teilnahme am Beihilfeprogramm und weisen darauf hin, dass das Programm von der Europäischen Union unterstützt wird.***

Or. en

## **Änderungsantrag 17**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 130-132

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 22**

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 22*

#### **Delegierte Befugnisse**

1. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 bis 4 des vorliegenden Artikels vorzusehen.

2. Um ***gesunde Ernährungsgewohnheiten bei Kindern zu fördern***, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Vorschriften erlassen über

(a) die für das Programm unter Berücksichtigung der Ernährungsaspekte nicht in Betracht kommenden Erzeugnisse;

(b) die Zielgruppe des Programms;

(c) die nationalen oder regionalen Strategien, die die Mitgliedstaaten ausarbeiten müssen, um für die Beihilfe in Betracht zu kommen, einschließlich der flankierenden Maßnahmen;

(d) die Zulassung und Auswahl der Antragsteller.

3. Zur Gewährleistung einer effizienten und gezielten Nutzung der EU-Finanzmittel, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten

*Geänderter Text*

*Artikel 22*

#### **Delegierte Befugnisse**

1. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 bis 4 des vorliegenden Artikels vorzusehen.

2. Um ***sicherzustellen, dass die Umsetzung des Programms seinen Zielen angemessen gerecht wird***, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Vorschriften erlassen über

(a) die für das Programm unter Berücksichtigung der Ernährungsaspekte nicht in Betracht kommenden Erzeugnisse;

(b) die Zielgruppe des Programms;

(c) die nationalen oder regionalen Strategien, die die Mitgliedstaaten ausarbeiten müssen, um für die Beihilfe in Betracht zu kommen, einschließlich der flankierenden Maßnahmen;

(d) die Zulassung und Auswahl der Antragsteller.

3. Zur Gewährleistung einer effizienten und gezielten Nutzung der EU-Finanzmittel, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten

Vorschriften erlassen über

(a) **objektive** Kriterien **für die** Aufteilung der Beihilfe auf die Mitgliedstaaten, **Richtwerte für die Aufteilung der Beihilfe auf die Mitgliedstaaten** und das Verfahren zur Neuauftellung der Beihilfe auf die Mitgliedstaaten anhand der eingegangenen **Anträge**;

(b) die beihilfefähigen Kosten einschließlich der Möglichkeit, einen allgemeinen Höchstbetrag für diese Kosten festzusetzen;

(c) die Begleitung und Bewertung.

4. Um die Öffentlichkeit für die Regelung zu sensibilisieren, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten **vorschreiben**, dass die **teilnehmenden** Mitgliedstaaten **auf die finanzielle Unterstützung durch** das Programm **hinweisen müssen**.

Vorschriften erlassen über

(a) **zusätzliche** Kriterien **bezüglich der** Aufteilung der Beihilfe auf die Mitgliedstaaten **anhand von Richtwerten** und das Verfahren zur Neuauftellung der Beihilfe auf die Mitgliedstaaten anhand der eingegangenen **Beihilfeanträge**;

(b) die beihilfefähigen Kosten einschließlich der Möglichkeit, einen allgemeinen Höchstbetrag für diese Kosten festzusetzen;

(c) die Begleitung und Bewertung.

4. Um die Öffentlichkeit für **das Programm** zu sensibilisieren, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten **die Bedingungen festlegen, unter denen** die Mitgliedstaaten **für die Bekanntmachung ihrer Teilnahme am Beihilfeprogramm Sorge tragen und darauf hinweisen, dass** das Programm **von der Europäischen Union unterstützt wird**.

Or. en

## Änderungsantrag 18

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 133

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 23

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 23*

#### **Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren**

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten **alle** erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Unterabschnitt erlassen, **die insbesondere Folgendes betreffen**:

*Geänderter Text*

*Artikel 23*

#### **Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren**

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten **die** erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Unterabschnitt erlassen **betreffend**:

(a) die endgültige Aufteilung der Beihilfe auf die Mitgliedstaaten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel;

(b) die Beihilfeanträge und Zahlungen;

(c) die Methoden zum Hinweis auf das Programm und die mit ihm zusammenhängenden Netzwerkmaßnahmen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

(a) die endgültige Aufteilung der Beihilfe auf die Mitgliedstaaten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel;

(b) die Beihilfeanträge und Zahlungen;

(c) die Methoden zum Hinweis auf das Programm und die mit ihm zusammenhängenden Netzwerkmaßnahmen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Or. en

## **Änderungsantrag 19**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 134-137, 932, 937, 939

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 24**

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Artikel 24*

#### **Abgabe von Milcherzeugnissen an Kinder**

1. *Es* wird eine EU-Beihilfe gewährt, um Kinder in **Bildungseinrichtungen** mit Milch und **bestimmten** Milcherzeugnissen zu versorgen.

2. Mitgliedstaaten, die sich auf nationaler oder regionaler Ebene an dem Programm beteiligen wollen, müssen zuvor eine Strategie für seine Umsetzung ausarbeiten.

##### *Geänderter Text*

##### *Artikel 24*

#### **Beihilfe für die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen an Kinder**

1. **Unter den von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten gemäß den Artikeln 25 und 26 festzulegenden Bedingungen** wird eine EU-Beihilfe gewährt, um Kinder **in den in Artikel 20 a genannten Einrichtungen** mit Milch und Milcherzeugnissen **der KN-Codes 0401, 0403, 0404 90 und 0406 oder des KN-Codes 2202 90** zu versorgen.

2. Mitgliedstaaten, die sich auf nationaler oder regionaler Ebene an dem Programm beteiligen wollen, müssen zuvor eine Strategie für seine Umsetzung ausarbeiten. **Sie müssen auch die erforderlichen flankierenden Maßnahmen vorsehen, einschließlich der flankierenden**

*Maßnahmen, die Angaben zu den Bildungsmaßnahmen in Bezug auf gesunde Ernährungsgewohnheiten, zu lokalen Nahrungsmittelketten und zur Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung umfassen können, damit die Effizienz des Programms gewährleistet ist.*

*2a. Bei der Ausarbeitung ihrer Strategien erstellen die Mitgliedstaaten im Einklang mit den gemäß Artikel 25 erlassenen Vorschriften der Kommission ein für ihre jeweiligen Programme in Betracht kommendes Verzeichnis der Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse.*

*2b. Die EU-Beihilfe gemäß Absatz 1 wird nicht dazu verwendet, die Finanzierung bestehender nationaler Programme des Sektors Milch und Milcherzeugnisse oder sonstiger für Schulen eingerichteter Verteilungsprogramme, die Milch und Milcherzeugnisse einbeziehen, zu ersetzen. Hat jedoch ein Mitgliedstaat ein Programm aufgelegt, das gemäß diesem Artikel für die EU-Beihilfe in Frage kommen könnte und das der Mitgliedstaat ausweiten oder dessen Effizienz er auch hinsichtlich der Zielgruppe oder der Dauer des Programms sowie in Betracht kommender Erzeugnisse steigern möchte, so kann die Beihilfe der Union gewährt werden. In einem solchen Fall gibt der Mitgliedstaat in seiner Umsetzungsstrategie an, wie er dieses Programm ausweiten oder dessen Effizienz erhöhen will.*

3. Die Mitgliedstaaten können zusätzlich zur EU-Beihilfe eine einzelstaatliche Beihilfe gemäß Artikel 152 gewähren.

3. Die Mitgliedstaaten können zusätzlich zur EU-Beihilfe eine einzelstaatliche Beihilfe gemäß Artikel 152 gewähren.

*3a. Die EU-Programme des Sektors Milch und Milcherzeugnisse gelten unbeschadet gesonderter nationaler Programme des Sektors Milch und Milcherzeugnisse, die mit dem Unionsrecht vereinbar sind.*

**4. Maßnahmen für die Festsetzung der EU-Beihilfe für alle Arten Milch werden**

*vom Rat nach Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags ergriffen.*

5. Die EU-Beihilfe gemäß Absatz 1 wird für eine Höchstmenge von 0,25 Liter Milchäquivalent je Schüler und je Schultag gewährt.

5. Die EU-Beihilfe gemäß Absatz 1 wird für eine Höchstmenge von 0,25 Liter Milchäquivalent je Schüler und je Schultag gewährt.

***5a. Mitgliedstaaten, die das Programm in Anspruch nehmen, tragen an den Stätten, an denen die Lebensmittel verteilt werden, Sorge für die Bekanntmachung ihrer Teilnahme am Beihilfeprogramm und weisen darauf hin, dass das Programm von der Europäischen Union unterstützt wird.***

Or. en

## **Änderungsantrag 20**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 140, 141

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 25**

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Artikel 25*

##### **Delegierte Befugnisse**

1. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 bis 4 des vorliegenden Artikels vorzusehen.

***2. Unter Berücksichtigung der Entwicklung bei den Milcherzeugnis-Verbrauchsmustern, der Innovationen und Entwicklungen auf dem Milcherzeugnismarkt sowie der Ernährungsaspekte legt*** die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die für das Programm in Betracht kommenden Erzeugnisse, die nationalen oder regionalen Strategien, die die Mitgliedstaaten ausarbeiten müssen, um für die Beihilfe in

##### *Geänderter Text*

##### *Artikel 25*

##### **Delegierte Befugnisse**

1. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 bis 4 des vorliegenden Artikels vorzusehen.

***2. Um sicherzustellen, dass die Umsetzung des Programms den damit verbundenen Zielen gerecht wird, kann*** die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten ***Vorschriften erlassen über***



Betracht zu kommen, **und die Zielgruppe des Programms fest.**

3. Da sichergestellt werden muss, dass die geeigneten Begünstigten und Antragsteller für die Beihilfe in Betracht kommen, legt die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die Bedingungen für die Beihilfegewährung fest.

Da sichergestellt werden muss, dass die Antragsteller ihren Verpflichtungen nachkommen, erlässt die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Maßnahmen über die Stellung einer Sicherheit zur Gewährleistung der Durchführung, wenn ein Vorschuss gezahlt wird.

4. **Da sichergestellt werden muss, dass die Beihilferegulung besser bekannt gemacht wird**, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten **verlangen, dass die Bildungseinrichtungen auf die finanzielle Unterstützung durch das Programm hinweisen.**

**(a) die für das Programm in Betracht kommenden Erzeugnisse gemäß den Bestimmungen von Artikel 24 Absatz 1 sowie unter Berücksichtigung der Ernährungsaspekte;**

**(b) die Zielgruppe des Programms;**

**(c) die nationalen oder regionalen Strategien, die die Mitgliedstaaten ausarbeiten müssen, um für die Beihilfe in Betracht zu kommen, einschließlich der flankierenden Maßnahmen;**

**(d) die Zulassung und Auswahl der Antragsteller;**

**(e) die Begleitung und Bewertung.**

3. Da sichergestellt werden muss, dass die geeigneten Begünstigten und Antragsteller für die Beihilfe in Betracht kommen, legt die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die Bedingungen für die Beihilfegewährung fest.

Da sichergestellt werden muss, dass die Antragsteller ihren Verpflichtungen nachkommen, erlässt die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Maßnahmen über die Stellung einer Sicherheit zur Gewährleistung der Durchführung, wenn ein Vorschuss gezahlt wird.

4. **Um die Öffentlichkeit für die Regelung zu sensibilisieren**, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die Bedingungen **festlegen, unter denen die Mitgliedstaaten für die Bekanntmachung ihrer Teilnahme am Beihilfeprogramm Sorge tragen und darauf hinweisen, dass das Programm von der Europäischen Union unterstützt wird.**

Or. en

## Änderungsantrag 21

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 142-144

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 26

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 26*

#### **Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren**

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten **alle** erforderlichen Maßnahmen erlassen, **die insbesondere Folgendes betreffen**:

- (a) Verfahren zur Gewährleistung der *Einhaltung* der für die Beihilfe in Betracht kommenden Höchstmenge;
- (b) **Die Genehmigung der Antragsteller**, Beihilfeanträge und Zahlungen;
- (c) die Methoden zum Hinweis auf das Programm.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

*Geänderter Text*

*Artikel 26*

#### **Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren**

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten **die** erforderlichen Maßnahmen **im Zusammenhang mit diesem Unterabschnitt** erlassen **betreffend**

- (a) Verfahren zur Gewährleistung der *Einhaltung* der für die Beihilfe in Betracht kommenden Höchstmenge;
- (b) **die** Beihilfeanträge und Zahlungen;
- (c) die Methoden zum Hinweis auf das Programm;

***(ca) die Festsetzung der Beihilfe für alle Arten von Milch und Milcherzeugnissen unter Berücksichtigung der Notwendigkeit eines ausreichenden Anreizes zur Versorgung der in Artikel 20a genannten Einrichtungen mit Milcherzeugnissen.***

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen.

Or. en

## Änderungsantrag 22

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 145, 146, 148, 149, 956, 960, 973, 976, 984

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 27**

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 27*

**Beihilfen für  
Marktteilnehmerorganisationen**

1. Die *Europäischen* Union finanziert die dreijährigen Aktionsprogramme, die von den in **Artikel 109 genannten Marktteilnehmerorganisationen** in einem oder mehreren der folgenden Bereiche zu erstellen sind:

(a) Verbesserung der Umweltauswirkungen des Olivenanbaus;

(b) Verbesserung der Produktionsqualität von Olivenöl und Tafeloliven;

(c) Rückverfolgbarkeitssystem, Zertifizierung und Schutz der Olivenöl- und Tafelolivenqualität, insbesondere Überwachung der Qualität des an den Endverbraucher verkauften Olivenöls, unter der Aufsicht der einzelstaatlichen Verwaltungen.

2. Die Finanzierung der Aktionsprogramme gemäß Absatz 1 durch die Union beträgt

(a) 11 098 000 EUR jährlich für Griechenland,

(b) 576 000 EUR jährlich für Frankreich und

*Geänderter Text*

*Artikel 27*

**Programme zur Unterstützung des  
Sektors Olivenöl und Tafeloliven**

1. Die *Europäische* Union finanziert die dreijährigen Aktionsprogramme, die von den in **Artikel 106 anerkannten Erzeugerorganisationen oder in Artikel 108 anerkannten Branchenorganisationen** in einem oder mehreren der folgenden Bereiche zu erstellen sind:

**(-a) Begleitung und Bewirtschaftung des Marktes im Bereich Olivenöl und Tafelöl;**

(a) Verbesserung der Umweltauswirkungen des Olivenanbaus;

**(aa) Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Olivenanbaus durch Modernisierung und Umstrukturierung;**

(b) Verbesserung der Produktionsqualität von Olivenöl und Tafeloliven;

(c) Rückverfolgbarkeitssystem, Zertifizierung und Schutz der Olivenöl- und Tafelolivenqualität, insbesondere Überwachung der Qualität des an den Endverbraucher verkauften Olivenöls, unter der Aufsicht der einzelstaatlichen Verwaltungen.

**(ca) Verbreitung der Informationen der Erzeugerorganisationen über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Olivenöl und Tafeloliven.**

2. Die Finanzierung der Aktionsprogramme gemäß Absatz 1 durch die Union beträgt

(a) 11 098 000 EUR jährlich für Griechenland,

(b) 576 000 EUR jährlich für Frankreich und

(c) 35 991 000 EUR jährlich für Italien.

3. Der Höchstbetrag der EU-Finanzierung für die Aktionsprogramme gemäß Absatz 1 entspricht den von den Mitgliedstaaten einbehaltenen Beträgen. Für die Finanzierung der zuschussfähigen Kosten gelten folgende Höchstwerte:

(a) 75 % bei Maßnahmen in den Bereichen gemäß Absatz 1 **Buchstabe a**;

(b) 50 % bei Anlageinvestitionen 75 % und bei den anderen Maßnahmen in dem Bereich gemäß Absatz 1 Buchstabe b;

(c) 75 % bei Aktionsprogrammen, die in mindestens drei Drittländern oder Nichterzeugermitgliedstaaten von anerkannten Marktteilnehmerorganisationen aus mindestens zwei Erzeugermitgliedstaaten in den Bereichen gemäß Absatz 1 **Buchstabe c** durchgeführt werden, und 50 % bei den anderen Maßnahmen in diesen Bereichen.

Eine zusätzliche Finanzierung erfolgt durch die Mitgliedstaaten und beträgt bis zu 50 % der nicht durch die EU-Finanzierung abgedeckten Kosten.

(c) 35 991 000 EUR jährlich für Italien.

**2a. Andere Mitgliedstaaten als die in Absatz 2 aufgeführten können den Höchstbetrag gemäß Artikel 14 der Verordnung [XXXX/XXXX] des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zur Finanzierung der Aktionsprogramme gemäß Absatz 1 einsetzen.**

3. Der Höchstbetrag der EU-Finanzierung für die Aktionsprogramme gemäß Absatz 1 entspricht den von den Mitgliedstaaten einbehaltenen Beträgen. Für die Finanzierung der zuschussfähigen Kosten gelten folgende Höchstwerte:

(a) 75 % bei Maßnahmen in den Bereichen gemäß Absatz 1 **Buchstaben –a, a und aa**;

(b) 50 % bei Anlageinvestitionen 75 % und bei den anderen Maßnahmen in dem Bereich gemäß Absatz 1 Buchstabe b;

(c) bei Aktionsprogrammen, die in mindestens drei Drittstaaten oder Nichterzeugermitgliedstaaten von anerkannten Marktteilnehmerorganisationen aus mindestens zwei Erzeugermitgliedstaaten in den Bereichen gemäß Absatz 1 **Buchstaben c und ca** durchgeführt werden, bis zu 75 % und bei den anderen Maßnahmen in diesen Bereichen bis zu 50 %.

Eine zusätzliche Finanzierung erfolgt durch die Mitgliedstaaten und beträgt bis zu 50 % der nicht durch die EU-Finanzierung abgedeckten Kosten.

Or. en

### **Änderungsantrag 23**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 151

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 28**

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 28*

**Delegierte Befugnisse**

1. Um zu gewährleisten, dass die Beihilfen gemäß Artikel 27 ihren Zielen entsprechen, die Produktionsqualität von Olivenöl und Tafeloliven zu verbessern, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend

***(a) die Bedingungen für die Anerkennung der Marktteilnehmerorganisationen für die Zwecke der Beihilferegulierung und für die Aussetzung oder den Entzug einer solchen Anerkennung;***

(b) die für eine EU-Finanzierung in Betracht kommenden Maßnahmen;

(c) die Aufteilung der EU-Finanzierung auf bestimmte Maßnahmen;

(d) die nicht für eine EU-Finanzierung in Betracht kommenden Tätigkeiten und Kosten;

(e) die Auswahl und Genehmigung der Arbeitsprogramme.

2. Um sicherzustellen, dass die Marktteilnehmer ihren Verpflichtungen nachkommen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die Leistung einer Sicherheit zu verlangen, wenn ein Beihilfenvorschuss gezahlt wird.

*Geänderter Text*

*Artikel 28*

**Delegierte Befugnisse**

1. Um zu gewährleisten, dass die Beihilfen gemäß Artikel 27 ihren Zielen entsprechen, die Produktionsqualität von Olivenöl und Tafeloliven zu verbessern, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend

(b) die ***Einzelheiten der*** für eine EU-Finanzierung in Betracht kommenden Maßnahmen;

(c) die Aufteilung der EU-Finanzierung auf bestimmte Maßnahmen;

(d) die nicht für eine EU-Finanzierung in Betracht kommenden Tätigkeiten und Kosten;

(e) die Auswahl und Genehmigung der Arbeitsprogramme.

2. Um sicherzustellen, dass die Marktteilnehmer ihren Verpflichtungen nachkommen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um die Leistung einer Sicherheit zu verlangen, wenn ein Beihilfenvorschuss gezahlt wird.

Or. en

**Änderungsantrag 24**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 152-154

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 30**

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 30*

**Betriebsfonds**

1. Die Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse können einen Betriebsfonds einrichten. Dieser Fonds wird wie folgt finanziert:

(a) Finanzbeiträge der Mitglieder **oder** der Erzeugerorganisation selbst,

(b) finanzielle Beihilfe der EU, die den Erzeugerorganisationen gemäß den Bedingungen gewährt werden kann, die in den delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten aufgeführt sind, die die Kommission gemäß den Artikeln 35 und 36 erlässt.

2. Die Betriebsfonds dienen ausschließlich zur Finanzierung der operationellen Programme, die den Mitgliedstaaten vorgelegt und von ihnen genehmigt worden sind.

*Geänderter Text*

*Artikel 30*

**Betriebsfonds**

1. Die Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse **und/oder ihre Verbände** können einen **auf drei bis fünf Jahre angelegten** Betriebsfonds einrichten. Dieser Fonds wird wie folgt finanziert:

(a) Finanzbeiträge

**(i)** der Mitglieder **und/oder** der Erzeugerorganisation selbst, **oder**

**(ii) der Verbände von Erzeugerorganisationen durch die Verbandsmitglieder;**

(b) finanzielle Beihilfe der EU, die den Erzeugerorganisationen **oder ihren Vereinigungen, wenn diese Vereinigungen ein operationelles Programm oder Teilprogramm vorstellen, verwalten und umsetzen**, gemäß den Bedingungen gewährt werden kann, die in den delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten aufgeführt sind, die die Kommission gemäß den Artikeln 35 und 36 erlässt.

2. Die Betriebsfonds dienen ausschließlich zur Finanzierung der operationellen Programme, die den Mitgliedstaaten vorgelegt und von ihnen genehmigt worden sind.

Or. en

**Änderungsantrag 25**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 155, 157-165, 1013, 1015, 1025, 1028, 1032, 1034

## Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31

*Vorschlag der Kommission*

### *Artikel 31*

#### **Operationelle Programme**

1. Die operationellen Programme im Sektor Obst und Gemüse müssen mindestens zwei der in Artikel 106 Buchstabe c genannten Ziele oder der folgenden Ziele verfolgen:

- (a) die Planung der Produktion,
- (b) die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse,
- (c) die Hebung des Vermarktungswerts,
- (d) die Förderung des Absatzes der Erzeugnisse in frischer oder verarbeiteter Form,
- (e) Umweltmaßnahmen und Methoden der umweltfreundlichen Produktion, einschließlich des ökologischen Landbaus;
- (f) Krisenprävention und Krisenmanagement.

Die operationellen Programme müssen den Mitgliedstaaten zur Genehmigung vorgelegt werden.

*Geänderter Text*

### *Artikel 31*

#### **Operationelle Programme**

1. Die operationellen Programme im Sektor Obst und Gemüse müssen mindestens zwei der in Artikel 106 Buchstabe c genannten Ziele oder **zwei** der folgenden Ziele verfolgen:

- (a) die Planung der Produktion,
- (b) die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse **in frischer oder verarbeiteter Form,**
- (c) die Hebung des Vermarktungswerts,
- (d) die Förderung des Absatzes der Erzeugnisse in frischer oder verarbeiteter Form,
- (e) Umweltmaßnahmen, **vor allem im Bereich der Wasserwirtschaft,** und Methoden der umweltfreundlichen Produktion, **Handhabung, Herstellung und Verarbeitung** einschließlich des ökologischen Landbaus **und der integrierten Produktion;**
- (f) Krisenprävention und Krisenmanagement.

Die operationellen Programme müssen den Mitgliedstaaten zur Genehmigung vorgelegt werden.

***1a. Die Verbände von Erzeugerorganisationen können anstelle ihrer Mitglieder die Lenkung, Verwaltung, Umsetzung und Vorstellung der operationellen Programme übernehmen.***

***Diese Verbände können auch ein operationelles Teilprogramm vorlegen, das sich aus bestimmten Maßnahmen zusammensetzt, die aber nicht von den Mitgliederorganisationen im Rahmen***

*ihrer operationellen Programme umgesetzt werden. Diese operationellen Teilprogramme unterliegen denselben Bestimmungen wie die übrigen operationellen Programme und werden gleichzeitig mit den operationellen Programmen der Mitgliederorganisationen geprüft.*

*Dazu tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass*

*(a) die Maßnahmen der operationellen Teilprogramme vollständig aus den Beiträgen der Mitgliederorganisationen des betreffenden Verbands finanziert werden und die Mittel aus den operativen Mitteln dieser Mitgliederorganisationen stammen;*

*(b) die Maßnahmen und deren entsprechender finanzieller Anteil im operationellen Programm jeder Mitgliederorganisation ausgewiesen sind;*

*(c) keine Doppelfinanzierung stattfindet.*

2. Die Krisenprävention und das Krisenmanagement gemäß Absatz 1 Buchstabe f zielen darauf ab, Krisen auf dem Obst- und Gemüsemarkt zu vermeiden bzw. zu bewältigen, und umfassen in diesem Zusammenhang Folgendes:

*(a) Marktrücknahmen,*

*(b) die Ernte vor der Reifung oder das Nichternten von Obst und Gemüse,*

*(c) Vermarktungsförderung und Kommunikation,*

*(d) Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen,*

*(e) Ernteversicherung,*

2. Die Krisenprävention und das Krisenmanagement gemäß Absatz 1 Buchstabe f zielen darauf ab, Krisen auf dem Obst- und Gemüsemarkt zu vermeiden bzw. zu bewältigen, und umfassen in diesem Zusammenhang Folgendes:

*(a) die Vorhersage und die laufende Beobachtung der Produktion und des Verbrauchs;*

*(b) Investitionen zur besseren Steuerung der auf den Markt gebrachten Mengen;*

*(c) Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Austausch bewährter Verfahren und Verstärkung der Strukturierungskapazitäten;*

*(d) Vermarktungsförderung und Kommunikation zur Vorbeugung oder während Krisen;*

*(e) Zuschuss zu den Verwaltungskosten für die Errichtung von Risikofonds auf Gegenseitigkeit;*



**(f) Finanzhilfen zu den Verwaltungskosten für die Einrichtung von Risikofonds auf Gegenseitigkeit.**

Die Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen, einschließlich Kapital- und Zinsrückzahlungen gemäß **Unterabsatz 3**, dürfen nicht mehr als **ein Drittel** der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms in Anspruch nehmen.

Zur Finanzierung von Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen dürfen Erzeugerorganisationen Kredite zu Marktkonditionen aufnehmen. In diesem Fall können die entsprechenden Kapital- und Zinsrückzahlungen in das operationelle Programm aufgenommen werden und somit für eine finanzielle Beihilfe der EU gemäß Artikel 32 in Betracht kommen. Einzelmaßnahmen im Rahmen der Krisenprävention und des Krisenmanagements **werden** entweder über solche Kredite **oder** direkt finanziert, **jedoch nicht über beide Mechanismen gleichzeitig.**

**(f) Rodungshilfen für die Rückwandlung von Obstplantagen;**

**(g) Marktrücknahmen (auch für von der Erzeugerorganisation verarbeitete Erzeugnisse);**

**(h) die Ernte vor der Reifung oder das Nichternten von Obst und Gemüse,**

**(i) Ernteversicherung.**

Die Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen, einschließlich Kapital- und Zinsrückzahlungen gemäß **Unterabsatz 4**, dürfen nicht mehr als **40 %** der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms in Anspruch nehmen.

**Die Maßnahmen zur Ernteversicherung decken die Maßnahmen, die zur Erhaltung der Erzeugereinkommen sowie zur Deckung von Marktverlusten durch die Erzeugerorganisation und/oder ihre Mitglieder beitragen, wenn diese durch Naturkatastrophen, Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall beeinträchtigt werden. Die Empfänger müssen nachweisen, dass sie die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben.**

Zur Finanzierung von Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen dürfen Erzeugerorganisationen Kredite zu Marktkonditionen aufnehmen. In diesem Fall können die entsprechenden Kapital- und Zinsrückzahlungen in das operationelle Programm aufgenommen werden und somit für eine finanzielle Beihilfe der EU gemäß Artikel 32 in Betracht kommen. Einzelmaßnahmen im Rahmen der Krisenprävention und des Krisenmanagements **können** entweder über solche Kredite **und/oder** direkt **von den Erzeugerorganisationen** finanziert werden.

**2a. Im Sinne dieses Abschnittes bezeichnet der Ausdruck**

**(a) „Ernte vor der Reifung“: das vollständige oder teilweise Abernten von nicht marktfähigen Erzeugnissen auf einer bestimmten Fläche vor dem Beginn der normalen Ernte. Die Erzeugnisse dürfen vor der Ernte vor der Reifung weder durch Witterungsverhältnisse, Krankheiten noch andere Ursachen beschädigt sein.**

**(b) „Nichternte“: den Fall, in dem es auf der betreffenden Fläche während des normalen Anbauzyklus nicht zu einer vollständig oder teilweise gewerblichen Erzeugung kommt. Die Vernichtung von Erzeugnissen durch Witterungsverhältnisse oder Krankheiten gilt jedoch nicht als Nichternten.**

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

(a) die operationellen Programme zwei oder mehr Umweltmaßnahmen umfassen, oder

(b) mindestens 10 % der Ausgaben im Rahmen der operationellen Programme für Umweltmaßnahmen getätigt werden.

Bei den Umweltmaßnahmen müssen die Bedingungen für die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [...] über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) erfüllt werden.

Unterliegen mindestens 80 % der einer Erzeugerorganisation angeschlossenen Erzeuger einer oder mehreren identischen Agrarumweltverpflichtungen aufgrund von Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [...] über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), so zählt jede dieser Verpflichtungen als eine

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

(a) die operationellen Programme zwei oder mehr Umweltmaßnahmen umfassen, oder

(b) mindestens 10 % der Ausgaben im Rahmen der operationellen Programme für Umweltmaßnahmen getätigt werden.

Bei den Umweltmaßnahmen müssen die Bedingungen für die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [...] über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) erfüllt werden.

Unterliegen mindestens 80 % der einer Erzeugerorganisation angeschlossenen Erzeuger einer oder mehreren identischen Agrarumweltverpflichtungen aufgrund von Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [...] über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), so zählt jede dieser Verpflichtungen als eine

Umweltmaßnahme im Sinne des Unterabsatzes 1 Buchstabe a.

Die Beihilfe für Umweltmaßnahmen im Sinne des Unterabsatzes 1 dient zur Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der Maßnahme.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Investitionen, die eine höhere Umweltbelastung verursachen, nur in Situationen erlaubt werden, in denen ein wirksamer Schutz der Umwelt vor diesen Belastungen gewährleistet ist.

Umweltmaßnahme im Sinne des Unterabsatzes 1 Buchstabe a.

Die Beihilfe für Umweltmaßnahmen im Sinne des Unterabsatzes 1 dient zur Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der Maßnahme.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Investitionen, die eine höhere Umweltbelastung verursachen, nur in Situationen erlaubt werden, in denen ein wirksamer Schutz der Umwelt vor diesen Belastungen gewährleistet ist.

Or. en

## Änderungsantrag 26

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 66-168, 1056, 1065

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 32

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 32*

#### **Finanzielle Beihilfe der EU**

1. Die finanzielle Beihilfe der EU ist gleich der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a, beträgt aber höchstens 50 % der tatsächlichen Ausgaben.

2. Für die finanzielle Beihilfe der EU gilt eine Obergrenze von 4,1 % des Werts der vermarkteten **Erzeugung** jeder Erzeugerorganisation.

Dieser Prozentsatz kann jedoch auf 4,6 % des Werts der vermarkteten **Erzeugung** erhöht werden, sofern der den Satz von 4,1 % des Werts der vermarkteten

*Geänderter Text*

*Artikel 32*

#### **Finanzielle Beihilfe der EU**

1. Die finanzielle Beihilfe der EU ist gleich der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a, beträgt aber höchstens 50 % der tatsächlichen Ausgaben **oder 75 % der tatsächlichen Ausgaben im Fall der Regionen in äußerster Randlage.**

2. Für die finanzielle Beihilfe der EU gilt eine Obergrenze von 4,1 % des Werts der vermarkteten **frischen oder verarbeiteten Erzeugnisse** jeder Erzeugerorganisation **und/oder ihres Verbands.**

Dieser Prozentsatz kann jedoch auf 4,6 % des Werts der vermarkteten **frischen oder verarbeiteten Erzeugnisse der Erzeugerorganisation** erhöht werden,

**Erzeugung** übersteigende Betrag ausschließlich für Krisenpräventions- und –managementmaßnahmen verwendet wird.

sofern der den Satz von 4,1 % des Werts der vermarkteten **frischen oder verarbeiteten Erzeugnisse** übersteigende Betrag ausschließlich für Krisenpräventions- und –managementmaßnahmen verwendet wird.

***Im Falle von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen kann dieser Prozentsatz auf 5 % des Werts der vermarkteten frischen oder verarbeiteten Erzeugnisse der Vereinigung oder ihrer Mitglieder erhöht werden, sofern der den Satz von 4,1 % des Werts der vermarkteten frischen oder verarbeiteten Erzeugnisse übersteigende Betrag ausschließlich für Krisenpräventions- und –managementmaßnahmen verwendet wird, die diese Vereinigung von Erzeugerorganisationen im Namen ihrer Mitglieder durchführt.***

3. Auf Antrag einer Erzeugerorganisation wird der in Absatz 1 genannte Prozentsatz von 50 % für ein operationelles Programm oder einen Teil eines operationellen Programms, das mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt, auf 60 % angehoben:

- (a) es wird vonseiten mehrerer EU-Erzeugerorganisationen vorgelegt, die bei grenzübergreifenden Maßnahmen in verschiedenen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten;
- (b) es wird vonseiten einer oder mehrerer Erzeugerorganisationen für branchenübergreifende Maßnahmen vorgelegt;
- (c) es bezieht sich nur auf die besondere Stützung der Erzeugung von unter die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates fallenden ökologischen Erzeugnissen;
- (d) es ist das erste Programm, das von einer anerkannten Erzeugerorganisation vorgelegt wird, die sich mit einer anderen anerkannten Erzeugerorganisation zusammengeschlossen hat;

3. Auf Antrag einer Erzeugerorganisation wird der in Absatz 1 genannte Prozentsatz von 50 % für ein operationelles Programm oder einen Teil eines operationellen Programms, das mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt, auf 60 % angehoben:

- (a) es wird vonseiten mehrerer EU-Erzeugerorganisationen vorgelegt, die bei grenzübergreifenden Maßnahmen in verschiedenen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten;
- (b) es wird vonseiten einer oder mehrerer Erzeugerorganisationen für branchenübergreifende Maßnahmen vorgelegt;
- (c) es bezieht sich nur auf die besondere Stützung der Erzeugung von unter die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates fallenden ökologischen Erzeugnissen;
- (d) es ist das erste Programm, das von einer anerkannten Erzeugerorganisation vorgelegt wird, die sich mit einer anderen anerkannten Erzeugerorganisation zusammengeschlossen hat;

(e) es ist das erste Programm, das von einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen vorgelegt wird;

(f) es wird von Erzeugerorganisationen in Mitgliedstaaten vorgelegt, in denen weniger als 20 % der Obst- und Gemüseproduktion von Erzeugerorganisationen vermarktet wird;

(g) es wird von einer Erzeugerorganisation in einer der Regionen in äußerster Randlage nach Artikel 349 des Vertrags vorgelegt;

***(h) es bezieht sich nur auf die besondere Unterstützung für Maßnahmen zur Förderung des Konsums von Obst und Gemüse, die auf Kinder in Bildungseinrichtungen abzielen.***

4. Der in Absatz 1 genannte Prozentsatz von 50 % wird auf 100 % angehoben im Fall von Marktrücknahmen von Obst und Gemüse, die 5 % der Menge der von jeder Erzeugerorganisation vermarkteten Mengen nicht übersteigen und folgendermaßen abgesetzt werden:

(a) kostenlose Verteilung an zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten anerkannte gemeinnützige Einrichtungen oder wohltätige Stiftungen für ihre Tätigkeit zugunsten von Personen, die aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften Anspruch auf öffentliche Unterstützung haben, insbesondere, weil sie nicht über ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt verfügen;

(b) kostenlose Verteilung an von den Mitgliedstaaten bestimmte Justizvollzugsanstalten, Schulen und

***(da) das Programm wird von mehreren anerkannten Erzeugerorganisationen, die sich zu einer gemeinsamen Vertriebsgesellschaft zusammengeschlossen haben, vorgestellt;***

(e) es ist das erste Programm, das von einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen vorgelegt wird;

(f) es wird von Erzeugerorganisationen in Mitgliedstaaten vorgelegt, in denen weniger als 20 % der Obst- und Gemüseproduktion von Erzeugerorganisationen vermarktet wird;

(g) es wird von einer Erzeugerorganisation in einer der Regionen in äußerster Randlage nach Artikel 349 des Vertrags ***oder auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006*** vorgelegt;

4. Der in Absatz 1 genannte Prozentsatz von 50 % wird auf 100 % angehoben im Fall von Marktrücknahmen von Obst und Gemüse, die 5 % der Menge der von jeder Erzeugerorganisation vermarkteten Mengen nicht übersteigen und folgendermaßen abgesetzt werden:

(a) kostenlose Verteilung an zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten anerkannte gemeinnützige Einrichtungen oder wohltätige Stiftungen für ihre Tätigkeit zugunsten von Personen, die aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften Anspruch auf öffentliche Unterstützung haben, insbesondere, weil sie nicht über ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt verfügen;

(b) kostenlose Verteilung an von den Mitgliedstaaten bestimmte Justizvollzugsanstalten, Schulen ***und***

sonstige öffentliche Bildungseinrichtungen, Kinderferienlager sowie an Krankenhäuser und Altenheime; die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit diese Mengen zusätzlich zu den normalerweise von diesen Einrichtungen eingekauften Mengen verteilt werden.

**Einrichtungen nach Artikel 20a** und sonstige öffentliche Bildungseinrichtungen, Kinderferienlager sowie an Krankenhäuser und Altenheime; die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit diese Mengen zusätzlich zu den normalerweise von diesen Einrichtungen eingekauften Mengen verteilt werden.

Or. en

## **Änderungsantrag 27**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 170

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 34**

*Vorschlag der Kommission*

##### *Artikel 34*

#### **Nationaler Rahmen und nationale Strategie für operationelle Programme**

1. Die Mitgliedstaaten legen einen nationalen Rahmen für die Ausarbeitung der Lastenhefte für die in Artikel 31 Absatz 3 genannten Umweltmaßnahmen fest. Dieser Rahmen muss insbesondere vorsehen, dass diese Maßnahmen die entsprechenden Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. [...] über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), einschließlich der Anforderungen des Artikels 6 der genannten Verordnung betreffend Komplementarität, Kohärenz und Konformität erfüllen müssen.

Die Mitgliedstaaten übermitteln ihren Vorschlag für diesen Rahmen der Kommission, die im Wege von Durchführungsrechtsakten innerhalb von drei Monaten Änderungen daran verlangen kann, falls sie feststellt, dass der Entwurf

*Geänderter Text*

##### *Artikel 34*

#### **Nationaler Rahmen und nationale Strategie für operationelle Programme**

1. Die Mitgliedstaaten legen einen nationalen Rahmen für die Ausarbeitung der Lastenhefte für die in Artikel 31 Absatz 3 genannten Umweltmaßnahmen fest. Dieser Rahmen muss insbesondere vorsehen, dass diese Maßnahmen die entsprechenden Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. [...] über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), einschließlich der Anforderungen des Artikels 6 der genannten Verordnung betreffend Komplementarität, Kohärenz und Konformität erfüllen müssen.

Die Mitgliedstaaten übermitteln ihren Vorschlag für diesen Rahmen der Kommission, die im Wege von Durchführungsrechtsakten, **die ohne Anwendung des Artikels 162 Absätze 2 oder 3 erlassen werden**, innerhalb von drei

nicht zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 191 des Vertrags sowie des siebten Umweltaktionsprogramms der Europäischen Union beitragen würde. Investitionen in Einzelbetrieben, die aus operationellen Programmen unterstützt werden, müssen auch diesen Zielen entsprechen.

2. Jeder Mitgliedstaat muss eine nationale Strategie für nachhaltige operationelle Programme auf dem Obst- und Gemüsemarkt ausarbeiten. Diese Strategie muss Folgendes umfassen:

- (a) eine Analyse der Situation in Bezug auf Stärken und Schwächen sowie des Entwicklungspotenzials,
- (b) eine Begründung der gewählten Prioritäten,
- (c) die Ziele der operationellen Programme und Instrumente sowie Leistungsindikatoren,
- (d) eine Bewertung der operationellen Programme,
- (e) eine Meldepflicht für die Erzeugerorganisationen.

Die nationale Strategie muss auch den nationalen Rahmen gemäß Absatz 1 umfassen.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Mitgliedstaaten, in denen keine anerkannten Erzeugerorganisationen bestehen.

Monaten Änderungen daran verlangen kann, falls sie feststellt, dass der Entwurf nicht zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 191 des Vertrags sowie des siebten Umweltaktionsprogramms der Europäischen Union beitragen würde. Investitionen in Einzelbetrieben, die aus operationellen Programmen unterstützt werden, müssen auch diesen Zielen entsprechen.

2. Jeder Mitgliedstaat muss eine nationale Strategie für nachhaltige operationelle Programme auf dem Obst- und Gemüsemarkt ausarbeiten. Diese Strategie muss Folgendes umfassen:

- (a) eine Analyse der Situation in Bezug auf Stärken und Schwächen sowie des Entwicklungspotenzials,
- (b) eine Begründung der gewählten Prioritäten,
- (c) die Ziele der operationellen Programme und Instrumente sowie Leistungsindikatoren,
- (d) eine Bewertung der operationellen Programme,
- (e) eine Meldepflicht für die Erzeugerorganisationen.

Die nationale Strategie muss auch den nationalen Rahmen gemäß Absatz 1 umfassen.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Mitgliedstaaten, in denen keine anerkannten Erzeugerorganisationen bestehen.

Or. en

## **Änderungsantrag 28**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 1070

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 34 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 34a**

**Nationales Netzwerk**

- 1. Die Mitgliedstaaten können ein nationales Obst- und Gemüse Netzwerk einrichten, dem die Erzeugerorganisationen, die Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und die für die Umsetzung der nationalen Strategie zuständigen Behörden angehören.**
- 2. Das Netzwerk finanziert sich aus einer Abgabe in Höhe von höchstens 0,5 % der EU-Mittel für die Finanzierung der Betriebsfonds.**
- 3. Ziel des Netzwerks ist dessen Verwaltung, die Analyse bewährter übertragbarer Verfahrensweisen und Sammlung relevanter Informationen, die Abhaltung von Konferenzen und Seminaren für an der Umsetzung der nationalen Strategie beteiligte Personen, die Durchführung von Programmen zur Überwachung und Bewertung der nationalen Strategie sowie die Durchführung anderer Maßnahmen im Rahmen der nationalen Strategie.**

Or. en

**Änderungsantrag 29**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 171-177

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 35**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 35**

**Artikel 35**



## Delegierte Befugnisse

Um eine effiziente, gezielte und nachhaltige Stützung der Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsektor sicherzustellen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen mit Vorschriften über

- (a) Betriebsfonds und operationelle Programme, insbesondere betreffend
  - (i) die geschätzten Beträge, Finanzierung und Nutzung der Betriebsfonds,
  - (ii) den Inhalt, die Laufzeit, die Genehmigung und die Änderung operationeller Programme,
  - (iii) die Beihilfefähigkeit der Maßnahmen, Aktionen bzw. Ausgaben im Rahmen der operationellen Programme und die ergänzenden nationalen Vorschriften dazu;
  - (iv) die Beziehung zwischen den operationellen Programmen und den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum,
  - (v) die operationellen Programme von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen;
- (b) Struktur und Inhalt des nationalen Rahmens und der nationalen Strategie;
- (c) die finanzielle Beihilfe der EU, insbesondere betreffend
  - (i) die Grundlage für die Berechnung der finanziellen Beihilfe der EU, insbesondere den Wert der von einer Erzeugerorganisation vermarkteten

## Delegierte Befugnisse

Um eine effiziente, gezielte und nachhaltige Stützung der Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsektor sicherzustellen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen mit Vorschriften über

- (a) Betriebsfonds und operationelle Programme, insbesondere betreffend
  - (i) die geschätzten Beträge, Finanzierung und Nutzung der Betriebsfonds,
  - (ii) den Inhalt, die Laufzeit, die Genehmigung und die Änderung operationeller Programme,
  - (iii) die Beihilfefähigkeit der Maßnahmen, Aktionen bzw. Ausgaben im Rahmen der operationellen Programme, **die Bestimmungen über Investitionen in die einzelnen Anlagen** und die ergänzenden nationalen Vorschriften dazu,
  - (iv) die Beziehung zwischen den operationellen Programmen und den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum,
  - (v) die operationellen Programme von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen;
- (va) besondere Vorschriften für Fälle, in denen Vereinigungen von Erzeugerorganisationen vollständig oder teilweise anstelle ihrer Mitglieder die Lenkung, Verwaltung, Umsetzung und Vorstellung von operationellen Programmen übernehmen;**
- (b) Struktur und Inhalt des nationalen Rahmens und der nationalen Strategie;
- (c) die finanzielle Beihilfe der EU, insbesondere betreffend
  - (i) die Grundlage für die Berechnung der finanziellen Beihilfe der EU, insbesondere den Wert der von einer Erzeugerorganisation vermarkteten

Erzeugung,

(ii) die geltenden Referenzzeiträume für die Berechnung der Beihilfe,

(iii) die Kürzung der Ansprüche auf finanzielle Beihilfe im Falle der verspäteten Einreichung der Beihilfeanträge,

(iv) Vorauszahlungen sowie die Leistung und Einbehaltung von Sicherheiten im Falle von Vorauszahlungen;

(d) Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen, insbesondere betreffend

(i) die Wahl der Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen,

(ii) die **Begriffsbestimmung der** Marktrücknahme,

(iii) die Bestimmung der aus dem Markt genommenen Erzeugnisse,

(iv) den Höchstaussgleich für Marktrücknahmen,

(v) vorherige Mitteilungen im Falle von Marktrücknahmen,

(vi) die Berechnung der Menge der vermarkteten Erzeugung im Falle von Rücknahmen,

(vii) die Anbringung des europäischen Logos auf den Verpackungen der für die kostenlose Verteilung bestimmten Erzeugnisse,

(viii) die Verpflichtungen der Empfänger von aus dem Markt genommenen Erzeugnissen,

**(ix) die Begriffsbestimmungen für Ernte vor der Reifung und Nichternten,**

Erzeugung,

(ii) die geltenden Referenzzeiträume für die Berechnung der Beihilfe,

(iii) die Kürzung der Ansprüche auf finanzielle Beihilfe im Falle der verspäteten Einreichung der Beihilfeanträge,

(iv) Vorauszahlungen sowie die Leistung und Einbehaltung von Sicherheiten im Falle von Vorauszahlungen;

**(iva) besondere Vorschriften hinsichtlich der Finanzierung von operationellen Programmen von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, insbesondere in Bezug auf die in Artikel 32 Absatz 2 genannten Obergrenzen;**

(d) Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen, insbesondere betreffend

(i) die Wahl der Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen,

(ii) die **Bedingungen, unter denen die** Marktrücknahme **ausgelöst wird,**

(iii) die Bestimmung der aus dem Markt genommenen Erzeugnisse,

(iv) den Höchstaussgleich für Marktrücknahmen,

(v) vorherige Mitteilungen im Falle von Marktrücknahmen,

(vi) die Berechnung der Menge der vermarkteten Erzeugung im Falle von Rücknahmen,

(vii) die Anbringung des europäischen Logos auf den Verpackungen der für die kostenlose Verteilung bestimmten Erzeugnisse,

(viii) die Verpflichtungen der Empfänger von aus dem Markt genommenen Erzeugnissen,

(x) die Bedingungen für die Anwendung der Ernte vor der Reifung und des Nichterntens,

(xi) die **Ziele der** Ernteversicherung;

**(xii) die Begriffsbestimmung der widrigen Witterungsverhältnisse,**

(xiii) die Bedingungen für die Finanzhilfen zu den Verwaltungskosten für die Einrichtung von Risikofonds auf Gegenseitigkeit;

(e) die einzelstaatliche finanzielle Beihilfe, insbesondere betreffend

(i) den Organisationsgrad der Erzeuger,

(ii) die Änderungen der operationellen Programme,

(iii) die Kürzung der Ansprüche auf finanzielle Beihilfe im Falle der verspäteten Einreichung der Beihilfeanträge,

(iv) die Leistung, Freigabe und Einbehaltung von Sicherheiten im Falle von Vorauszahlungen,

(v) den Höchstanteil der Erstattung der einzelstaatlichen finanziellen Beihilfe durch die EU.

(x) die Bedingungen für die Anwendung der Ernte vor der Reifung und des Nichterntens,

(xi) die **für die** Ernteversicherung **geltenden Umsetzungsbedingungen;**

(xiii) die Bedingungen für die Finanzhilfen zu den Verwaltungskosten für die Einrichtung von Risikofonds auf Gegenseitigkeit;

(e) die einzelstaatliche finanzielle Beihilfe, insbesondere betreffend

(i) den Organisationsgrad der Erzeuger,

(ii) die Änderungen der operationellen Programme,

(iii) die Kürzung der Ansprüche auf finanzielle Beihilfe im Falle der verspäteten Einreichung der Beihilfeanträge,

(iv) die Leistung, Freigabe und Einbehaltung von Sicherheiten im Falle von Vorauszahlungen,

(v) den Höchstanteil der Erstattung der einzelstaatlichen finanziellen Beihilfe durch die EU.

Or. en

### **Änderungsantrag 30**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 180

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 38**

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 38*

#### **Vereinbarkeit und Kohärenz**

1. Die Stützungsprogramme müssen mit

*Geänderter Text*

*Artikel 38*

#### **Vereinbarkeit und Kohärenz**

1. Die Stützungsprogramme müssen mit

dem Unionsrecht im Einklang stehen und mit den Tätigkeiten, Politiken und Prioritäten der Union vereinbar sein.

2. Die Mitgliedstaaten sind für die Stützungsprogramme zuständig und tragen dafür Sorge, dass diese in sich stimmig sind und dass bei der Aufstellung und Durchführung in einer objektiven Weise vorgegangen wird, wobei die wirtschaftliche Lage der betreffenden Erzeuger und die Notwendigkeit, eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Erzeuger zu vermeiden, zu berücksichtigen sind.

3. Nicht gefördert werden:

***(a) Forschungsvorhaben und Maßnahmen zur Förderung von Forschungsvorhaben unbeschadet des Artikels 43 Absatz 3 Buchstaben d und e,***

(b) Maßnahmen, die in den Entwicklungsprogrammen der Mitgliedstaaten für den ländlichen Raum gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) enthalten sind.

dem Unionsrecht im Einklang stehen und mit den Tätigkeiten, Politiken und Prioritäten der Union vereinbar sein.

2. Die Mitgliedstaaten sind für die Stützungsprogramme zuständig und tragen dafür Sorge, dass diese in sich stimmig sind und dass bei der Aufstellung und Durchführung in einer objektiven Weise vorgegangen wird, wobei die wirtschaftliche Lage der betreffenden Erzeuger und die Notwendigkeit, eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Erzeuger zu vermeiden, zu berücksichtigen sind.

3. Nicht gefördert werden:

(b) Maßnahmen, die in den Entwicklungsprogrammen der Mitgliedstaaten für den ländlichen Raum gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) enthalten sind.

Or. en

## **Änderungsantrag 31**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 181, 182

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 39**

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 39*

#### **Einreichung von Stützungsprogrammen**

1. Jeder in Anhang IV aufgeführte

*Geänderter Text*

*Artikel 39*

#### **Einreichung von Stützungsprogrammen**

1. Jeder in Anhang IV aufgeführte

Erzeugermittgliedstaat reicht bei der Kommission einen Entwurf eines fünfjährigen Stützungsprogramms ein, das mindestens eine der in Artikel 40 genannten förderfähigen Maßnahmen enthält.

Erzeugermittgliedstaat reicht bei der Kommission einen Entwurf eines fünfjährigen Stützungsprogramms ein, das mindestens eine der in Artikel 40 genannten förderfähigen Maßnahmen enthält.

***1a. Die Stützungsmaßnahmen im Rahmen der Beihilfeprogramme werden auf der geografischen Ebene ausgearbeitet, die von den Mitgliedstaaten als am geeignetsten betrachtet wird. Der Mitgliedstaat konsultiert die zuständigen Behörden und Organisationen auf der geeigneten Gebietebeine zum Beihilfeprogramm vor dessen Einreichung bei der Kommission.***

***1b. Jeder Mitgliedstaat reicht einen einzigen Beihilfeprogrammentwurf ein, der regionalen Besonderheiten Rechnung tragen kann.***

2. Die Stützungsprogramme werden drei Monate nach ihrer Einreichung bei der Kommission anwendbar.

2. Die Stützungsprogramme werden drei Monate nach ihrer Einreichung bei der Kommission anwendbar.

Stellt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts jedoch fest, dass die eingereichten Stützungsprogramme den in diesem Abschnitt festgelegten Bedingungen nicht entsprechen, so setzt die Kommission den Mitgliedstaat hiervon in Kenntnis. In diesem Fall reicht der Mitgliedstaat bei der Kommission ein überarbeitetes Stützungsprogramm ein. Das überarbeitete Stützungsprogramm wird zwei Monate nach seiner Einreichung anwendbar, außer es liegen weiterhin Unstimmigkeiten vor, in welchem Fall der vorliegende Unterabsatz gilt.

Stellt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts jedoch fest, dass die eingereichten Stützungsprogramme den in diesem Abschnitt festgelegten Bedingungen nicht entsprechen, so setzt die Kommission den Mitgliedstaat hiervon in Kenntnis. In diesem Fall reicht der Mitgliedstaat bei der Kommission ein überarbeitetes Stützungsprogramm ein. Das überarbeitete Stützungsprogramm wird zwei Monate nach seiner Einreichung anwendbar, außer es liegen weiterhin Unstimmigkeiten vor, in welchem Fall der vorliegende Unterabsatz gilt.

3. Absatz 2 gilt entsprechend für Änderungen der von den Mitgliedstaaten eingereichten Stützungsprogramme.

3. Absatz 2 gilt entsprechend für Änderungen der von den Mitgliedstaaten eingereichten Stützungsprogramme.

Or. en

## **Änderungsantrag 32**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 1096, 1097

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 39 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 39a**

##### ***Inhalt der Stützungsprogramme***

***Die Stützungsprogramme umfassen Folgendes:***

- (a) eine detaillierte Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen sowie quantifizierte Ziele;***
- (b) die Ergebnisse der durchgeführten Konsultationen;***
- (c) eine Beurteilung der erwarteten technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen;***
- (d) einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen;***
- (e) eine allgemeine Finanzierungstabelle, die Aufschluss über die einzusetzenden Mittel und die geplante indikative Aufteilung der Mittel auf die Maßnahmen entsprechend den in Anhang IV vorgesehenen Obergrenzen gibt;***
- (f) die Kriterien und quantitativen Indikatoren für die Begleitung und Bewertung sowie die Vorkehrungen, die zur Gewährleistung einer angemessenen und effizienten Durchführung des Stützungsprogramms getroffen wurden sowie***
- (g) die Bezeichnung der zuständigen Behörden und für die Durchführung des Stützungsprogramms verantwortlichen Einrichtungen.***

Or. en

### **Änderungsantrag 33**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 183

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 40**

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 40*

##### **Förderfähige Maßnahmen**

Die Stützungsprogramme können eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen umfassen:

***(a) Unterstützung im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß Artikel 42,***

(b) Absatzförderung gemäß Artikel 43,

(c) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß Artikel 44,

(d) grüne Weinlese gemäß Artikel 45,

(e) Fonds auf Gegenseitigkeit gemäß Artikel 46,

(f) Ernteversicherung gemäß Artikel 47,

(g) Investitionen gemäß Artikel 48,

(h) Destillation von Nebenerzeugnissen gemäß Artikel 49.

*Geänderter Text*

*Artikel 40*

##### **Förderfähige Maßnahmen**

Die Stützungsprogramme können eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen umfassen:

(b) Absatzförderung gemäß Artikel 43,

(c) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß Artikel 44,

(d) grüne Weinlese gemäß Artikel 45,

(e) Fonds auf Gegenseitigkeit gemäß Artikel 46,

(f) Ernteversicherung gemäß Artikel 47,

(g) Investitionen gemäß Artikel 48,

(h) Destillation von Nebenerzeugnissen gemäß Artikel 49.

***(ha) Forschung und Entwicklung gemäß Artikel 43 Buchstabe a.***

Or. en

### **Änderungsantrag 34**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 1110

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 42**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 42**

**entfällt**

***Betriebsprämienregelung und  
Unterstützung für Weinbauern***

***Die Unterstützung der Weinbauern darf im Rahmen der Stützungsprogramme nur in der Form erfolgen, dass ihnen Zahlungsansprüche gewährt werden, wie dies von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 137 der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799] bis zum 1. Dezember 2012 beschlossen wurde; dabei müssen die Bedingungen des genannten Artikels eingehalten werden.***

Or. en

**Änderungsantrag 35**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 113, 1116

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 43**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 43**

**Artikel 43**

***Absatzförderung in Drittländern***

***Absatzförderung***

1. Die Stützungsmaßnahmen im Rahmen dieses Artikels umfassen Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Unionsweine in Drittländern, mit denen die Wettbewerbsfähigkeit dieser Weine ***in den betreffenden Ländern*** verbessert werden soll.

1. Die Stützungsmaßnahmen im Rahmen dieses Artikels umfassen Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Unionsweine ***vorrangig*** in Drittländern, ***aber auch im Binnenmarkt***, mit denen die Wettbewerbsfähigkeit dieser Weine verbessert werden soll.

2. Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 betreffen Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe oder Weine mit Angabe der Keltertraubensorte.

2. Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 betreffen Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe oder Weine mit Angabe der Keltertraubensorte.



3. Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 dürfen nur Folgendes umfassen:

- (a) Öffentlichkeitsarbeit, Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen, insbesondere um die Vorzüge der Unionserzeugnisse vor allem in Bezug auf Qualität, Lebensmittelsicherheit oder **Umweltfreundlichkeit** hervorzuheben;
- (b) Teilnahme an bedeutenden internationalen Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen;
- (c) Informationskampagnen, insbesondere über die Unionssysteme für Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und ökologische Erzeugung;
- (d) Studien über neue Märkte zwecks Verbesserung der Absatzmöglichkeiten;
- (e) Studien zur Bewertung der Ergebnisse der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen.

4. Der Unionsbeitrag zu den Absatzförderungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 beträgt höchstens 50 % der zuschussfähigen Ausgaben.

3. Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 dürfen nur Folgendes umfassen:

- (a) Öffentlichkeitsarbeit, Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen, insbesondere um die Vorzüge der Unionserzeugnisse vor allem in Bezug auf Qualität, Lebensmittelsicherheit oder **Umweltauflagen** hervorzuheben;
- (b) Teilnahme an bedeutenden internationalen Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen;
- (c) Informationskampagnen, insbesondere über die Unionssysteme für Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und ökologische Erzeugung;
- (d) Studien über neue Märkte zwecks Verbesserung der Absatzmöglichkeiten;
- (e) Studien zur Bewertung der Ergebnisse der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen.

4. Der Unionsbeitrag zu den Absatzförderungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 beträgt höchstens 50 % der zuschussfähigen Ausgaben.

Or. en

### **Änderungsantrag 36**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 185

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 43 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 43a**

#### **Forschung und Entwicklung**

**Die Hilfen für Forschung und Entwicklung sollen der Finanzierung von Forschungsmaßnahmen insbesondere zur Verbesserung der Produktqualität, der Umweltauswirkungen der Produktion und**

*des Gesundheitsschutzes dienen.*

Or. en

**Änderungsantrag 37**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 1125

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 43 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 43b**

***Austausch bewährter Verfahren im  
Bereich fortschrittlicher Systeme  
nachhaltiger Erzeugung***

***1. Die Stützungsmaßnahmen im Rahmen dieses Artikels umfassen Maßnahmen zur Unterstützung bewährter Praktiken im Bereich fortschrittlicher Systeme für nachhaltige Erzeugung und befähigen die Landwirte somit zur Erlangung neuer Fähigkeiten.***

***2. Die Maßnahmen nach Absatz 1 finden Anwendung auf den Weinbau und auf Weinerzeugungssysteme, welche die Bodenbedeckung verbessern, den Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Kunstdüngern deutlich verringern oder die Artenvielfalt erhöhen und über die Cross-Compliance-Anforderungen gemäß Titel VI der Verordnung (EU) Nr. [...] [horizontale GAP-Verordnung] hinausgehen.***

***3. Die Maßnahmen nach Absatz 1 können Folgendes umfassen:***

***(a) Auswahl, Beschreibung und Verbreitung bewährter Verfahren in Bezug auf fortschrittliche Praktiken nachhaltigen Weinbaus;***

***(b) Bereitstellung landwirtschaftlicher Ausbildung und Vertiefung von***

**Änderungsantrag 38**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 186-189, 1129, 1130

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 44**

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 44*

**Umstrukturierung und Umstellung von  
Rebflächen**

1. Die Maßnahmen für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen zielen darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger zu verbessern.

2. Die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen wird nur unterstützt, wenn die Mitgliedstaaten die Aufstellung über ihr Weinbaupotenzial gemäß Artikel 102 Absatz 3 übermitteln.

3. Die Unterstützung für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen darf nur eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten betreffen:

- (a) Sortenumstellung auch durch Umveredelung,
- (b) Umbepflanzung von Rebflächen,
- (c) Verbesserungen der Rebflächenbewirtschaftungstechniken.

*Geänderter Text*

*Artikel 44*

**Umstrukturierung und Umstellung von  
Rebflächen**

1. Die Maßnahmen für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen zielen darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger zu verbessern.

2. Die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen wird nur unterstützt, wenn die Mitgliedstaaten die Aufstellung über ihr Weinbaupotenzial gemäß Artikel 102 Absatz 3 übermitteln.

3. Die Unterstützung für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen darf nur eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten betreffen:

- (a) Sortenumstellung auch durch Umveredelung,
- (b) Umbepflanzung von Rebflächen,
- (c) Verbesserungen der Rebflächenbewirtschaftungstechniken.

***(ca) Verringerung des Einsatzes von  
Schädlingsbekämpfungsmitteln;***

***(cb) Wiederbepflanzung aus  
gesundheitlichen Gründen, wenn keine  
technische Lösung zur Rettung der  
gegenwärtigen Produktion verfügbar ist.***

Die normale Erneuerung ausgedienter Altrebflächen wird nicht unterstützt.

4. Die Unterstützung für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen darf nur in folgender Form erfolgen:

- (a) Ausgleich für die Erzeuger für Einkommenseinbußen aufgrund der Durchführung der Maßnahme;
- (b) Beteiligung an den Umstrukturierungs- und Umstellungskosten.

5. Der den Erzeugern gewährte Ausgleich für Einkommenseinbußen gemäß Absatz 4 Buchstabe a kann sich auf bis zu 100 % der betreffenden Einbußen belaufen und eine der folgenden Formen haben:

- (a) unbeschadet von Teil II Titel I Kapitel III Abschnitt V Unterabschnitt II der Verordnung (**EU**) Nr. **[KOM(2010)799]**, der die vorübergehende Pflanzungsrechtregelung betrifft, Zulassung des Nebeneinanderbestehens alter und neuer Rebflächen für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren bis zum Auslaufen der vorübergehenden Regelung;
- (b) finanzielle Entschädigung.

6. Die Unionsbeteiligung an den tatsächlichen Kosten der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen darf 50 % dieser Kosten nicht überschreiten. In weniger entwickelten Regionen darf die Unionsbeteiligung an den Umstrukturierungs- und Umstellungskosten 75 % dieser Kosten

Die normale Erneuerung ausgedienter Altrebflächen, *d.h. von Rebflächen, auf denen dieselbe Rebsorte auf derselben Parzelle und nach derselben Anbaumethode neu angepflanzt wird*, wird nicht unterstützt.

*Die Mitgliedstaaten können weitere Einzelheiten festlegen, insbesondere bezüglich des Alters der ersetzten Rebflächen.*

4. Die Unterstützung für die **Verbesserung der Weinerzeugungssysteme sowie für die** Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen darf nur in folgender Form erfolgen:

- (a) Ausgleich für die Erzeuger für Einkommenseinbußen aufgrund der Durchführung der Maßnahme;
- (b) Beteiligung an den Umstrukturierungs- und Umstellungskosten.

5. Der den Erzeugern gewährte Ausgleich für Einkommenseinbußen gemäß Absatz 4 Buchstabe a kann sich auf bis zu 100 % der betreffenden Einbußen belaufen und eine der folgenden Formen haben:

- (a) unbeschadet des Teils II Titel I Kapitel III Abschnitt V Unterabschnitt II der Verordnung (**EG**) Nr. **1234/2007**, der die vorübergehende Pflanzungsrechtregelung betrifft, Zulassung des Nebeneinanderbestehens alter und neuer Rebflächen für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren bis zum Auslaufen der vorübergehenden Regelung;
- (b) finanzielle Entschädigung.

6. Die Unionsbeteiligung an den tatsächlichen Kosten der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen darf 50 % dieser Kosten nicht überschreiten. In weniger entwickelten Regionen darf die Unionsbeteiligung an den Umstrukturierungs- und Umstellungskosten 75 % dieser Kosten

nicht überschreiten.

nicht überschreiten.

Or. en

## **Änderungsantrag 39**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 190, 1135

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 45**

##### *Vorschlag der Kommission*

###### *Artikel 45*

###### **Grüne Weinlese**

1. Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet grüne Weinlese die vollständige Vernichtung oder Entfernung noch unreifer Traubenbüschel, wodurch der Ertrag der betreffenden Fläche auf Null gesenkt wird.

2. Die Unterstützung der grünen Weinlese soll zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Weinmarkt der Union beitragen, um Marktkrisen vorzubeugen.

3. Die Unterstützung der grünen Weinlese kann als Ausgleich in Form einer vom betreffenden Mitgliedstaat festzusetzenden Pauschalzahlung je Hektar gewährt werden.

Die Zahlung darf 50 % der Summe aus den direkten Kosten der Vernichtung oder Entfernung von Traubenbüscheln und den Einkommenseinbußen aufgrund dieser Vernichtung oder Entfernung nicht überschreiten.

4. Die betreffenden Mitgliedstaaten richten ein auf objektiven Kriterien basierendes System ein, das sicherstellt, dass die

##### *Geänderter Text*

###### *Artikel 45*

###### **Grüne Weinlese**

1. Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet grüne Weinlese die vollständige Vernichtung oder Entfernung noch unreifer Traubenbüschel, wodurch der Ertrag der betreffenden Fläche auf Null gesenkt wird.

***Der Verzicht auf die Ernte gewerblich angebauter Weintrauben am Ende des normalen Produktionszyklus (Nichternte) gilt nicht als Ernte vor der Reifung.***

2. Die Unterstützung der grünen Weinlese soll zur ***Verbesserung der Qualität der Trauben*** und zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Weinmarkt der Union beitragen, um Marktkrisen vorzubeugen.

3. Die Unterstützung der grünen Weinlese kann als Ausgleich in Form einer vom betreffenden Mitgliedstaat festzusetzenden Pauschalzahlung je Hektar gewährt werden.

Die Zahlung darf 50 % der Summe aus den direkten Kosten der Vernichtung oder Entfernung von Traubenbüscheln und den Einkommenseinbußen aufgrund dieser Vernichtung oder Entfernung nicht überschreiten.

4. Die betreffenden Mitgliedstaaten richten ein auf objektiven Kriterien basierendes System ein, das sicherstellt, dass die

Maßnahme zur Unterstützung der grünen Weinlese nicht zu einem Ausgleich für einzelne Weinerzeuger über die in Absatz 3 Unterabsatz 2 genannte Obergrenze hinaus führt.

Maßnahme zur Unterstützung der grünen Weinlese nicht zu einem Ausgleich für einzelne Weinerzeuger über die in Absatz 3 Unterabsatz 2 genannte Obergrenze hinaus führt.

Or. en

## **Änderungsantrag 40**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 192, 1146, 1147

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 47**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Artikel 47*

*Artikel 47*

#### **Ernteversicherung**

#### **Ernteversicherung**

1. Die Unterstützung für Ernteversicherungen soll zur Sicherung der Erzeugereinkommen beitragen, wenn diese durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall beeinträchtigt werden.

1. Die Unterstützung für Ernteversicherungen soll zur Sicherung der Erzeugereinkommen **und zur Übernahme der Marktverluste der Erzeugervereinigungen und/oder ihrer Mitglieder** beitragen, wenn diese durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall beeinträchtigt werden.

***Die Empfänger müssen nachweisen, dass sie die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen gemäß Anhang XX ergriffen haben.***

2. Die Unterstützung für Ernteversicherungen kann als finanzieller Beitrag der Union gewährt werden, der folgende Obergrenzen nicht überschreiten darf:

2. Die Unterstützung für Ernteversicherungen kann als finanzieller Beitrag der Union gewährt werden, der folgende Obergrenzen nicht überschreiten darf:

(a) 80 % der Kosten der Versicherungsprämien, die von den Erzeugern zur Versicherung gegen Verluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen gezahlt werden;

(a) 80 % der Kosten der Versicherungsprämien, die von den Erzeugern, ***Erzeugerorganisationen und/oder Kooperativen*** zur Versicherung gegen Verluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen gezahlt

(b) 50 % der Kosten der Versicherungsprämien, die von den Erzeugern gezahlt werden zur Versicherung gegen

(i) Verluste gemäß Buchstabe a und sonstige durch widrige Witterungsverhältnisse bedingte Verluste;

(ii) durch Tiere, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall bedingte Verluste.

3. Eine Unterstützung für Ernteversicherungen darf nur gewährt werden, wenn die Erzeuger — unter Berücksichtigung etwaiger Ausgleichszahlungen, die sie über andere Stützungsregelungen im Zusammenhang mit dem versicherten Risiko bezogen haben — durch die betreffenden Versicherungszahlungen keinen Ausgleich für mehr als 100 % der erlittenen Einkommenseinbuße erhalten.

4. Die Unterstützung für Ernteversicherungen darf zu keinen Wettbewerbsverzerrungen auf dem Versicherungsmarkt führen.

werden;

(b) 50 % der Kosten der Versicherungsprämien, die von den Erzeugern gezahlt werden zur Versicherung gegen

(i) Verluste gemäß Buchstabe a und sonstige durch widrige Witterungsverhältnisse bedingte Verluste;

(ii) durch Tiere, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall bedingte Verluste.

3. Eine Unterstützung für Ernteversicherungen darf nur gewährt werden, wenn die Erzeuger — unter Berücksichtigung etwaiger Ausgleichszahlungen, die sie über andere Stützungsregelungen im Zusammenhang mit dem versicherten Risiko bezogen haben — durch die betreffenden Versicherungszahlungen keinen Ausgleich für mehr als 100 % der erlittenen Einkommenseinbuße erhalten.

4. Die Unterstützung für Ernteversicherungen darf zu keinen Wettbewerbsverzerrungen auf dem Versicherungsmarkt führen.

Or. en

## **Änderungsantrag 41** **Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 194, 1157, 1161, 1165, 1171

### **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 48**

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 48*

#### **Investitionen**

1. Für materielle oder immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, in Infrastrukturen von Weinbaubetrieben und

*Geänderter Text*

*Artikel 48*

#### **Investitionen**

1. Für materielle oder immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen *einschließlich der Registrierung kollektiver*

in **die Vermarktung von Wein** kann eine Unterstützung gewährt werden, **wenn sie die** Gesamtleistung des Betriebs **verbessern** und einen oder mehrere der folgenden Aspekte **betreffen**:

- (a) die Erzeugung oder die Vermarktung von Weinbauerzeugnissen im Sinne von Anhang VI Teil II,
- (b) die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Techniken im Zusammenhang mit den Erzeugnissen im Sinne von Anhang VI Teil II.

2. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 ist in ihrem Höchstsatz auf Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen begrenzt.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann der Höchstsatz für alle Unternehmen in den Regionen in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 des Vertrags und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 gelten.

**Markenzeichen**, in Infrastrukturen von Weinbaubetrieben, **in Brennereien** und in **die Vermarktungsstrukturen und -instrumente** kann eine Unterstützung gewährt werden. **Diese Investitionen dienen der Verbesserung der** Gesamtleistung des Betriebs und **seiner Anpassung an die Marktanforderungen, aber auch der Erhöhung seiner Wettbewerbsfähigkeit auf dem Binnenmarkt und auf Drittlandsmärkten und betreffen** einen oder mehrere der folgenden Aspekte:

- (a) die Erzeugung oder die Vermarktung von Weinbauerzeugnissen im Sinne von Anhang VI Teil II,
- (b) die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Techniken im Zusammenhang mit den Erzeugnissen im Sinne von Anhang VI Teil II.

**(ba) die Entwicklung fortschrittlicher Erzeugungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Agronomie und Nachhaltigkeit;**

**(bb) Verarbeitung von Nebenprodukten von Brennereien oder Investitionen, die zu erhöhten Energieeinsparungen führen und helfen, ihre allgemeine Energieeffizienz zu verbessern.**

2. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 ist in ihrem Höchstsatz auf **Erzeugerorganisationen und** Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen begrenzt.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann der Höchstsatz für alle Unternehmen in den Regionen in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 des Vertrags und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 gelten.



Bei Unternehmen, die nicht unter Titel I Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG fallen, weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. EUR erzielen, wird die maximale Beihilfeintensität halbiert.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten kommen für die Unterstützung nicht in Betracht.

3. Die nicht förderfähigen Kosten, die in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2011)615] aufgeführt sind, gelten nicht als zuschussfähige Ausgaben.

4. Für die Unionsbeteiligung im Zusammenhang mit den zuschussfähigen Investitionskosten gelten folgende Beihilfeshöchstsätze:

- (a) 50 % in weniger entwickelten Regionen,
- (b) 40 % in anderen Regionen als weniger entwickelten Regionen,
- (c) 75 % in den Regionen in äußerster Randlage nach Artikel 349 des Vertrags,
- (d) 65 % auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006.

5. Für die Unterstützung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels gilt Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2011)615] entsprechend.

Bei Unternehmen, die nicht unter Titel I Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG fallen, weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. EUR erzielen, wird die maximale Beihilfeintensität halbiert.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten kommen für die Unterstützung nicht in Betracht.

3. Die nicht förderfähigen Kosten, die in Artikel 59 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2011)615] aufgeführt sind, gelten nicht als zuschussfähige Ausgaben.

4. Für die Unionsbeteiligung im Zusammenhang mit den zuschussfähigen Investitionskosten gelten folgende Beihilfeshöchstsätze:

- (a) 50 % in weniger entwickelten Regionen,
- (b) 40 % in anderen Regionen als weniger entwickelten Regionen,
- (c) 75 % in den Regionen in äußerster Randlage nach Artikel 349 des Vertrags,
- (d) 65 % auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006.

5. Für die Unterstützung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels gilt Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2011)615] entsprechend.

Or. en

## **Änderungsantrag 42**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 1191

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 49**

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 49*

**Destillation von Nebenerzeugnissen**

1. Für die freiwillige oder obligatorische Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung, die unter den in Anhang VII Teil II Abschnitt D festgelegten Bedingungen durchgeführt wurde, kann eine Unterstützung gewährt werden.

Die Höhe der Beihilfe wird je % vol Alkohol und je Hektoliter erzeugten Alkohols festgesetzt. Für die in den zu destillierenden Nebenerzeugnissen enthaltenen Volumenteile an Alkohol, die 10 % der in dem erzeugten Wein enthaltenen Volumenteile an Alkohol übersteigen, wird keine Beihilfe gezahlt.

2. Der Höchstbetrag der Beihilfe wird von der Kommission auf der Grundlage der Kosten für die Sammlung und Verarbeitung im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 51 festgesetzt.

3. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, darf Alkohol aus der unterstützten Destillation gemäß Absatz 1 ausschließlich zu industriellen Zwecken bzw. zur Energieerzeugung genutzt werden.

*Geänderter Text*

*Artikel 49*

**Destillation von Nebenerzeugnissen**

1. Für die freiwillige oder obligatorische Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung, die unter den in Anhang VII Teil II Abschnitt D festgelegten Bedingungen durchgeführt wurde, kann eine Unterstützung gewährt werden.

Die Höhe der Beihilfe wird je % vol Alkohol und je Hektoliter erzeugten Alkohols festgesetzt. Für die in den zu destillierenden Nebenerzeugnissen enthaltenen Volumenteile an Alkohol, die 10 % der in dem erzeugten Wein enthaltenen Volumenteile an Alkohol übersteigen, wird keine Beihilfe gezahlt.

2. Der Höchstbetrag der Beihilfe wird von der Kommission auf der Grundlage der Kosten für die Sammlung und Verarbeitung im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 51 festgesetzt.

3. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, darf Alkohol aus der unterstützten Destillation gemäß Absatz 1 ausschließlich zu industriellen Zwecken bzw. zur Energieerzeugung genutzt werden.

***3a. Um eine doppelte Unterstützung für Destillationen zu vermeiden, gilt für Alkohol nach Absatz 3 nicht die Präferenz gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG, wonach der Beitrag von Biokraftstoffen aus Abfällen zum Erreichen des endgültigen Prozentsatzes für die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen für alle Verkehrsträger doppelt gewichtet wird.***

## **Änderungsantrag 43**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 199

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 50**

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 50*

#### **Delegierte Befugnisse**

Da sichergestellt sein muss, dass die Stützungsprogramme ihre Ziele erreichen und die EU-Mittel gezielt verwendet werden, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, mit denen Vorschriften festgelegt werden

(a) über die Verantwortung für die Ausgaben zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung der Stützungsprogramme bzw. Änderungen der Stützungsprogramme und dem Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns;

(b) über die Beihilfefähigkeitskriterien für Stützungsmaßnahmen, die für eine Stützung in Betracht kommenden Arten von Ausgaben und Maßnahmen, die nicht für eine Stützung in Betracht kommenden Maßnahmen und den Höchstumfang der Stützung je Maßnahme;

(c) über Änderungen der Stützungsprogramme nach deren Geltungsbeginn;

(d) über Anforderungen und Schwellen für Vorschüsse, einschließlich der Verpflichtung einer Sicherheitsleistung, wenn ein Vorschuss gezahlt wird;

***(e) mit allgemeinen Bestimmungen und Begriffsbestimmungen zum Zweck dieses Abschnitts;***

(f) zur Verhütung des Missbrauchs der

*Geänderter Text*

*Artikel 50*

#### **Delegierte Befugnisse**

Da sichergestellt sein muss, dass die Stützungsprogramme ihre Ziele erreichen und die EU-Mittel gezielt verwendet werden, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, mit denen Vorschriften festgelegt werden

(a) über die Verantwortung für die Ausgaben zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung der Stützungsprogramme bzw. Änderungen der Stützungsprogramme und dem Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns;

(b) über die Beihilfefähigkeitskriterien für Stützungsmaßnahmen, die für eine Stützung in Betracht kommenden Arten von Ausgaben und Maßnahmen, die nicht für eine Stützung in Betracht kommenden Maßnahmen und den Höchstumfang der Stützung je Maßnahme;

(c) über Änderungen der Stützungsprogramme nach deren Geltungsbeginn;

(d) über Anforderungen und Schwellen für Vorschüsse, einschließlich der Verpflichtung einer Sicherheitsleistung, wenn ein Vorschuss gezahlt wird;

(f) zur Verhütung des Missbrauchs der

Stützungsmaßnahmen und der Doppelfinanzierung von Vorhaben;

(g) über die Beseitigung der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung durch die Erzeuger, die Ausnahmen von dieser Verpflichtung, um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, und Bestimmungen für die freiwillige Zertifizierung von Brennern;

(h) über die Anforderungen für die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Stützungsmaßnahmen sowie die Einschränkungen, um die Übereinstimmung mit dem Anwendungsbereich der Stützungsmaßnahmen zu gewährleisten;

(i) über Zahlungen an die Begünstigten und Zahlungen über Versicherungsvermittler im Falle der Stützung für die Ernteversicherung gemäß Artikel 47.

Stützungsmaßnahmen und der Doppelfinanzierung von Vorhaben;

(g) über die Beseitigung der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung durch die Erzeuger, die Ausnahmen von dieser Verpflichtung, um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, und Bestimmungen für die freiwillige Zertifizierung von Brennern;

(h) über die Anforderungen für die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Stützungsmaßnahmen sowie die Einschränkungen, um die Übereinstimmung mit dem Anwendungsbereich der Stützungsmaßnahmen zu gewährleisten;

(i) über Zahlungen an die Begünstigten und Zahlungen über Versicherungsvermittler im Falle der Stützung für die Ernteversicherung gemäß Artikel 47.

Or. en

#### **Änderungsantrag 44**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 200, 202, 1199, 1212, 1216

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

##### **Artikel 52**

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 52*

#### **Nationale Programme und Finanzierung**

1. Die Mitgliedstaaten können nationale Programme für den Bienenzuchtsektor mit einer Laufzeit von drei Jahren ausarbeiten.

2. Der Unionsbeitrag zu den Imkereiprogrammen darf **50 %** der von den

*Geänderter Text*

*Artikel 52*

#### **Nationale Programme und Finanzierung**

1. Die Mitgliedstaaten können nationale Programme für den Bienenzuchtsektor mit einer Laufzeit von drei Jahren ausarbeiten.

***Diese Programme sollten in Zusammenarbeit mit Interessenverbänden und Kooperativen im Bienenzuchtsektor entwickelt werden.***

2. Der Unionsbeitrag zu den Imkereiprogrammen darf **60 %** der von den

Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben nicht überschreiten.

3. Um den in Absatz 2 vorgesehenen Unionsbeitrag in Anspruch nehmen zu können, müssen die Mitgliedstaaten eine Studie über die Erzeugungs- und Vermarktungsstruktur des Bienenzuchtsektors in ihrem Gebiet durchführen.

Mitgliedstaaten getragenen Ausgaben nicht überschreiten.

3. Um den in Absatz 2 vorgesehenen Unionsbeitrag in Anspruch nehmen zu können, müssen die Mitgliedstaaten ***ein verlässliches Bienenstock-Erkennungssystem einführen, das eine regelmäßige Zählung des Bestands der Bienenstöcke erlaubt, und*** eine Studie über die Erzeugungs- und Vermarktungsstruktur des Bienenzuchtsektors in ihrem Gebiet durchführen.

***3a. Folgende Maßnahmen können in Imkereiprogramme aufgenommen werden:***

***(a) technische Hilfe für Imker und Imkervereinigungen;***

***(b) Bekämpfung von Bienenstockfeinden und –krankheiten, insbesondere der Varroatose;***

***(c) Rationalisierung der Wanderimkerei,***

***(d) Maßnahmen zur Unterstützung der Analyselabors, die Imkereierzeugnisse untersuchen, um die Imker bei der Vermarktung und Inwertsetzung ihrer Erzeugnisse zu unterstützen;***

***(e) Beobachtung des Bienenbestands der Union und Unterstützung der Bestandsauffrischung;***

***(f) Zusammenarbeit mit Fachorganisationen im Hinblick auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Imkerei und der Imkereierzeugnisse;***

***(g) Marktüberwachung;***

***(h) Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse im Hinblick auf eine bessere Inwertsetzung der Erzeugnisse auf dem Markt;***

***(i) verpflichtende Kennzeichnung des Ursprungslandes für eingeführte oder in der Union hergestellte Imkereierzeugnisse***

*sowie – im Falle von Mischungen oder Erzeugnissen verschiedener Ursprungsländer – verpflichtende Kennzeichnung mit den Anteilen aus jedem einzelnen Ursprungsland.*

*3b. Für Landwirte, die gleichzeitig Imker sind, können auch die folgenden Maßnahmen in Imkereiprogramme aufgenommen werden:*

*(a) Vorsorgemaßnahmen, darunter Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit der Bienen und zur Minderung negativer Auswirkungen auf diese durch den Einsatz von Alternativen für Schädlingsbekämpfungsmittel, von biologischen Kontrollverfahren und integriertem Pflanzenschutz;*

*(b) spezielle Maßnahmen zur Erhöhung der Pflanzenvielfalt auf dem Hof unter besonderer Berücksichtigung von Honigpflanzen für die Imkerei*

Or. en

## **Änderungsantrag 45**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 1219

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 53**

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 53*

#### **Delegierte Befugnisse**

Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, eine gezielte Nutzung der Unionsmittel für die Bienenzucht sicherzustellen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend

(a) die Maßnahmen, die in die Imkereiprogramme aufgenommen werden

*Geänderter Text*

*Artikel 53*

#### **Delegierte Befugnisse**

Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, eine gezielte Nutzung der Unionsmittel für die Bienenzucht sicherzustellen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend

(a) **zusätzliche Anforderungen an** die Maßnahmen, die in die Imkereiprogramme

können,

(b) die Vorschriften für die Ausarbeitung und den Inhalt der nationalen Programme und die Studien gemäß Artikel 52 Absatz 3 und

(c) die Bedingungen für die Zuteilung der finanziellen Beteiligung der Union an jeden teilnehmenden Mitgliedstaat u.a. auf der Grundlage der Gesamtanzahl Bienenstöcke in der Union.

aufgenommen werden können,

(b) die Vorschriften für die Ausarbeitung und den Inhalt der nationalen Programme und die Studien gemäß Artikel 52 Absatz 3 und

(c) die Bedingungen für die Zuteilung der finanziellen Beteiligung der Union an jeden teilnehmenden Mitgliedstaat u.a. auf der Grundlage der Gesamtanzahl Bienenstöcke in der Union.

Or. en

## **Änderungsantrag 46**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 992

### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Teil II – Titel I – Kapitel II – Abschnitt 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***Abschnitt 5 a***

#### ***Beihilfe im Hopfensektor***

#### ***Artikel 54a***

#### ***Beihilfen für Erzeugerorganisationen***

***1. Die Union finanziert eine Zahlung für gemäß Artikel 106 anerkannte Erzeugerorganisationen im Hopfensektor zur Finanzierung der Ziele gemäß Artikel 106 Absatz c Ziffern i), ii) oder iii).***

***2. Die jährliche Finanzierung der Zahlungen an die in Absatz 1 genannten Erzeugerorganisationen durch die Union beträgt 2 277 000 EUR für Deutschland.***

#### ***Artikel 54b***

#### ***Delegierte Befugnisse***

***Um zu gewährleisten, dass mit den Beihilfen die in Artikel 106 genannten Ziele finanziert werden, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen***

*betreffend:*

*(a) die Beihilfeanträge, einschließlich von Vorschriften über die Termine und Begleitdokumente;*

*(b) den Beihilfeanspruch, einschließlich von Vorschriften über beihilfefähige Hopfenanbauflächen und die Berechnung der jeder Erzeugerorganisation zu zahlenden Beträge;*

*(c) die im Falle zu Unrecht geleisteter Zahlungen anzuwendenden Sanktionen.*

*Artikel 54c*

*Durchführungsvorschriften*

*Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Abschnitt erlassen über:*

*(a) die Zahlung der Beihilfe;*

*(b) die Kontrollen und Prüfungen.*

*Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen*

Or. en

**Änderungsantrag 47**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 1226

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 55**

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 55*

**Geltungsbereich**

Unbeschadet anderer für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltender Bestimmungen und der veterinär-,

*Geänderter Text*

*Artikel 55*

**Geltungsbereich**

Unbeschadet anderer für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltender Bestimmungen und der veterinär-,



pflanzenschutz- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften zur Gewährleistung der Hygiene und Genusstauglichkeit der Erzeugnisse und zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen werden mit diesem Abschnitt die Vorschriften für die allgemeine Vermarktungsnorm sowie die Vermarktungsnormen für die einzelnen Sektoren und/oder Erzeugnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegt.

pflanzenschutz- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften zur Gewährleistung der Hygiene und Genusstauglichkeit der Erzeugnisse und zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen werden mit diesem Abschnitt die Vorschriften für die allgemeine Vermarktungsnorm sowie die Vermarktungsnormen für die einzelnen Sektoren und/oder Erzeugnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegt. ***Es wird zwischen obligatorischen Regeln und fakultativen vorbehaltenen Bezeichnungen unterschieden.***

Or. en

## **Änderungsantrag 48**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 204, 205

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 56**

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Artikel 56*

#### **Einhaltung der allgemeinen Vermarktungsnorm**

1. Für die Zwecke dieser Verordnung entspricht ein Erzeugnis der „allgemeinen Vermarktungsnorm“, wenn es in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität ist.
2. Sind keine Vermarktungsnormen gemäß Unterabschnitt 3 sowie den Richtlinien 2000/36/EG, 2001/112/EG, 2001/113/EG, 2001/114/EG, 2001/110/EG und 2001/111/EG des Rates festgelegt worden, so dürfen landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zum Verkauf oder zur Abgabe an den Endverbraucher im Einzelhandel im Sinne von Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 bereitgestellt sind, nur vermarktet werden, wenn sie der

##### *Geänderter Text*

##### *Artikel 56*

#### **Einhaltung der allgemeinen Vermarktungsnorm**

1. Für die Zwecke dieser Verordnung entspricht ein Erzeugnis der „allgemeinen Vermarktungsnorm“, wenn es in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität ist.
2. Sind keine Vermarktungsnormen gemäß Unterabschnitt 3 sowie den Richtlinien 2000/36/EG, 2001/112/EG, 2001/113/EG, 2001/114/EG, 2001/110/EG und 2001/111/EG des Rates festgelegt worden, so dürfen landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zum Verkauf oder zur Abgabe an den Endverbraucher im Einzelhandel im Sinne von Artikel 3 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 bereitgestellt sind, nur vermarktet werden, wenn sie der

allgemeinen Vermarktungsnorm entsprechen.

3. Ein Erzeugnis gilt als der allgemeinen Vermarktungsnorm entsprechend, wenn das zur Vermarktung bestimmte Erzeugnis einer geltenden Norm entspricht, die von einer der in Anhang V aufgeführten internationalen Organisationen verabschiedet wurde.

allgemeinen Vermarktungsnorm entsprechen.

3. Ein Erzeugnis gilt ***unbeschadet etwaiger zusätzlicher sanitärer, handelsbezogener, ethischer oder sonstiger Anforderungen der Union*** als der allgemeinen Vermarktungsnorm entsprechend, wenn das zur Vermarktung bestimmte Erzeugnis einer geltenden Norm entspricht, die von einer der in Anhang V dieser Verordnung aufgeführten internationalen Organisationen verabschiedet wurde.

***3a. Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, einzelstaatliche Vorschriften für in dieser Verordnung nicht speziell harmonisierte Aspekte der Vermarktung zu erlassen oder beizubehalten. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten innerstaatliche Rechtsvorschriften über Vermarktungsnormen für unter die allgemeine Vermarktungsnorm fallende Sektoren oder Erzeugnisse erlassen oder beibehalten, sofern diese Vorschriften mit dem Unionsrecht und den Bestimmungen über die Funktionsweise des Binnenmarkts vereinbar sind.***

Or. en

## **Änderungsantrag 49**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 206, 207

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 57**

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 57*

#### **Delegierte Befugnisse**

Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, auf Veränderungen der Marktlage unter Berücksichtigung der Besonderheit

*Geänderter Text*

*Artikel 57*

#### **Delegierte Befugnisse**

***1.*** Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, auf Veränderungen der Marktlage unter Berücksichtigung der Besonderheit

jedes Sektors zu reagieren, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Anforderungen im Zusammenhang mit der allgemeinen Vermarktungsnorm gemäß Artikel 56 Absatz 1 **und Vorschriften betreffend die Entsprechung gemäß Artikel 56 Absatz 3 festzulegen**, zu ändern und davon abzuweichen.

jedes Sektors zu reagieren, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um **genaue Regelungen für die allgemeine Vermarktungsnorm festzulegen und** Anforderungen im Zusammenhang mit der allgemeinen Vermarktungsnorm gemäß Artikel 56 Absatz 1 zu ergänzen und zu ändern oder die Abweichung von diesen Anforderungen zu beschließen.

**2. Die Kommission erlässt gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Durchführungs- und Kontrollbedingungen für die in Artikel 56 Absatz 3 genannte Konformität und trägt dabei der Notwendigkeit Rechnung, dass die allgemeine Vermarktungsnorm nicht so weit herabgesetzt wird, dass die Qualität der europäischen Erzeugnisse nachzulassen beginnt.**

Or. en

## **Änderungsantrag 50**

**Michel Dantin**

(Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 208-216, 1244, 1245, 1248, 1255, 1279, 1284)

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 59**

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 59*

#### **Festlegung und Inhalt**

1. Um den Erwartungen der Verbraucher und der Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie der Förderung ihrer Qualität Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend Vermarktungsnormen gemäß Artikel 55

*Geänderter Text*

*Artikel 59*

#### **Festlegung und Inhalt**

1. Um den Erwartungen der Verbraucher und der Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie der Förderung ihrer Qualität Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, **lediglich für einen begrenzten Zeitraum und in Ausnahmefällen** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen

auf allen Vermarktungsstufen sowie Abweichungen und Ausnahmen von der Anwendung dieser Normen, um mit den sich ständig ändernden Marktverhältnissen und Verbrauchererwartungen Schritt zu halten, den Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen Rechnung zu tragen und keine Hindernisse für die Produktinnovation zu schaffen.

betreffend Vermarktungsnormen gemäß Artikel 55 auf allen Vermarktungsstufen sowie Abweichungen und Ausnahmen von der Anwendung dieser Normen, um mit den sich ständig ändernden Marktverhältnissen und Verbrauchererwartungen Schritt zu halten, den Entwicklungen bei den einschlägigen internationalen Normen Rechnung zu tragen und keine Hindernisse für die Produktinnovation zu schaffen.

***Jegliche derart vorgenommen Abweichungen oder zugelassenen Ausnahmen dürfen nicht zu Zusatzkosten führen, die nicht ausschließlich von den landwirtschaftlichen Erzeugern getragen werden können.***

***1a. Die Befugnisse der Kommission zur Änderung von Abweichungen und Ausnahmen von bestehenden Vermarktungsnormen erstrecken sich jedoch nicht auf Anhang VII.***

2. Die Vermarktungsnormen gemäß Absatz 1 können ***sich auf Folgendes beziehen:***

(a) die Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und/oder Verkehrsbezeichnungen, die über diejenigen dieser Verordnung und der Verzeichnisse von Schlachtkörpern und deren Teilstücken, für die Anhang VI gilt, hinausgehen;

(b) die Klassifizierungskriterien wie Klasseneinteilung, Gewicht, Größe, Alter und Kategorie;

(c) die Pflanzensorte oder Tierrasse oder den Handelstyp;

(d) die Aufmachung, Verkehrsbezeichnungen, Etikettierung im Zusammenhang mit obligatorischen Vermarktungsnormen, Verpackung, Vorschriften für Packstellen, Kennzeichnung, Umhüllung, das Erntejahr

2. Die Vermarktungsnormen gemäß Absatz 1 können ***einen oder mehrere der folgenden Punkte enthalten:***

(a) die Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und/oder Verkehrsbezeichnungen, die über diejenigen dieser Verordnung und der Verzeichnisse von Schlachtkörpern und deren Teilstücken, für die Anhang VI gilt, hinausgehen, ***mit Ausnahme der für Weinbauerzeugnisse;***

(b) die Klassifizierungskriterien wie Klasseneinteilung, Gewicht, Größe, Alter und Kategorie;

(c) die ***Art, die*** Pflanzensorte oder Tierrasse oder den Handelstyp;

(d) die Aufmachung, Verkehrsbezeichnungen, Etikettierung im Zusammenhang mit obligatorischen Vermarktungsnormen, Verpackung, Vorschriften für Packstellen, Kennzeichnung, Umhüllung und die

und die Verwendung besonderer Begriffe;

(e) Kriterien wie Aussehen, Konsistenz, Beschaffenheit, Erzeugnismerkmale;

(f) bei der Erzeugung verwendete besondere Stoffe oder Bestandteile und Zutaten, einschließlich ihres Gewichtsanteils, ihrer Reinheit und Identifizierung;

(g) die Art der landwirtschaftlichen Tätigkeit und das Herstellungsverfahren, einschließlich *der önologischen Verfahren*, der diesbezüglichen Verwaltungsregeln und des Bearbeitungsvorgangs;

**(h) den Verschnitt von Traubenmost und Wein einschließlich der diesbezüglichen Begriffsbestimmungen, die Mischung von Wein und die diesbezüglichen Einschränkungen;**

(i) das Haltbarmachungsverfahren und die Temperatur;

(j) den Erzeugungsort des landwirtschaftlichen Produkts und/oder Ursprungsort;

(k) die Häufigkeit der Einsammlung sowie Lieferung, Haltbarmachung und Handhabung;

(l) die Identifizierung oder Registrierung des Erzeugers und/oder der industriellen Anlagen, wo das Erzeugnis zubereitet oder verarbeitet wurde;

(m) den Wassergehalt in Prozent;

(n) die Einschränkungen bei der Verwendung bestimmter Stoffe und/oder dem Einsatz bestimmter Verfahren;

(o) die Verwendung zu einem besonderen Zweck;

(p) die Handelspapiere, Begleitpapiere und die zu führenden Bücher;

Verwendung besonderer Begriffe, *mit Ausnahme der Erzeugnisse des Weinsektors*;

(e) Kriterien wie Aussehen, Konsistenz, Beschaffenheit, Erzeugnismerkmale;

(f) bei der Erzeugung verwendete besondere Stoffe oder Bestandteile und Zutaten, einschließlich ihres Gewichtsanteils, ihrer Reinheit und Identifizierung;

(g) die Art der landwirtschaftlichen Tätigkeit und das Herstellungsverfahren, einschließlich *agronomischer und fortschrittlicher Systeme nachhaltiger Erzeugung sowie* der diesbezüglichen Verwaltungsregeln und des Bearbeitungsvorgangs;

(i) das Haltbarmachungsverfahren und die Temperatur;

(j) den Erzeugungsort des landwirtschaftlichen Produkts und/oder Ursprungsort;

(k) die Häufigkeit der Einsammlung sowie Lieferung, Haltbarmachung und Handhabung;

(l) die Identifizierung oder Registrierung des Erzeugers und/oder der industriellen Anlagen, wo das Erzeugnis zubereitet oder verarbeitet wurde;

(m) den Wassergehalt in Prozent;

(n) die Einschränkungen bei der Verwendung bestimmter Stoffe und/oder dem Einsatz bestimmter Verfahren;

(o) die Verwendung zu einem besonderen Zweck;

(p) die Handelspapiere, Begleitpapiere und die zu führenden Bücher;

- (q) Lagerung und Transport;
- (r) das Zertifizierungsverfahren;
- (s) die Bedingungen für die Beseitigung, Aufbewahrung, den Verkehr und die Verwendung von Erzeugnissen, die den gemäß Absatz 1 erlassenen Vermarktungsnormen und/oder den Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen gemäß Artikel 60 nicht entsprechen, sowie für die Beseitigung der Nebenerzeugnisse;
- (t) die Fristen.

3. Die **gemäß Absatz 1 erlassenen** Vermarktungsnormen für einzelne Sektoren oder Erzeugnisse werden unbeschadet **von Titel IV der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)733] über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse** und unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgelegt:

- (a) der besonderen Merkmale des betreffenden Erzeugnisses;
- (b) der erforderlichen Bedingungen für einen reibungslosen Absatz der Erzeugnisse auf den Märkten;
- (c) des Interesses der Verbraucher an einer angemessenen, transparenten Produktinformation, zu der insbesondere Angaben über den Erzeugungsort des landwirtschaftlichen Produkts gehören, die je nach Fall auf der angemessenen geografischen Ebene festzulegen sind;
- (d) der Verfahren zur Bestimmung der physikalischen, chemischen und organoleptischen Eigenschaften;
- (e) der Normenempfehlungen der

- (q) Lagerung und Transport;
- (r) das Zertifizierungsverfahren;
- (s) die Bedingungen für die Beseitigung, Aufbewahrung, den Verkehr und die Verwendung von Erzeugnissen, die den gemäß Absatz 1 erlassenen Vermarktungsnormen und/oder den Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen gemäß Artikel 60 nicht entsprechen, sowie für die Beseitigung der Nebenerzeugnisse;
- (t) die Fristen.

3. Die Vermarktungsnormen für einzelne Sektoren oder Erzeugnisse **gemäß Absatz 1** werden unbeschadet **der in Artikel 65a und in Anhang VIIa enthaltenen Bestimmungen über fakultative vorbehaltene Angaben** und unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren festgelegt:

- (a) der besonderen Merkmale des betreffenden Erzeugnisses;
- (b) der erforderlichen Bedingungen für einen reibungslosen Absatz der Erzeugnisse auf den Märkten;
- (c) des Interesses der **Erzeuger, die Merkmale ihrer Erzeugnisse anzugeben sowie des Interesses der Verbraucher** an einer angemessenen, transparenten Produktinformation, zu der insbesondere Angaben über den Erzeugungsort des landwirtschaftlichen Produkts gehören, die je nach Fall auf der angemessenen geografischen Ebene **nach der Durchführung einer Folgenabschätzung, bei der insbesondere die Kosten und der Verwaltungsaufwand für die Marktbeteiligten sowie die Vorteile für die Erzeuger und den Endverbraucher berücksichtigt werden**, festzulegen sind;
- (d) der Verfahren zur Bestimmung der physikalischen, chemischen und organoleptischen Eigenschaften;
- (e) der Normenempfehlungen der

internationalen Gremien.

internationalen Gremien.

*(ea) der Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass die natürlichen und wesentlichen Merkmale von Erzeugnissen erhalten bleiben, und zu verhindern, dass sich die Zusammensetzung des betreffenden Erzeugnisses erheblich ändert;*

*(eb) des möglichen Risikos, dass die Verbraucher aufgrund der gewohnten Wahrnehmung und entsprechender Erwartungen irregeführt werden könnten, unter Berücksichtigung von Informationsmitteln, die verfügbar und praktikabel sind, um ein solches Risiko auszuschließen.*

Or. en

## **Änderungsantrag 51**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 1289

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 59 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 59a**

***Zusätzliche Anforderungen für die  
Vermarktung von Erzeugnissen des  
Sektors Obst und Gemüse***

***1. Erzeugnisse des Sektors Obst und  
Gemüse, die frisch an den Verbraucher  
verkauft werden sollen, dürfen nur in  
Verkehr gebracht werden, wenn das  
Ursprungsland angegeben ist.***

***2. Die Vermarktungsnormen gemäß  
Artikel 59 Absatz 1 und jegliche  
Vermarktungsnorm für die Sektoren Obst  
und Gemüse sowie  
Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und  
Gemüse gelten auf allen Stufen der  
Vermarktung, einschließlich Ein- und  
Ausfuhr, soweit die Kommission nichts***

*anderes festgelegt hat, und umfassen Güte- und Gewichtsklassen, Kategorisierung, die Größensortierung, die Verpackung, die Lagerung, die Beförderung, die Aufmachung und die Vermarktung.*

*3. Der Besitzer von Erzeugnissen der Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse, für die Vermarktungsnormen gelten, darf diese Erzeugnisse in der Union nur dann feilhalten, anbieten, verkaufen, liefern oder anderweitig in den Verkehr bringen, wenn sie diesen Normen entsprechen; er ist dafür verantwortlich, dass diese Normen erfüllt werden.*

*4. Unbeschadet spezifischer Bestimmungen, die die Kommission gemäß Artikel 160 insbesondere über die konsequente Anwendung der Einhaltungskontrollen in den Mitgliedstaaten erlassen kann, prüfen die Mitgliedstaaten in den Sektoren Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse selektiv auf der Grundlage einer Risikoanalyse, ob die betreffenden Erzeugnisse die jeweiligen Vermarktungsnormen erfüllen. Diese Kontrollen erfolgen schwerpunktmäßig auf der Stufe vor dem Abtransport aus den Anbaugebieten bei der Verpackung oder der Verladung der Ware. Bei Erzeugnissen aus Drittländern werden die Kontrollen vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr durchgeführt.*

Or. en

**Änderungsantrag 52**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 1290



**Artikel 59b**

***Zertifizierung von Hopfen***

- 1. Die in der Union geernteten oder hergestellten Erzeugnisse des Hopfensektors unterliegen einem Bescheinigungsverfahren.***
- 2. Bescheinigungen werden nur für Erzeugnisse erteilt, welche die Mindestqualitätsmerkmale für eine bestimmte Vermarktungsstufe aufweisen. Für Hopfenpulver, Lupulinangereichertes Hopfenpulver, Hopfenextrakt und Hopfen-Mischerzeugnisse wird die Bescheinigung nur erteilt, wenn der Alpha-Säure-Gehalt dieser Erzeugnisse mindestens dem des Hopfens entspricht, aus dem sie gewonnen wurden.***
- 3. Die Bescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:***
  - (a) den Ort/die Orte der Hopfenerzeugung,***
  - (b) das Erntejahr/die Erntejahre, und***
  - (c) die Sorte(n).***
- 4. Erzeugnisse des Hopfensektors dürfen nur in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden, wenn die Bescheinigung gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 ausgestellt worden ist.***

***Bei eingeführten Erzeugnissen des Hopfensektors wird die Bescheinigung nach Artikel 129a als gleichwertig anerkannt.***
- 5. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 160 zu erlassen, um Maßnahmen in Abweichung von Absatz 4 zu beschließen:***

*(a) mit Rücksicht auf die kommerziellen Anforderungen bestimmter Drittländer oder*

*(b) für Erzeugnisse, die für besondere Verwendungszwecke bestimmt sind.*

*Die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1*

*(a) dürfen den normalen Absatz der Erzeugnisse, für welche die Bescheinigung erteilt wurde, nicht beeinträchtigen;*

*(b) müssen gewährleisten, dass eine Verwechslung mit den genannten Erzeugnissen ausgeschlossen ist.*

Or. en

## **Änderungsantrag 53**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 218

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 60**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Artikel 60*

*Artikel 60*

#### **Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen für bestimmte Sektoren und Erzeugnisse**

#### **Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen für bestimmte Sektoren und Erzeugnisse**

1. Die Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen des Anhangs VI gelten für die folgenden Sektoren oder Erzeugnisse:

1. Die Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen des Anhangs VI gelten für die folgenden Sektoren oder Erzeugnisse:

- (a) Olivenöl und Tafeloliven;
- (b) Wein;
- (c) Rindfleisch;
- (d) Milch und Milcherzeugnisse, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;
- (e) Geflügelfleisch;
- (f) Streichfette, die für den menschlichen

- (a) Olivenöl und Tafeloliven;
- (b) Wein;
- (c) Rindfleisch;
- (d) Milch und Milcherzeugnisse, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;
- (e) Geflügelfleisch **und Eier**;
- (f) Streichfette, die für den menschlichen

Verzehr bestimmt sind.

2. Eine Begriffsbestimmung, Bezeichnung oder Verkehrsbezeichnung des Anhangs VI darf in der Union nur für die Vermarktung eines Erzeugnisses verwendet werden, das den entsprechenden Anforderungen desselben Anhangs genügt.

3. Um der Notwendigkeit *Rechnung* zu tragen, mit den sich ändernden Verbrauchererwartungen und dem technischen Fortschritt Schritt zu halten und keine Hindernisse für die Produktinnovation zu schaffen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend Änderungen, Abweichungen oder Ausnahmen von den Begriffsbestimmungen und Verkehrsbezeichnungen des Anhangs VI.

Verzehr bestimmt sind.

2. Eine Begriffsbestimmung, Bezeichnung oder Verkehrsbezeichnung des Anhangs VI darf in der Union nur für die Vermarktung eines Erzeugnisses verwendet werden, das den entsprechenden Anforderungen desselben Anhangs genügt.

3. Um der Notwendigkeit *Rechnung* zu tragen, mit den sich ändernden Verbrauchererwartungen und dem technischen Fortschritt Schritt zu halten und keine Hindernisse für die Produktinnovation zu schaffen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend Änderungen, Abweichungen oder Ausnahmen von den Begriffsbestimmungen und Verkehrsbezeichnungen des Anhangs VI.

Or. en

## **Änderungsantrag 54**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 219, 220

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 61**

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Artikel 61*

##### **Toleranz**

Um den besonderen Gegebenheiten jedes Sektors Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend eine Toleranz für jede Vermarktungsnorm, bei deren Überschreitung die gesamte Erzeugnispartie als nicht normgerecht gilt.

##### *Geänderter Text*

##### *Artikel 61*

##### **Toleranz**

*I.* Um den besonderen Gegebenheiten jedes Sektors Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen betreffend eine Toleranz für jede Vermarktungsnorm, bei deren Überschreitung die gesamte Erzeugnispartie als nicht spezifisch normgerecht gilt.

***Diese anhand von Schwellenwerten festgelegte Toleranz verändert die***

*besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses nicht und gilt nur für Gewicht, Größe und sonstige nachgeordnete Kriterien.*

*2. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche einzelstaatliche Rechtsvorschriften über Erzeugnisse, die von einer Vermarktungsnorm der Union erfasst sind, erlassen oder beibehalten, sofern diese Vorschriften mit dem Unionsrecht und insbesondere mit dem Grundsatz des freien Warenverkehrs in Einklang stehen.*

Or. en

## **Änderungsantrag 55**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 221-225, 1303, 1306

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 62**

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 62*

#### **Önologische Verfahren und Analysemethoden**

1. Im Weinsektor dürfen nur gemäß Anhang VII zugelassene und in **Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe g und** Artikel 65 Absätze 2 und 3 vorgesehene önologische Verfahren für die Erzeugung und Haltbarmachung der in Anhang VI Teil II aufgeführten Weinbauerzeugnisse in der Union verwendet werden.

Absatz 1 gilt nicht für

(a) Traubensaft und konzentrierten Traubensaft;

(b) zur Herstellung von Traubensaft bestimmten Traubenmost und konzentrierten Traubenmost.

Die zugelassenen önologischen Verfahren dürfen nur zur ordnungsgemäßen

*Geänderter Text*

*Artikel 62*

#### **Önologische Verfahren und Analysemethoden**

1. Im Weinsektor dürfen nur gemäß Anhang VII zugelassene und in Artikel 65 Absätze 2 und 3 vorgesehene önologische Verfahren für die Erzeugung und Haltbarmachung der in Anhang VI Teil II aufgeführten Weinbauerzeugnisse in der Union verwendet werden.

Absatz 1 gilt nicht für

(a) Traubensaft und konzentrierten Traubensaft;

(b) zur Herstellung von Traubensaft bestimmten Traubenmost und konzentrierten Traubenmost.

Die zugelassenen önologischen Verfahren dürfen nur zur ordnungsgemäßen

Weinherstellung, Haltbarmachung oder zum ordnungsgemäßen Ausbau des Erzeugnisses verwendet werden.

Die in Anhang VI Teil II aufgeführten Erzeugnisse müssen in der Union im Einklang mit den in Anhang VII festgelegten Vorschriften hergestellt werden.

In Anhang VI Teil II aufgeführte Erzeugnisse dürfen in der Union nicht vermarktet werden, wenn sie

- (a) Gegenstand von durch die Union nicht zugelassenen önologischen Verfahren waren oder
- (b) Gegenstand von einzelstaatlich nicht zugelassenen önologischen Verfahren waren oder
- (c) den Vorschriften von Anhang VII nicht entsprechen.

2. Bei **der Zulassung önologischer** Verfahren für Wein gemäß **Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe g** geht die Kommission wie folgt vor:

- (a) Sie **stützt sich auf** die von der OIV empfohlenen und veröffentlichten önologischen Verfahren und Analysemethoden sowie auf die Ergebnisse des Einsatzes bislang nicht zugelassener önologischer Verfahren zu Versuchszwecken;
- (b) sie trägt dem Schutz der menschlichen

Weinherstellung, Haltbarmachung oder zum ordnungsgemäßen Ausbau des Erzeugnisses verwendet werden.

Die in Anhang VI Teil II aufgeführten Erzeugnisse müssen in der Union im Einklang mit den in Anhang VII festgelegten Vorschriften hergestellt werden.

In Anhang VI Teil II aufgeführte Erzeugnisse dürfen in der Union nicht vermarktet werden, wenn sie

- (a) Gegenstand von durch die Union nicht zugelassenen önologischen Verfahren waren oder
- (b) Gegenstand von einzelstaatlich nicht zugelassenen önologischen Verfahren waren oder
- (c) den Vorschriften von Anhang VII nicht entsprechen.

***Diese nicht marktfähigen Erzeugnisse werden vernichtet. Abweichend von dieser Vorschrift dürfen die Mitgliedstaaten jedoch zulassen, dass bestimmte Erzeugnisse, deren Merkmale sie festlegen, in einer Brennerei, einer Essigfabrik oder zu industriellen Zwecken verwendet werden, sofern diese Genehmigung sich nicht zu einem Anreiz entwickelt, unter Nutzung nicht zugelassener önologischer Verfahren zu produzieren.***

2. Bei **ihren Vorschlägen für önologische** Verfahren für Wein gemäß **Absatz 1** geht die Kommission wie folgt vor:

- (a) Sie **berücksichtigt** die von der OIV empfohlenen und veröffentlichten önologischen Verfahren und Analysemethoden sowie die Ergebnisse des Einsatzes bislang nicht zugelassener önologischer Verfahren zu Versuchszwecken;
- (b) sie trägt dem Schutz der menschlichen

Gesundheit Rechnung;

(c) sie trägt dem Risiko Rechnung, dass die Verbraucher aufgrund **ihrer festen** Erwartungen **und Wahrnehmungen** irreführt werden könnten, und berücksichtigt, inwieweit Informationsmittel verfügbar und praktikabel sind, um ein solches Risiko auszuschließen;

(d) sie trägt dafür Sorge, dass die natürlichen wesentlichen Merkmale des Weins erhalten bleiben und sich die Zusammensetzung des betreffenden Erzeugnisses nicht erheblich ändert;

(e) sie gewährleistet ein akzeptables Mindestmaß an Umwelpflege;

(f) sie berücksichtigt die allgemeinen Vorschriften über önologische Verfahren und die in Anhang VII festgelegten Vorschriften.

3. Die **Kommission erlässt erforderlichenfalls im Wege von Durchführungsrechtsakten die Verfahren** gemäß Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d für die in Anhang VI Teil II genannten Erzeugnisse. Diese Verfahren gründen sich auf jegliche einschlägigen Verfahren, die von der OIV empfohlen und veröffentlicht worden sind, es sei denn, diese wären für die Erreichung des verfolgten **legitimen** Ziels wirkungslos oder ungeeignet. **Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen**

Bis zur Festlegung solcher Vorschriften sind die vom betreffenden Mitgliedstaat zugelassenen **Verfahren** anzuwenden.

Gesundheit Rechnung;

(c) sie trägt dem Risiko Rechnung, dass die Verbraucher aufgrund **der gewohnten Wahrnehmung und entsprechender** Erwartungen irreführt werden könnten, und berücksichtigt, inwieweit Informationsmittel verfügbar und praktikabel sind, um ein solches Risiko auszuschließen;

(d) sie trägt dafür Sorge, dass die natürlichen wesentlichen Merkmale des Weins erhalten bleiben und sich die Zusammensetzung des betreffenden Erzeugnisses nicht erheblich ändert;

(e) sie gewährleistet ein akzeptables Mindestmaß an Umwelpflege;

(f) sie berücksichtigt die allgemeinen Vorschriften über önologische Verfahren und die in Anhang VII festgelegten Vorschriften.

3. Die gemäß Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d für die in Anhang VI Teil II genannten Erzeugnisse **aufgeführten Verfahren werden im Einklang mit Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags erlassen**. Diese Verfahren gründen sich auf jegliche einschlägigen Verfahren, die von der OIV empfohlen und veröffentlicht worden sind, es sei denn, diese wären für die Erreichung des **von der Union** verfolgten Ziels wirkungslos oder ungeeignet.

Bis zur Festlegung solcher Vorschriften sind die vom betreffenden Mitgliedstaat zugelassenen **Methoden und Regeln** anzuwenden.

Or. en

**Änderungsantrag 56**  
**Michel Dantin**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 65**

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 65*

**Einzelstaatliche Vorschriften für  
bestimmte Erzeugnisse und Sektoren**

1. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 59 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Vorschriften zur Festlegung verschiedener Qualitätsklassen für Streichfette erlassen oder beibehalten. Mit deren Hilfe sollen die Erzeugnisse anhand von Kriterien, insbesondere hinsichtlich der verwendeten Rohstoffe, der organoleptischen Merkmale der Erzeugnisse sowie der physikalischen und mikrobiologischen Beständigkeit, in diese Qualitätsklassen eingestuft werden können.

Die Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit gemäß Unterabsatz 1 Gebrauch machen, tragen dafür Sorge, dass die Erzeugnisse der übrigen Mitgliedstaaten, die den in den einzelstaatlichen Vorschriften festgelegten Kriterien entsprechen, Bezeichnungen, die aussagen, dass die genannten Kriterien erfüllt sind, unter nicht diskriminierenden Bedingungen verwenden können.

2. Die Mitgliedstaaten können die Verwendung bestimmter nach dem Unionsrecht zugelassener önologischer Verfahren für in ihrem Hoheitsgebiet erzeugte Weine beschränken oder untersagen und restriktivere Einschränkungen für diese Weine vorsehen, um die Erhaltung der wesentlichen Merkmale von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe sowie von Schaumweinen und Likörweinen zu fördern.

*Geänderter Text*

*Artikel 65*

**Einzelstaatliche Vorschriften für  
bestimmte Erzeugnisse und Sektoren**

1. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 59 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Vorschriften zur Festlegung verschiedener Qualitätsklassen für Streichfette erlassen oder beibehalten. Mit deren Hilfe sollen die Erzeugnisse anhand von Kriterien, insbesondere hinsichtlich der verwendeten Rohstoffe, der organoleptischen Merkmale der Erzeugnisse sowie der physikalischen und mikrobiologischen Beständigkeit, in diese Qualitätsklassen eingestuft werden können.

Die Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit gemäß Unterabsatz 1 Gebrauch machen, tragen dafür Sorge, dass die Erzeugnisse der übrigen Mitgliedstaaten, die den in den einzelstaatlichen Vorschriften festgelegten Kriterien entsprechen, Bezeichnungen, die aussagen, dass die genannten Kriterien erfüllt sind, unter nicht diskriminierenden Bedingungen verwenden können.

2. Die Mitgliedstaaten können die Verwendung bestimmter nach dem Unionsrecht zugelassener önologischer Verfahren für in ihrem Hoheitsgebiet erzeugte Weine beschränken oder untersagen und restriktivere Einschränkungen für diese Weine vorsehen, um die Erhaltung der wesentlichen Merkmale von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe sowie von Schaumweinen und Likörweinen zu fördern.

3. Die Mitgliedstaaten können unter Bedingungen, die von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten nach Absatz 4 festzulegen sind, den Einsatz nicht zugelassener önologischer Verfahren zu Versuchszwecken genehmigen.

4. Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, eine ordnungsgemäße und transparente Anwendung zu gewährleisten, kann die Kommission ermächtigt werden, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, mit denen die Bedingungen für die Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels sowie für die Aufbewahrung, Verbringung und Verwendung der aus den Verfahren zu Versuchszwecken gewonnenen Erzeugnisse gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels festgelegt werden.

3. Die Mitgliedstaaten können unter Bedingungen, die von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten nach Absatz 4 festzulegen sind, den Einsatz nicht zugelassener önologischer Verfahren zu Versuchszwecken genehmigen.

4. Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, eine ordnungsgemäße und transparente Anwendung zu gewährleisten, kann die Kommission ermächtigt werden, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, mit denen die Bedingungen für die Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels sowie für die Aufbewahrung, Verbringung und Verwendung der aus den Verfahren zu Versuchszwecken gewonnenen Erzeugnisse gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels festgelegt werden.

***4a. Die Mitgliedstaaten können Vermarktungsnormen für Sektoren oder Erzeugnisse erlassen oder beibehalten, soweit diese Regelungen im Einklang mit Unionsrecht stehen.***

Or. en

## **Änderungsantrag 57**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 228

### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Teil II – Titel II – Kapitel I – Abschnitt 1 – Unterabschnitt 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***Unterabschnitt 3a***

#### ***FAKULTATIVE VORBEHALTENE BEZEICHNUNGEN***

#### ***Artikel 65a***

#### ***Geltungsbereich***

***Es wird eine Regelung für fakultative***



*vorbehaltene Bezeichnungen eingeführt, mit der es den Erzeugern von Agrarerzeugnissen mit wertsteigernden Merkmalen oder Eigenschaften erleichtert werden soll, diese Merkmale oder Eigenschaften auf dem Binnenmarkt bekannt zu machen, und mit der insbesondere spezifische Vermarktungsnormen gefördert und ergänzt werden sollen.*

#### *Artikel 65b*

##### *Bestehende fakultative vorbehaltene Bezeichnungen*

*1. Die fakultativen vorbehaltenen Angaben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung unter diese Regelung fallen, sowie die Rechtsakte, in denen die betreffenden Angaben und die Bedingungen für deren Verwendung festgelegt sind, sind in Anhang VIIa dieser Verordnung aufgeführt.*

*2. Die fakultativen vorbehaltenen Angaben gemäß Absatz 1 behalten vorbehaltlich etwaiger Änderungen ihre Gültigkeit, soweit sie nicht gemäß Artikel 65c aufgehoben werden.*

#### *Artikel 65c*

##### *Festlegung, Änderung und Aufhebung fakultativer vorbehaltener Bezeichnungen*

*Zur Berücksichtigung der Erwartungen der Verbraucher, des Stands von Wissenschaft und Technik, der Marktlage und der Entwicklungen bei den Vermarktungsnormen und den internationalen Normen wird der Kommission die Befugnis übertragen, mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 160*

*(a) eine zusätzliche fakultative vorbehaltene Bezeichnung und die Bedingungen für deren Verwendung festzulegen,*

*(b) die Bedingungen für die Verwendung einer fakultativen vorbehaltenen Bezeichnung zu ändern oder*

*(c) eine fakultative vorbehaltene Bezeichnung zu löschen.*

#### *Artikel 65d*

#### *Zusätzliche fakultative vorbehaltene Bezeichnungen*

*1. Eine Bezeichnung kommt nur dann als zusätzliche fakultative vorbehaltene Bezeichnung in Frage, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:*

*(a) die Bezeichnung bezieht sich auf eine Eigenschaft eines Erzeugnisses oder auf ein Anbau- oder Verarbeitungsmerkmal sowie auf eine Vermarktungsnorm im Rahmen eines sektorbezogenen Ansatzes;*

*(b) die Verwendung der Bezeichnung verleiht dem Erzeugnis im Vergleich zu einem vergleichbaren Erzeugnis einen Mehrwert und*

*(c) das Erzeugnis mit den Eigenschaften oder Merkmalen gemäß Buchstabe a wurde in Verkehr gebracht und für die Verbraucher in mehreren Mitgliedstaaten kenntlich gemacht.*

*Die Kommission trägt allen maßgeblichen internationalen Normen und den für die betroffenen Erzeugnisse oder Sektoren bestehenden derzeitigen vorbehaltenen Bezeichnungen Rechnung.*

*2. Fakultative Bezeichnungen, die technische Produkteigenschaften zum Zweck der Einführung obligatorischer Vermarktungsnormen beschreiben und nicht zur Information der Verbraucher über diese Eigenschaften bestimmt sind, werden im Rahmen dieser Regelung nicht vorbehalten.*

*3. Zur Berücksichtigung der Besonderheiten bestimmter Sektoren und der Erwartungen der Verbraucher wird die Kommission ermächtigt, delegierte*

*Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Durchführungsbestimmungen zu den Anforderungen an zusätzliche fakultative vorbehaltene Angaben nach Absatz 1 festzulegen.*

*Artikel 65e*

*Einschränkungen der Verwendung von fakultativen vorbehaltenen Bezeichnungen*

- 1. Eine fakultative vorbehaltene Bezeichnung kann nur für die Beschreibung von Erzeugnissen verwendet werden, die mit den geltenden Verwendungsbedingungen im Einklang stehen.*
- 2. Die Mitgliedstaaten stellen mit geeigneten Maßnahmen sicher, dass die Produktkennzeichnung nicht mit fakultativen vorbehaltenen Bezeichnungen verwechselt werden kann.*
- 3. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 160 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Verwendung von fakultativen vorbehaltenen Angaben zu regeln.*

Or. en

**Änderungsantrag 58**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 227, 1313

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 66**

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 66*

**Allgemeine Bestimmungen**

Um den Besonderheiten des Handels zwischen der Union und bestimmten Drittländern sowie dem besonderen Charakter bestimmter landwirtschaftlicher

*Geänderter Text*

*Artikel 66*

**Allgemeine Bestimmungen**

Um den Besonderheiten des Handels zwischen der Union und bestimmten Drittländern sowie dem besonderen Charakter bestimmter landwirtschaftlicher

Erzeugnisse Rechnung zu tragen, **wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen**, um die Bedingungen festzulegen, unter denen davon ausgegangen wird, dass eingeführte Erzeugnisse ein der Einhaltung der Unionsanforderungen an die Vermarktungsnormen gleichwertiges Konformitätsniveau bieten, und **Bedingungen für die Abweichung von Artikel 58 sowie** Vorschriften für die Anwendung der Vermarktungsnormen auf aus der Union ausgeführte Erzeugnisse festzulegen.

Erzeugnisse **und der Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass die Verbraucher aufgrund ihrer gewohnten Wahrnehmung der Erzeugnisse und ihrer entsprechenden Erwartungen nicht irregeführt werden**, Rechnung zu tragen, **können Maßnahmen gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags erlassen werden**, um die Bedingungen festzulegen, unter denen davon ausgegangen wird, dass eingeführte Erzeugnisse ein der Einhaltung der Unionsanforderungen an die Vermarktungsnormen gleichwertiges Konformitätsniveau bieten, und Vorschriften für die Anwendung der Vermarktungsnormen auf aus der Union ausgeführte Erzeugnisse festzulegen.

Or. en

## **Änderungsantrag 59**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 1316

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 67**

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 67*

#### **Sonderbestimmungen für Einfuhren von Wein**

1. Vorbehaltlich anders lautender Regelungen in nach Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen gelten die Bestimmungen über die Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben und die Etikettierung des Weins gemäß Abschnitt 2 dieses Kapitels und in den Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen gemäß Artikel 60 dieser Verordnung für in die Union eingeführte Erzeugnisse der KN-Codes 2009 61, 2009 69 und 2204.

*Geänderter Text*

*Artikel 67*

#### **Sonderbestimmungen für Einfuhren von Wein**

1. Vorbehaltlich anders lautender Regelungen in nach Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen gelten die Bestimmungen über die Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben und die Etikettierung des Weins gemäß Abschnitt 2 dieses Kapitels und in den Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen und Verkehrsbezeichnungen gemäß Artikel 60 dieser Verordnung für in die Union eingeführte Erzeugnisse der KN-Codes 2009 61, 2009 69 und 2204.

2. Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in nach Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen werden die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Erzeugnisse nach önologischen Verfahren gewonnen, die **von der OIV empfohlen und veröffentlicht** oder von der Union gemäß dieser Verordnung zugelassen worden sind.

3. Für die Einfuhr der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse ist Folgendes vorzulegen:

(a) eine Bescheinigung über die Erfüllung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2; diese Bescheinigung ist von einer zuständigen Einrichtung des Ursprungslandes auszustellen, die in einem von der Kommission zu veröffentlichenden Verzeichnis aufgeführt ist;

(b) ein Analysebulletin einer vom Ursprungsland benannten Einrichtung oder Dienststelle, sofern das Erzeugnis für den direkten menschlichen Verbrauch bestimmt ist.

2. Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in nach Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen werden die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Erzeugnisse nach önologischen Verfahren gewonnen, die von der Union gemäß dieser Verordnung zugelassen worden sind.

***Ausnahmen von diesem Absatz können gemäß Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags gestattet werden.***

3. Für die Einfuhr der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse ist Folgendes vorzulegen:

(a) eine Bescheinigung über die Erfüllung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2; diese Bescheinigung ist von einer zuständigen Einrichtung des Ursprungslandes auszustellen, die in einem von der Kommission zu veröffentlichenden Verzeichnis aufgeführt ist;

(b) ein Analysebulletin einer vom Ursprungsland benannten Einrichtung oder Dienststelle, sofern das Erzeugnis für den direkten menschlichen Verbrauch bestimmt ist.

Or. en

## **Änderungsantrag 60**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 229, 1331

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 67 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 67a**

#### **Delegierte Befugnisse**

***Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160***

zu erlassen, um Folgendes festzusetzen:

*(a) die Vorschriften zur Auslegung und Umsetzung der Begriffsbestimmungen und Verkehrsbezeichnungen gemäß Anhang VI;*

*(b) Bestimmungen in Bezug auf die nationalen Verfahren für den Widerruf und die Vernichtung von Weinbauerzeugnissen, die den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen;*

Or. en

## **Änderungsantrag 61**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 1318, 1320, 1321

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 68**

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 68*

#### **Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren**

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Abschnitt erlassen, *insbesondere* betreffend

*(a) die Anwendung der allgemeinen Vermarktungsnorm;*

*(b) die Anwendung der Begriffsbestimmungen und Verkehrsbezeichnungen gemäß Anhang VI;*

(c) die Erstellung des Verzeichnisses der Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse gemäß Anhang VI Teil III Nummer 5 Unterabsatz 2 und der Streichfette gemäß Anhang VI Teil VI Absatz 6 Buchstabe a auf der Grundlage

*Geänderter Text*

*Artikel 68*

#### **Durchführungsbefugnisse nach dem Prüfverfahren**

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Abschnitt erlassen, betreffend

(c) die Erstellung des Verzeichnisses der Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse gemäß Anhang VI Teil III Nummer 5 Unterabsatz 2 und der Streichfette gemäß Anhang VI Teil VI Absatz 6 Buchstabe a auf der Grundlage

der von den Mitgliedstaaten an die Kommission zu übermittelnden vorläufigen Verzeichnisse der Erzeugnisse, die diesen Bestimmungen nach Ansicht der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet entsprechen;

(d) die Anwendung der sektor- oder erzeugnisspezifischen Vermarktungsnormen, einschließlich der Durchführungsbestimmungen für die Probenahmen und der Analysemethoden zur Feststellung der Erzeugniszusammensetzung;

(e) die Feststellung, ob Erzeugnisse nicht zugelassenen önologischen Verfahren unterzogen worden sind;

(f) die Festsetzung der Toleranzgrenze;

(g) die Anwendung von Artikel 66.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

der von den Mitgliedstaaten an die Kommission zu übermittelnden vorläufigen Verzeichnisse der Erzeugnisse, die diesen Bestimmungen nach Ansicht der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet entsprechen;

(d) die Anwendung der sektor- oder erzeugnisspezifischen Vermarktungsnormen, einschließlich der Durchführungsbestimmungen für die Probenahmen und der Analysemethoden zur Feststellung der Erzeugniszusammensetzung;

(e) die Feststellung, ob Erzeugnisse nicht zugelassenen önologischen Verfahren unterzogen worden sind;

(f) die Festsetzung der Toleranzgrenze;

(g) die Anwendung von Artikel 66.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

Or. en

## **Änderungsantrag 62**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag

## **Vorschlag für eine Verordnung**

### **Artikel 69**

*Vorschlag der Kommission*

#### *Artikel 69*

##### **Geltungsbereich**

1. Die in diesem Abschnitt festgelegten Vorschriften betreffend Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und traditionelle Begriffe gelten für die Erzeugnisse im Sinne von

*Geänderter Text*

#### *Artikel 69*

##### **Geltungsbereich**

1. Die in diesem Abschnitt festgelegten Vorschriften betreffend Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und traditionelle Begriffe gelten für die Erzeugnisse im Sinne von

Anhang VI Teil II Nummern 1, 3 bis 6, 8, 9, 11, 15 und 16.

2. Die Vorschriften gemäß Absatz 1 gründen sich auf

(a) den Schutz der legitimen Interessen der Verbraucher und der Erzeuger;

(b) die Gewährleistung eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes für die betreffenden Erzeugnisse und

(c) die Förderung der Herstellung von **Qualitätserzeugnissen**, wobei auch Maßnahmen im Rahmen der innerstaatlichen Qualitätspolitik ergriffen werden können.

Anhang VI Teil II Nummern 1, 3 bis 6, 8, 9, 11, 15 und 16.

2. Die Vorschriften gemäß Absatz 1 gründen sich auf

(a) den Schutz der legitimen Interessen der Verbraucher und der Erzeuger;

(b) die Gewährleistung eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes für die betreffenden Erzeugnisse und

(c) die Förderung der Herstellung von **Erzeugnissen im Rahmen von Qualitätsprogrammen**, wobei auch Maßnahmen im Rahmen der innerstaatlichen Qualitätspolitik ergriffen werden können.

Or. en

### **Änderungsantrag 63**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 230

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 70**

#### *Vorschlag der Kommission*

##### *Artikel 70*

#### **Begriffsbestimmungen**

1. Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck

(a) „Ursprungsbezeichnung“ den Namen einer Gegend, eines bestimmten Ortes oder in ordnungsgemäß gerechtfertigten Ausnahmefällen eines Landes, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses im Sinne des Artikels 69 Absatz 1 dient, das folgende Anforderungen erfüllt:

(i) Es verdankt seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der

#### *Geänderter Text*

##### *Artikel 70*

#### **Begriffsbestimmungen**

1. Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck

(a) „Ursprungsbezeichnung“ den Namen einer Gegend, eines bestimmten Ortes oder in ordnungsgemäß gerechtfertigten Ausnahmefällen eines Landes, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses im Sinne des Artikels 69 Absatz 1 dient, das folgende Anforderungen erfüllt:

(i) Es verdankt seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der



natürlichen und menschlichen Einflüsse;

(ii) die Weintrauben, aus denen es gewonnen wird, stammen ausschließlich aus diesem geografischen Gebiet;

(iii) seine Herstellung erfolgt in diesem geografischen Gebiet und

(iv) es wurde aus Rebsorten gewonnen, die zu *Vitis vinifera* gehören;

(b) „geografische Angabe“ den Namen einer Gegend, eines bestimmten Ortes oder in ordnungsgemäß gerechtfertigten Ausnahmefällen eines Landes, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses im Sinne des Artikels 69 Absatz 1 dient, das folgende Anforderungen erfüllt:

(i) Es hat eine bestimmte Güte, ein bestimmtes Ansehen oder andere Eigenschaften, die sich aus diesem geografischen Ursprung ergeben;

(ii) mindestens 85 % der zu seiner Herstellung verwendeten Trauben stammen ausschließlich aus diesem geografischen Gebiet;

(iii) seine Herstellung erfolgt in diesem geografischen Gebiet und

(iv) es wurde aus Rebsorten gewonnen, die zu *Vitis vinifera* oder einer Kreuzung zwischen der Sorte *Vitis vinifera* und einer anderen Sorte der Gattung *Vitis* gehören.

natürlichen und menschlichen Einflüsse;

(ii) die Weintrauben, aus denen es gewonnen wird, stammen ausschließlich aus diesem geografischen Gebiet;

(iii) seine Herstellung erfolgt in diesem geografischen Gebiet und

(iv) es wurde aus Rebsorten gewonnen, die zu *Vitis vinifera* gehören;

(b) „geografische Angabe“ den Namen einer Gegend, eines bestimmten Ortes oder in ordnungsgemäß gerechtfertigten Ausnahmefällen eines Landes, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses im Sinne des Artikels 69 Absatz 1 dient, das folgende Anforderungen erfüllt:

(i) Es hat eine bestimmte Güte, ein bestimmtes Ansehen oder andere Eigenschaften, die sich aus diesem geografischen Ursprung ergeben;

(ii) mindestens 85 % der zu seiner Herstellung verwendeten Trauben stammen ausschließlich aus diesem geografischen Gebiet;

(iii) seine Herstellung erfolgt in diesem geografischen Gebiet und

(iv) es wurde aus Rebsorten gewonnen, die zu *Vitis vinifera* oder einer Kreuzung zwischen der Sorte *Vitis vinifera* und einer anderen Sorte der Gattung *Vitis* gehören.

***1a. Die „Herstellung“ im Sinn von Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii und Buchstabe b Ziffer iii umfasst alle Arbeitsgänge von der Traubenernte bis zum Abschluss des Weinbereitungsverfahrens mit Ausnahme nachgelagerter Verfahren.***

***Für die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii stammt der Traubenanteil von höchstens 15 %, der von außerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets stammen kann, von dem betreffenden Mitgliedstaat oder Drittland, in dem sich das abgegrenzte***

**Gebiet befindet.**

**Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii und Buchstabe b Ziffer iii kann ein Erzeugnis mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geografischer Angabe, sofern die Produktspezifikation gemäß Artikel 71 Absatz 2 dies vorsieht, an folgenden Orten zu Wein verarbeitet werden:**

**(a) in einem Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft des betreffenden abgegrenzten Gebiet**

**(b) in einem Gebiet, das sich in derselben oder einer benachbarten Verwaltungseinheit befindet, wie dies in den nationalen Vorschriften festgelegt ist;**

**(c) im Fall einer länderübergreifenden Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe oder wenn es ein Abkommen über Kontrollmaßnahmen zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten oder zwischen einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten und einem Drittland oder mehreren Drittländern gibt, in einem Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft des betreffenden abgegrenzten Gebiets.**

**Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii sowie von Unterabsatz 3 dieses Absatzes kann ein Erzeugnis, sofern die Produktspezifikation gemäß Artikel 71 Absatz 2 dies vorsieht, in einem Gebiet nicht in unmittelbarer Nachbarschaft des betreffenden abgegrenzten Gebiets zu Schaumwein oder Perlwein mit geschützter Ursprungsbezeichnung verarbeitet werden, wenn dieses Verfahren vor dem 1. März 1986 angewendet wurde.**

2. Bestimmte traditionell verwendete Namen können als Ursprungsbezeichnungen dienen, wenn sie

- (a) einen Wein bezeichnen,
- (b) sich auf einen geografischen Namen

2. Bestimmte traditionell verwendete Namen können als Ursprungsbezeichnungen dienen, wenn sie

- (a) einen Wein bezeichnen,
- (b) sich auf einen geografischen Namen

beziehen,

(c) den Anforderungen von Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i bis iv entsprechen und

(d) dem schutzverleihenden Verfahren für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben gemäß diesem Unterabschnitt unterzogen werden;

3. Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben, einschließlich derjenigen, die sich auf geografische Gebiete in Drittländern beziehen, können gemäß den Vorschriften dieses Unterabschnitts in der Union geschützt werden.

beziehen,

(c) den Anforderungen von Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i bis iv entsprechen und

(d) dem schutzverleihenden Verfahren für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben gemäß diesem Unterabschnitt unterzogen werden;

3. Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben, einschließlich derjenigen, die sich auf geografische Gebiete in Drittländern beziehen, können gemäß den Vorschriften dieses Unterabschnitts in der Union geschützt werden.

Or. en

## **Änderungsantrag 64**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 1346, 1348

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 71**

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Artikel 71*

##### **Schutzanträge**

1. Die Anträge auf den Schutz von Namen als Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben umfassen technische Unterlagen, die Folgendes enthalten:

- (a) den zu schützenden Namen;
- (b) Name und Anschrift des Antragstellers;
- (c) eine Produktspezifikation gemäß Absatz 2 und
- (d) ein einziges Dokument mit einer Zusammenfassung der Produktspezifikation gemäß Absatz 2.

2. Die Produktspezifikation ermöglicht es den Interessenten, die einschlägigen

##### *Geänderter Text*

##### *Artikel 71*

##### **Schutzanträge**

1. Die Anträge auf den Schutz von Namen als Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben umfassen technische Unterlagen, die Folgendes enthalten:

- (a) den zu schützenden Namen;
- (b) Name und Anschrift des Antragstellers;
- (c) eine Produktspezifikation gemäß Absatz 2 und
- (d) ein einziges Dokument mit einer Zusammenfassung der Produktspezifikation gemäß Absatz 2.

2. Die Produktspezifikation ermöglicht es den Interessenten, die einschlägigen

Bedingungen für die Produktion der jeweiligen Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe zu überprüfen.

Bedingungen für die Produktion der jeweiligen Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe zu überprüfen.

***Eine solche Spezifikation beinhaltet mindestens Folgendes:***

- (a) den zu schützenden Namen;***
- (b) eine Beschreibung des Weines/der Weine, insbesondere:***
  - (i) bei Weinen mit Ursprungsbezeichnung eine Beschreibung ihrer wichtigsten analytischen und organoleptischen Eigenschaften;***
  - (ii) bei Weinen mit geografischer Angabe eine Beschreibung ihrer wichtigsten analytischen Eigenschaften sowie eine Bewertung oder die Angabe ihrer organoleptischen Eigenschaften;***
- (c) gegebenenfalls die spezifischen önologischen Verfahren zur Weinbereitung sowie die einschlägigen Einschränkungen für die Weinbereitung;***
- (d) die Abgrenzung des betreffenden geografischen Gebiets;***
- (e) den Höchstertrag je Hektar;***
- (f) eine Angabe der Keltertraubensorte oder -sorten, aus denen der Wein/die Weine gewonnen wurde/wurden;***
- (g) Angaben, die die Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i oder gegebenenfalls Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i belegen;***
- (h) alle geltenden Anforderungen an die Produkerzeugung mit GUB oder GGA gemäß Unions- oder nationalen Rechtsvorschriften, oder – sofern von den Mitgliedstaaten vorgesehen – von Organisationen, die geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben verwalten;***
- (i) den Namen und die Anschrift der Behörden oder Stellen, die die Einhaltung der Bestimmungen der***

***Produktspezifikation kontrollieren, und ihre besonderen Aufgaben.***

***Die in Unterabsatz 2 Buchstabe h genannten Anforderungen müssen objektiv und nichtdiskriminierend sowie mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sein.***

3. Betrifft der Schutzantrag ein geografisches Gebiet in einem Drittland, so muss er zusätzlich zu den Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 den Nachweis enthalten, dass der betreffende Name in seinem Ursprungsland geschützt ist.

3. Betrifft der Schutzantrag ein geografisches Gebiet in einem Drittland, so muss er zusätzlich zu den Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 den Nachweis enthalten, dass der betreffende Name in seinem Ursprungsland geschützt ist.

Or. en

## **Änderungsantrag 65**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 1351, 1353, 1356

## **Vorschlag für eine Verordnung**

### **Artikel 73**

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 73*

#### **Nationales Vorverfahren**

1. Anträge auf den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe gemäß Artikel 71 von Weinen mit Ursprung in der Union werden einem nationalen Vorverfahren unterzogen.

*Geänderter Text*

*Artikel 73*

#### **Nationales Vorverfahren**

1. Anträge auf den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe gemäß Artikel 71 von Weinen mit Ursprung in der Union werden einem nationalen Vorverfahren unterzogen.

***1a. Der Schutzantrag wird bei dem Mitgliedstaat eingereicht, aus dessen Hoheitsgebiet die Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe stammt.***

***Der Mitgliedstaat prüft, ob der Schutzantrag die Bedingungen dieses Unterabschnitts erfüllt.***

***Der Mitgliedstaat sorgt für eine angemessene Veröffentlichung des Antrags auf nationaler Ebene und setzt eine Frist von mindestens zwei Monaten***

*ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung fest, innerhalb deren schriftlich Einspruch gegen den Antrag eingelegt werden kann. Solche Einsprüche sind dem Mitgliedstaat von natürlichen oder juristischen Personen mit einem berechtigten Interesse, die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassen oder ansässig sind, in Form einer ausreichend begründeten Erklärung vorzubringen.*

2. Ist der Mitgliedstaat der Auffassung, dass die Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe die **Anforderungen** nicht erfüllt oder mit dem Unionsrecht unvereinbar ist, so lehnt er den Antrag ab.

3. Ist der Mitgliedstaat der Auffassung, dass die **Anforderungen erfüllt werden, so führt er ein nationales Verfahren durch, das eine angemessene Veröffentlichung der Produktspezifikation zumindest im Internet sicherstellt.**

2. Ist der Mitgliedstaat der Auffassung, dass die Ursprungsbezeichnung oder **die geografische Angabe die Bedingungen dieses Unterabschnitts** nicht erfüllt oder mit dem Unionsrecht unvereinbar ist, so lehnt er den Antrag ab.

3. Ist der Mitgliedstaat der Auffassung, dass die **Bedingungen dieses Unterabschnitts erfüllt sind, wird er**

*(a) eine angemessene Veröffentlichung der Produktspezifikation gemäß Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe d zumindest im Internet sicherstellen;*

*(b) der Kommission einen Schutzantrag übermitteln, der folgende Angaben enthält:*

*(i) Name und Anschrift des Antragstellers;*

*(ii) das einzige Dokument gemäß Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe d,*

*(iii) eine Erklärung des Mitgliedstaats, dass der Antrag des Antragstellers seiner Auffassung nach den vorgeschriebenen Anforderungen entspricht; und*

*(iv) die Fundstelle der Veröffentlichung gemäß Buchstabe a.*

*Die Angaben gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b werden in einer der Amtssprachen der Union abgefasst oder enthalten eine beglaubigte Übersetzung in*

## **Änderungsantrag 66**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 231, 232

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 79**

##### *Vorschlag der Kommission*

###### *Artikel 79*

###### **Beziehungen zu Marken**

1. ***Ist eine Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt, so wird der Antrag auf*** Eintragung einer Marke, deren Verwendung unter Artikel 80 Absatz 2 fällt und die eine in Anhang VI Teil II aufgeführte Art von Erzeugnis betrifft, abgelehnt, wenn dieser Antrag nach dem ***Zeitpunkt der Einreichung*** des Antrags auf Schutz der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe bei der Kommission eingereicht wird und die Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe daraufhin geschützt wird.

Marken, die unter Verstoß gegen Unterabsatz 1 eingetragen wurden, werden gelöscht.

2. Unbeschadet von Artikel 78 Absatz 2 darf eine Marke, deren Verwendung unter Artikel 80 Absatz 2 fällt und die vor dem Zeitpunkt, ***an dem der Antrag auf Schutz*** der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe ***bei der Kommission eingereicht wurde***, in Gebiet der Union angemeldet, eingetragen oder, sofern dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, durch fortwährende

##### *Geänderter Text*

###### *Artikel 79*

###### **Beziehungen zu Marken**

1. ***Die*** Eintragung einer Marke, ***die eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe nach Maßgabe dieser Verordnung umfasst oder die in einer solchen Bezeichnung oder Angabe besteht***, deren Verwendung unter Artikel 80 Absatz 2 fällt und die eine in Anhang VI Teil II aufgeführte Art von Erzeugnis betrifft, wird abgelehnt, wenn dieser Antrag nach dem ***Einreichungsdatum*** des Antrags auf Schutz der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe bei der Kommission eingereicht wird und die Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe daraufhin geschützt wird.

Marken, die unter Verstoß gegen Unterabsatz 1 eingetragen wurden, werden gelöscht.

2. Unbeschadet von Artikel 78 Absatz 2 darf eine Marke, deren Verwendung unter Artikel 80 Absatz 2 fällt und die ***entweder*** vor dem Zeitpunkt ***des Schutzes*** der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe ***im Ursprungsland oder vor dem 1. Januar 1996 in gutem Glauben im*** Gebiet der Union angemeldet, eingetragen oder, sofern dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, durch

Verwendung in gutem Glauben erworben wurde, ungeachtet des Schutzes einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe weiter verwendet **und erneuert** werden, sofern für die Marke keine Gründe für die Ungültigerklärung oder den Verfall gemäß der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken oder der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke vorliegen.

In solchen Fällen wird die Verwendung der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe neben den jeweiligen Marken erlaubt.

fortwährende Verwendung erworben wurde, ungeachtet des Schutzes einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe weiter verwendet werden, sofern für die Marke keine Gründe für die Ungültigerklärung oder den Verfall gemäß der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken oder der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke vorliegen.

In solchen Fällen wird die Verwendung der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe neben den jeweiligen Marken erlaubt.

Or. en

## **Änderungsantrag 67**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 1365, 1366, 1370, 1372

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 82**

##### *Vorschlag der Kommission*

###### *Artikel 82*

#### **Änderungen der Produktspezifikationen**

1. Ein Antragsteller, der die gemäß **Artikel 86 Absatz 4 Buchstabe b** festgelegten Bedingungen erfüllt, kann insbesondere zur Berücksichtigung des Stands von Wissenschaft und Technik oder im Hinblick auf eine neue Abgrenzung des geografischen Gebiets die Genehmigung für eine Änderung der Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe beantragen. Der Antrag enthält eine Beschreibung der beabsichtigten

##### *Geänderter Text*

###### *Artikel 82*

#### **Änderungen der Produktspezifikationen**

1. Ein Antragsteller, der die gemäß **Artikel 72** festgelegten Bedingungen erfüllt, kann insbesondere zur Berücksichtigung des Stands von Wissenschaft und Technik oder im Hinblick auf eine neue Abgrenzung des geografischen Gebiets **gemäß Artikel 71, Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe d** die Genehmigung für eine Änderung der Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe beantragen. Der Antrag enthält eine Beschreibung der beabsichtigten



Änderungen und deren Begründung.

Änderungen und deren Begründung.

*Abweichend von Artikel 1 kann auch ein Mitgliedstaat oder betroffenes Drittland oder deren jeweilige Behörden die Genehmigung für eine Änderung der Produktspezifikation für bestehende geschützte Weinnamen nach Absatz 84 Absatz 1 beantragen.*

*1a. Führt die vorgeschlagene Änderung zu einer oder mehreren Änderungen des einzigen Dokuments gemäß Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe d, so finden die Artikel 73 bis 76 entsprechend auf den Änderungsantrag Anwendung. Werden lediglich geringfügige Änderungen vorgeschlagen, so entscheidet die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten über die Genehmigung der Änderung ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 74 Absatz 2 und Artikel 75 und veröffentlicht im Falle der Genehmigung die Angaben gemäß Artikel 74 Absatz 3. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen*

*1b. Führt die vorgeschlagene Änderung zu keiner Änderung des einzigen Dokuments, so gelten folgende Regeln:*

*(a) Liegt das betreffende geografische Gebiet in einem Mitgliedstaat, so befindet dieser über die Genehmigung der Änderung, veröffentlicht im Falle der Befürwortung die geänderte Produktspezifikation und teilt der Kommission die genehmigten Änderungen und deren Begründung mit.*

*(b) liegt das betreffende geografische Gebiet in einem Drittland, so befindet die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten über die Genehmigung der vorgeschlagenen Änderung. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162*

## **Änderungsantrag 68**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 234

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 84**

##### *Vorschlag der Kommission*

###### *Artikel 84*

#### **Bestehende geschützte Weinnamen**

1. **Weinnamen, die gemäß** den Artikeln 51 und 54 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates und Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Kommission **geschützt sind**, sind automatisch im Rahmen der vorliegenden Verordnung geschützt. Die Kommission führt sie in dem Register gemäß Artikel 81 der vorliegenden Verordnung auf.

2. Die Kommission **trifft im Wege von Durchführungsrechtsakten die entsprechende formelle Maßnahme, die** Weinnamen, für die **Artikel 191** Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [KOM(2010)799] gilt, aus dem Register gemäß Artikel 81 zu streichen.

3. Artikel 83 gilt nicht für bestehende geschützte Weinnamen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels.

Die Kommission kann von sich aus im Wege von Durchführungsrechtsakten bis zum 31. Dezember 2014 beschließen, den Schutz von bestehenden geschützten Weinnamen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels zu löschen, wenn sie die in Artikel 70 festgelegten Bedingungen

##### *Geänderter Text*

###### *Artikel 84*

#### **Bestehende geschützte Weinnamen**

1. **Die in** den Artikeln 51 und 54 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates und Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Kommission **genannten Weinnamen** sind automatisch im Rahmen der vorliegenden Verordnung geschützt. Die Kommission führt sie in dem Register gemäß Artikel 81 der vorliegenden Verordnung auf.

2. Die Kommission **kann Durchführungsrechtsakte zur Streichung von** Weinnamen, für die **Artikel 118s** Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 gilt, aus dem Register gemäß Artikel 81 **erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen**

3. Artikel 83 gilt nicht für bestehende geschützte Weinnamen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels.

Die Kommission kann von sich aus im Wege von Durchführungsrechtsakten bis zum 31. Dezember 2014 beschließen, den Schutz von bestehenden geschützten Weinnamen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels zu löschen, wenn sie die in Artikel 70 festgelegten Bedingungen

nicht erfüllen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

4. Für Kroatien werden die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Weinnamen vorbehaltlich eines positiven Ergebnisses des Einspruchsverfahrens im Rahmen der vorliegenden Verordnung geschützt. Die Kommission führt sie in dem Register gemäß Artikel 81 auf.

nicht erfüllen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen

4. Für Kroatien werden die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Weinnamen vorbehaltlich eines positiven Ergebnisses des Einspruchsverfahrens im Rahmen der vorliegenden Verordnung geschützt. Die Kommission führt sie in dem Register gemäß Artikel 81 auf.

Or. en

## Änderungsantrag 69

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 236, 237, 1377, 1383, 1388, 1390

## Vorschlag für eine Verordnung

### Artikel 86

*Vorschlag der Kommission*

*Artikel 86*

#### **Delegierte Befugnisse**

1. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 bis 5 des vorliegenden Artikels vorzusehen.

2. Um den Besonderheiten der Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet Rechnung zu tragen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Folgendes festlegen:

(a) die **Grundsätze** für die Abgrenzung des geografischen Gebiets und

(b) die **Begriffsbestimmungen**, Einschränkungen und Abweichungen im Zusammenhang mit der Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet.

3. Um der Notwendigkeit Rechnung zu

*Geänderter Text*

*Artikel 86*

#### **Delegierte Befugnisse**

1. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 bis 5 des vorliegenden Artikels vorzusehen.

2. Um den Besonderheiten der Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet Rechnung zu tragen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Folgendes festlegen:

(a) **weitere Einzelheiten** für die Abgrenzung des geografischen Gebiets und

(b) die Einschränkungen und Abweichungen im Zusammenhang mit der Erzeugung im abgegrenzten geografischen Gebiet.

3. Um der Notwendigkeit Rechnung zu

tragen, die Qualität und Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse sicherzustellen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die Bedingungen festlegen, unter denen die Produktspezifikationen zusätzliche Anforderungen umfassen können.

4. Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die legitimen Rechte und Interessen der Erzeuger oder Marktteilnehmer sicherzustellen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Vorschriften festlegen betreffend

**(a) die Bestandteile der Produktspezifikation;**

(b) die Art des Antragstellers, der den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe beantragen kann;

(c) die Bedingungen, die beim Antrag auf Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe, **den nationalen Vorverfahren**, der Prüfung durch die Kommission, dem *Einspruchverfahren* und den Verfahren zur Änderung, Löschung und Umwandlung von geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geschützten geografischen Angaben einzuhalten sind;

(d) die Bedingungen für grenzübergreifende Anträge;

(e) die Bedingungen für Anträge betreffend geografische Gebiete in Drittländern;

(f) den Zeitpunkt, ab dem der Schutz oder die Änderung eines Schutzes gilt;

(g) die Bedingungen für Änderungen von Produktspezifikationen.

5. Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, einen angemessenen Schutz zu sicherzustellen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Einschränkungen hinsichtlich des

tragen, die Qualität und Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse sicherzustellen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die Bedingungen festlegen, unter denen die Produktspezifikationen zusätzliche Anforderungen umfassen können.

4. Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die legitimen Rechte und Interessen der Erzeuger oder Marktteilnehmer sicherzustellen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Vorschriften festlegen betreffend

(b) die Art des Antragstellers, der den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe beantragen kann;

(c) die Bedingungen, die beim Antrag auf Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe, der Prüfung durch die Kommission, dem *Einspruchsverfahren* und den Verfahren zur Änderung, Löschung und Umwandlung von geschützten Ursprungsbezeichnungen oder geschützten geografischen Angaben einzuhalten sind;

(d) die Bedingungen für grenzübergreifende Anträge;

(e) die Bedingungen für Anträge betreffend geografische Gebiete in Drittländern;

(f) den Zeitpunkt, ab dem der Schutz oder die Änderung eines Schutzes gilt;

(g) die Bedingungen für Änderungen von Produktspezifikationen **und die Bedingungen, unter denen eine Änderung als geringfügig im Sinne von Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a zu betrachten ist.**

5. Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, einen angemessenen Schutz zu sicherzustellen, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Einschränkungen hinsichtlich des

geschützten Namens festlegen.

geschützten Namens festlegen.

**6. Da sichergestellt sein muss, dass die Marktteilnehmer und die zuständigen Behörden nicht durch die Anwendung dieses Unterabschnitts hinsichtlich der Weinnamen benachteiligt werden, denen der Schutz vor dem 1. August 2009 gewährt wurde oder deren Schutz vor demselben Zeitpunkt beantragt wurde, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Übergangsbestimmungen erlassen betreffend**

**(a) Weinnamen, die von den Mitgliedstaaten bis zum 1. August 2009 als Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben anerkannt worden sind, und Weinnamen, deren Schutz vor demselben Zeitpunkt beantragt wurde;**

**(b) das nationale Vorverfahren;**

**(c) vor einem bestimmten Zeitpunkt auf den Markt gebrachte oder etikettierte Weine und**

**(d) Änderungen der Produktspezifikationen.**

Or. en

## **Änderungsantrag 70**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 245

### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 100 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 100a**

##### **Dauer**

**Mit Ausnahme von Artikel 101 Absätze 1, 2b, 2d und 2e und Artikel 101 Buchstabe a gilt dieser Abschnitt bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020.**

## Änderungsantrag 71

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 246

### Vorschlag für eine Verordnung

Teil II – Titel II – Kapitel II – Abschnitt 1 – Unterabschnitt 1 (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **UNTERABSCHNITT 1 KONKRETE MASSNAHMEN**

## Änderungsantrag 72

Michel Dantin

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 246, 249-253, 1428

### Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 101

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Artikel 101*

*Artikel 101*

#### **Vereinbarungen im Zuckersektor**

1. Die Bedingungen für den Kauf von Zuckerrüben und Zuckerrohr, einschließlich der Lieferverträge vor der Aussaat, werden durch schriftliche Branchenvereinbarungen zwischen den Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeugern der Union und den Zuckerunternehmen der Union festgelegt.

#### **Vereinbarungen im Zuckersektor**

1. Die Bedingungen für den Kauf von Zuckerrüben und Zuckerrohr, **bzw. in deren Namen ihre Vertretungsorganisationen**, einschließlich der Lieferverträge vor der Aussaat, werden durch schriftliche Branchenvereinbarungen zwischen den Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeugern der Union und den Zuckerunternehmen der Union, **bzw. in deren Namen ihren Vertretungsorganisationen**, festgelegt.

**2. Um den Besonderheiten des Zuckersektors Rechnung zu tragen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 über die Bedingungen für die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten**

*Vereinbarungen zu erlassen.*

*2a. In den Lieferverträgen wird danach unterschieden, ob es sich bei den aus den Zuckerrüben zu erzeugenden Zuckermengen um*

*(a) Quotenzucker, oder*

*(b) Nichtquotenzucker handelt.*

*2b. Jedes Zuckerunternehmen teilt dem Mitgliedstaat, in dem es Zucker herstellt, Folgendes mit:*

*(a) die in Absatz 2a Buchstabe a genannten Zuckerrübenmengen, über die es vor der Aussaat Lieferverträge abgeschlossen hat, sowie den in den Verträgen zugrunde gelegten Zuckergehalt;*

*(b) den entsprechenden erwarteten Ertrag.*

*Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Angaben verlangen.*

*2c. Zuckerunternehmen, die vor der Aussaat nicht wie in Artikel 101g vorgesehen Lieferverträge über eine ihrem Quotenzucker entsprechende Zuckerrübenmenge zu dem Mindestpreis für Quotenzuckerrüben, gegebenenfalls angepasst um den gemäß Artikel 101d Absatz 2 Unterabsatz 1 festgesetzten Koeffizienten für eine präventive Marktrücknahme, abgeschlossen haben, sind verpflichtet, für alle von ihnen zu Zucker verarbeiteten Zuckerrübenmengen mindestens den Mindestpreis für Quotenzuckerrüben zu zahlen.*

*2d. Vorbehaltlich der Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats können Branchenvereinbarungen Ausnahmen von den Absätzen 2a, 2b und 2c vorsehen.*

*2e. Wurden keine Branchenvereinbarungen getroffen, so ergreift der betreffende Mitgliedstaat die mit dieser Verordnung vereinbaren*

*erforderlichen Maßnahmen, um die Interessen der betroffenen Parteien zu wahren.*

Or. en

**Änderungsantrag 73**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 254

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 101 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 101a**

***Mitteilung der Preise auf dem  
Zuckermarkt***

***Die Kommission kann im Wege von im Prüfverfahren nach Artikel 162 Absatz 2 angenommenen***

***Durchführungsrechtsakten ein System zur Information über die Preise auf dem Zuckermarkt einrichten, das einen Mechanismus zur Veröffentlichung des Preisniveaus für diesen Markt umfasst.***

***Das System stützt sich auf die Informationen, die von den Weißzucker erzeugenden Unternehmen oder anderen Teilnehmern am Zuckerhandel übermittelt werden. Die Informationen werden vertraulich behandelt.***

***Die Kommission stellt sicher, dass aus den veröffentlichten Informationen keine Rückschlüsse auf die Preise einzelner Unternehmen oder Wirtschaftsteilnehmer möglich sind.***

Or. en



## **Änderungsantrag 74**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 255

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 101 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 101b**

##### **Produktionsabgabe**

**1. (1) Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020 wird, wie in Artikel 101h Absatz 2 vorgesehen, auf die Zucker-, Isoglucose- und Inulinsirupquote, die den Zucker, Isoglucose und Inulinsirup erzeugenden Unternehmen zugeteilt wurde, sowie auf die über die Quoten hinaus erzeugten Mengen gemäß Artikel 101l Absatz 1 Buchstabe e eine Produktionsabgabe erhoben.**

**2. Die Produktionsabgabe wird auf 12,00 EUR pro Tonne Quotenzucker bzw. Quoteninulinsirup festgesetzt. Für Isoglucose wird die Produktionsabgabe auf 50 % der Abgabe für Zucker festgesetzt.**

**3. Die gesamte gemäß Absatz 1 gezahlte Produktionsabgabe wird von dem betreffenden Mitgliedstaat bei den Unternehmen mit Sitz in seinem Hoheitsgebiet nach Maßgabe der in dem betreffenden Wirtschaftsjahr zugeteilten Quote erhoben.**

**Die Zahlungen durch die Unternehmen müssen spätestens Ende Februar des jeweiligen Wirtschaftsjahres erfolgen.**

**4. Die Zucker- und Inulinsirupunternehmen der Union können die Zuckerrüben- oder Zuckerrohrerzeuger oder Zichorienlieferanten auffordern, bis zu 50 % der betreffenden Produktionsabgabe zu übernehmen.**

**Änderungsantrag 75**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 256

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 101 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 101c**

**Produktionserstattung**

- 1. Für die in Anhang I Teil III Buchstaben b bis e genannten Erzeugnisse des Zuckersektors kann bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020 eine Produktionserstattung gewährt werden, wenn Überschusszucker oder eingeführter Zucker, Überschussisoglucose oder Überschussinulinsirup für die Herstellung der Erzeugnisse gemäß Artikel 101m Absatz 2 Buchstaben b und c nicht zu einem Preis zur Verfügung steht, der dem Weltmarktpreis entspricht.**
- 2. Die in Absatz 1 genannten Produktionserstattungen werden von der Kommission im Wege von im Prüfverfahren nach Artikel 162 Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakten festgesetzt.**
- 3. Um den Besonderheiten des Marktes für Nichtquotenzucker in der Union Rechnung zu tragen, ist die Kommission befugt, im Wege von nach Artikel 160 erlassenen delegierten Rechtsakten die Bedingungen für die Gewährung der Produktionserstattungen gemäß diesem Abschnitt festlegen.**

## **Änderungsantrag 76**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 1448

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 101 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 101d**

##### **Marktrücknahme von Zucker**

**1. Die Kommission kann – unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, einen Preisverfall auf dem Binnenmarkt zu verhindern und im Fall einer auf der Grundlage der Bedarfsvorausschätzung festgestellten Überproduktion Abhilfe zu schaffen, sowie unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der Union, die sich aus den gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben, – beschließen, für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr die Mengen Quotenzucker, Quotenisoglucose oder Quoteninulinsirup, die die gemäß Absatz 2 dieses Artikels berechnete Schwelle überschreiten, vom Markt zu nehmen.**

**In diesem Fall wird die Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker aus allen Quellen, der nicht für die Erzeugung eines der in Artikel 101m Absatz 2 genannten Produkte reserviert ist, im gleichen Umfang in Bezug auf das jeweilige Wirtschaftsjahr vom Markt genommen.**

**2. Die Rücknahmeschwelle gemäß Absatz 1 wird für jedes über eine Quote verfügende Unternehmen berechnet, indem seine Quote mit einem Koeffizienten multipliziert wird, den die Kommission im Wege von im Prüfverfahren nach Artikel 162 Absatz 2 angenommenen Durchführungsrechtsakten spätestens bis zum 28. Februar des vorausgehenden**

*Wirtschaftsjahres auf der Grundlage der erwarteten Marktentwicklung festsetzt.*

*Auf der Grundlage aktualisierter Markttendenzen kann die Kommission bis zum 31. Oktober des betreffenden Wirtschaftsjahres im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, den Koeffizienten entweder anzupassen oder einen Koeffizienten festzusetzen, falls noch kein Koeffizient gemäß Unterabsatz 1 festgesetzt wurde.*

*3. Jedes über eine Quote verfügende Unternehmen lagert die Quotenzuckermengen, die über die gemäß Absatz 2 berechnete Schwelle hinaus erzeugt werden, bis zu Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres auf eigene Rechnung ein. Die in einem Wirtschaftsjahr vom Markt genommenen Zucker-, Isoglucose- oder Inulinsirupmengen gelten als die ersten im Rahmen der Quote für das folgende Wirtschaftsjahr erzeugten Mengen.*

*Abweichend von Unterabsatz 1 kann die Kommission unter Berücksichtigung der erwarteten Entwicklung des Zuckermarkts im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, die Gesamtheit oder einen Teil der vom Markt genommenen Zucker-, Isoglucose- oder Inulinsirupmengen für das laufende und/oder folgende Wirtschaftsjahr*

*(a) als Überschusszucker, Überschussisoglucose bzw. Überschussinulinsirup zu betrachten, aus dem bzw. der voraussichtlich Industriezucker, Industrieisoglucose oder Industrieinulinsirup wird; oder*

*(b) als vorübergehende Quotenerzeugung zu betrachten, die unter Wahrung der Verpflichtungen der Union, die sich aus Abkommen ergeben, die gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossen wurden, teilweise zur Ausfuhr vorbehalten werden kann.*

*4. Ist die Zuckerversorgung der Union unzureichend, so kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, dass eine bestimmte vom Markt genommene Zuckermenge vor Ablauf der Rücknahmezeit auf dem Unionsmarkt verkauft werden darf.*

*5. Wird der vom Markt genommene Zucker als die erste erzeugte Menge des folgenden Wirtschaftsjahrs behandelt, so wird den Zuckerrübenenerzeugern der in dem folgenden Wirtschaftsjahr geltende Mindestpreis gezahlt.*

*Wird der vom Markt genommene Zucker zu Industriezucker oder wird er gemäß Absatz 3 Buchstaben a und b dieses Artikels ausgeführt, so finden die Anforderungen des Artikels 101g bezüglich des Mindestpreises keine Anwendung.*

*Wird der vom Markt genommene Zucker vor Ablauf der Rücknahmezeit gemäß Absatz 4 auf dem Unionsmarkt verkauft, so wird den Zuckerrübenenerzeugern der im laufenden Wirtschaftsjahr geltende Mindestpreis gezahlt.*

*6. Die in diesem Artikel genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.*

Or. en

## **Änderungsantrag 77**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 1476

## **Vorschlag für eine Verordnung**

### **Artikel 101 da (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Artikel 101 da*

*Vorübergehender  
Marktverwaltungsmechanismus*

*Unbeschadet gemäß Artikel 218 des  
Vertrags geschlossener Verträge und bis  
zum Ablauf der Quotenregelung kann die  
Kommission im Wege von im  
Prüfverfahren nach Artikel 162 Absatz 2  
angenommenen  
Durchführungsrechtsakten einen  
vorübergehenden  
Marktverwaltungsmechanismus zur  
Beseitigung schwerer  
Marktungleichgewichte aktivieren, durch  
den folgende Maßnahmen ausgelöst  
werden:*

*- Freigabe von Nichtquotenzucker auf  
dem Binnenmarkt unter Anwendung der  
gleichen Bedingungen wie für  
Quotenzucker gemäß Artikel 1011  
Absatz 1 Buchstabe e;*

*- und insbesondere sobald die von der  
Europäischen Kommission erhobenen  
Daten zur Einfuhr von Roh- und  
Weißzucker im Wirtschaftsjahr unter  
3 Millionen Tonnen liegen, Aussetzung  
der Einfuhrzölle gemäß Artikel 130  
Buchstabe b.*

Or. en

**Änderungsantrag 78**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 258

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 101 e (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 101e**

**Delegierte Befugnisse**

*Um den Besonderheiten des  
Zuckersektors Rechnung zu tragen und  
sicherzustellen, dass die Interessen aller*

*Parteien gebührend berücksichtigt werden, kann die Kommission im Wege von nach Artikel 160 angenommenen delegierten Rechtsakten Vorschriften erlassen betreffend*

*(a) Lieferverträge und Kaufbedingungen gemäß Artikel 101 Absatz 1,*

*(b) die von den Zuckerunternehmen anzuwendenden Kriterien bei der Aufteilung der Zuckerrübenmengen, für die die in Artikel 101 Absatz 2b erwähnten Lieferverträge vor der Aussaat gelten sollen, auf die Zuckerrübenverkäufer;*

*(c) auf der Grundlage der Bedarfsvorausschätzung den in Artikel 101da beschriebenen vorübergehenden Marktverwaltungsmechanismus*

Or. en

### **Änderungsantrag 79**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 259

### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Teil II – Titel II – Kapitel II – Abschnitt 1 – Unterabschnitt 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

### **UNTERABSCHNITT 1a**

### **PRODUKTIONSREGULIERUNG**

Or. en

### **Änderungsantrag 80**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 260

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 101 f (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 101f**

**Quoten im Zuckersektor**

- 1. Für Zucker, Isoglucose und Inulinsirup gilt eine Quoten- oder Kontingentierungsregelung.**
- 2. Überschreitet ein Erzeuger bei den Quotensystemen nach Absatz 1 dieses Artikels die maßgebliche Quote und führt er die Überschussmengen nicht ihrer Bestimmung gemäß Artikel 101 l zu, so ist auf diese Mengen eine Überschussabgabe nach Maßgabe der Artikel 101 l bis 101 o zu zahlen.**

Or. en

**Änderungsantrag 81**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 261

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 101 g (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 101g**

**Mindestpreis für Zuckerrüben**

- 1. Der Mindestpreis für Quotenzuckerrüben wird bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2019/2020 auf 26,29 EUR/Tonne festgesetzt.**
- 2. Der in Absatz 1 genannte Mindestpreis gilt für Zuckerrüben der Standardqualität gemäß Anhang III Teil B.**
- 3. Zuckerunternehmen, die Quotenzuckerrüben kaufen, die zur Verarbeitung zu Zucker geeignet und zur Verarbeitung zu Quotenzucker bestimmt**



*sind, müssen mindestens den Mindestpreis zahlen, der durch Zu- oder Abschläge entsprechend den Qualitätsunterschieden gegenüber der Standardqualität angepasst wird.*

*Zur Anpassung des Preises, wenn die tatsächliche Qualität der Zuckerrüben von der Standardqualität abweicht, werden die in Unterabsatz 1 genannten Zu- und Abschläge nach den von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 101p Absatz 5 festgelegten Vorschriften angewendet.*

*4. Die Zuckerhersteller passen den Kaufpreis für Zuckerrübenmengen an die Mengen für Industriezucker oder den Überschusszucker gemäß der Überschussabgabe nach Artikel 101 g so an, dass dieser wenigstens dem Mindestpreis für Quotenzuckerrüben entspricht.*

Or. en

## **Änderungsantrag 82**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 262

### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 101 h (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 101h**

##### **Aufteilung der Mengen**

*1. Die Quoten für die Erzeugung von Zucker, Isoglucose und Inulinsirup auf nationaler und regionaler Ebene sind in Anhang IIIb festgesetzt.*

*Abweichend von Unterabschnitt 1 kann die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts, der ohne Anwendung von Artikel 162 Absatz 2 oder Absatz 3 erlassen wird, denjenigen*

*Mitgliedstaaten, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 320/2006 ihre Quoten abgeschafft haben, auf Antrag Quoten zuweisen. Im Sinne dieses Unterabsatzes wird die Kommission bei der Prüfung des Antrags eines Mitgliedstaats die den Unternehmen in Regionen in äußerster Randlage zugewiesenen Quoten unberücksichtigt lassen.*

*2. Die Mitgliedstaaten teilen jedem Unternehmen, das Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup erzeugt, in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen und gemäß Artikel 101i zugelassen ist, eine Quote zu.*

*Für jedes Unternehmen entspricht die zugeteilte Quote der dem Unternehmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 513/2010 für das Wirtschaftsjahr 2010/2011 zugeteilten Quote.*

*3. Wird einem Zuckerunternehmen mit mehr als einer Produktionseinheit eine Quote zugeteilt, so erlassen die Mitgliedstaaten die Maßnahmen, die sie für erforderlich halten, um den Interessen der Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger Rechnung zu tragen.*

Or. en

## **Änderungsantrag 83**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 263

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 101 i (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 101i**

##### **Zugelassene Unternehmen**

*1. Auf Antrag erteilen die Mitgliedstaaten einem Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup erzeugenden Unternehmen oder einem Unternehmen, das diese*

*Erzeugnisse zu einem Erzeugnis verarbeitet, das in dem Verzeichnis gemäß Artikel 101m Absatz 2 aufgeführt ist, eine Zulassung, sofern das Unternehmen*

*(a) nachweist, dass es über gewerbliche Produktionskapazitäten verfügt;*

*(b) sich bereit erklärt, alle erforderlichen Angaben zu übermitteln und sich den mit dieser Verordnung zusammenhängenden Kontrollen zu unterziehen;*

*(c) keiner Aussetzung bzw. keinem Entzug der Zulassung unterliegt.*

*2. Die zugelassenen Unternehmen übermitteln den Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet die Zuckerrüben- oder Zuckerrohrernte bzw. die Raffination stattfindet, folgende Angaben:*

*(a) die Zuckerrüben- oder Zuckerrohrmengen, für die ein Liefervertrag abgeschlossen wurde, sowie die entsprechenden geschätzten Zuckerrüben- bzw. Zuckerrohrerträge und Zuckererträge pro Hektar;*

*(b) Angaben über voraussichtliche und tatsächliche Zuckerrüben-, Zuckerrohr- und Rohzuckerlieferungen sowie über die Zuckererzeugung und die Lagermengen an Zucker;*

*(c) die verkauften Weißzuckermengen mit den entsprechenden Preisen und Bedingungen.*

Or. en

**Änderungsantrag 84**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 264

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 101 j (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 101j**

***Anpassung der einzelstaatlichen Quoten***  
***Die Kommission kann die Quoten nach Anhang IIIb im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 160 infolge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 101k getroffenen Entscheidungen anpassen.***

Or. en

**Änderungsantrag 85**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 265

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 101 k (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 101k**

***Neuzuteilung der nationalen Quote und Quotenkürzung***

- 1. Ein Mitgliedstaat kann die Zucker- oder Isoglucosequote eines in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Unternehmens um bis zu 10 % kürzen. Die Mitgliedstaaten stützen sich dabei auf objektive und nicht diskriminierende Kriterien.***
- 2. Die Mitgliedstaaten können unter den Bedingungen des Anhangs IIIc und unter Berücksichtigung der Interessen aller betroffenen Parteien, insbesondere der Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger, Quoten von einem Unternehmen auf ein anderes übertragen.***
- 3. Die gemäß den Absätzen 1 und 2 gekürzten Mengen werden von dem***

*betreffenden Mitgliedstaat einem oder mehreren anderen in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Unternehmen zugeteilt, unabhängig davon, ob ihm/ihnen bereits eine Quote zugeteilt wurde.*

Or. en

**Änderungsantrag 86**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 266

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 101 I (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 101I**

***Nichtquotenerzeugung***

***1. Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup, der bzw. die in einem Wirtschaftsjahr über die in Artikel 101 h genannte Quote hinaus erzeugt wird, kann***

***(a) zur Verarbeitung bestimmter Erzeugnisse gemäß Artikel 101 m verwendet werden,***

***(b) gemäß Artikel 101 n auf das nächste Wirtschaftsjahr übertragen und auf die Quotenerzeugung dieses Jahres angerechnet werden,***

***(c) gemäß [Titel III] der Verordnung [ehemals (EG) Nr. 247/2006] des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung für die Regionen in äußerster Randlage verwendet werden;***

***(d) im Rahmen der von der Kommission festgesetzten Mengenbegrenzung unter Wahrung der Verpflichtungen ausgeführt werden, die sich aus Abkommen ergeben, die gemäß Artikel 218 des Vertrags geschlossen wurden; oder***

*(e) in den Mengen und zu den Bedingungen, die die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten nach Artikel 101 p Absatz 6 sowie Artikel 101 e Buchstabe c und auf der Grundlage der Bedarfsvorausschätzung festlegt, gemäß den in Artikel 101 da beschriebenen Mechanismen auf dem Binnenmarkt zu den gleichen Bedingungen wie für Quotenzucker freigegeben werden, um die Versorgung der Nachfrage anzupassen.*

*Die in diesem Artikel beschriebenen Maßnahmen werden umgesetzt, bevor die Maßnahmen gegen Marktstörung gemäß Artikel 154 Absatz 1 getroffen werden.*

*Auf andere Überschussmengen wird die Abgabe auf den Überschuss gemäß Artikel 101o erhoben.*

*2. Die in diesem Artikel genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 162 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.*

Or. en

## **Änderungsantrag 87**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 267

## **Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 101 m (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

### **Artikel 101m**

#### **Industriezucker**

*1. Industriezucker, Industrieisoglucose oder Industrieinulinsirup werden für die Erzeugung eines der in Absatz 2 genannten Erzeugnisse vorbehalten, wenn*

*(a) er bzw. sie Gegenstand eines Liefervertrags war, der vor Ende des*

*Wirtschaftsjahres zwischen einem Erzeuger und einem Verwender geschlossen wurde, die beide gemäß Artikel 101 i zugelassen worden sind; und*

*(b) sie dem Verwender spätestens am 30. November des folgenden Wirtschaftsjahres geliefert worden sind.*

*2. Um den technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, kann die Kommission im Wege eines gemäß Artikel 160 angenommenen delegierten Rechtsakts ein Verzeichnis der Erzeugnisse erstellen, für deren Erzeugung Industriezucker, Industrieisoglucose oder Industrieinulinsirup verwendet werden.*

*Das Verzeichnis umfasst insbesondere*

*(a) Bioethanol, Alkohol, Rum, lebende Hefe und die Mengen an Sirupen, die zur Verarbeitung zum Brotaufstrich bestimmt oder zur Verarbeitung zu „Rinse appelstroop“ bestimmt sind;*

*(b) bestimmte Industrieerzeugnisse ohne Zuckergehalt, bei deren Herstellung jedoch Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup verwendet wird;*

*(c) bestimmte Erzeugnisse der chemischen oder Arzneimittelindustrie, die Zucker, Isoglucose oder Inulinsirup enthalten.*

Or. en

## **Änderungsantrag 88**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 268

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 101 n (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 101n**

## **Übertragung von Überschusszucker**

**1. Jedes Unternehmen kann beschließen, den seine Zucker-, Isoglucose- oder Inulinsirupquote überschreitenden Teil der Erzeugung ganz oder teilweise auf die Erzeugung des folgenden Wirtschaftsjahres zu übertragen. Dieser Beschluss ist unbeschadet des Absatzes 3 unwiderruflich.**

**2. Die Unternehmen, die den in Absatz 1 genannten Beschluss gefasst haben,**

**(a) unterrichten den betreffenden Mitgliedstaat vor einem von diesem festzusetzenden Datum**

**- zwischen dem 1. Februar und dem 15. August des laufenden Wirtschaftsjahres über die übertragenen Rohrzuckermengen,**

**- zwischen dem 1. Februar und 31. August des laufenden Wirtschaftsjahres über die anderen übertragenen Mengen von Zucker oder Inulinsirup.**

**(b) verpflichten sich, diese Mengen bis zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres auf eigene Rechnung zu lagern.**

**3. Lag die endgültige Erzeugung eines Unternehmens im betreffenden Wirtschaftsjahr unter der zum Zeitpunkt des Beschlusses gemäß Absatz 1 vorgenommenen Vorausschätzung, so kann die übertragene Menge bis spätestens 31. Oktober des folgenden Wirtschaftsjahres rückwirkend angepasst werden.**

**4. Die übertragenen Mengen gelten als die ersten im Rahmen der Quote des folgenden Wirtschaftsjahres erzeugten Mengen.**

**5. Zucker, der in Übereinstimmung mit diesem Artikel in einem Wirtschaftsjahr gelagert wird, darf nicht im Rahmen einer anderen Lagerhaltungsmaßnahme gemäß**



*Artikel 16 oder 101n gehalten werden.*

Or. en

## **Änderungsantrag 89**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 269

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 101 o (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 101o*

#### *Überschussabgabe*

*1. Eine Überschussabgabe wird erhoben auf Mengen von*

*(a) Überschusszucker, Überschussisoglucose und Überschussinulinsirup, die in einem Wirtschaftsjahr erzeugt wurden, ausgenommen die auf die Erzeugung im Rahmen der Quoten des folgenden Wirtschaftsjahres übertragenen und gemäß Artikel 101n gelagerten Mengen sowie die in Artikel 101l Absatz 1 Buchstaben c, d und e genannten Mengen;*

*(b) Industriezucker, Industrieisoglucose und Industrieinulinsirup, für die innerhalb einer von der Kommission im Wege von gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 162 Absatz 2 angenommenen Durchführungsrechtsakten festzulegenden Frist kein Nachweis erbracht wurde, dass sie in einem der in Artikel 101m Absatz 2 genannten Erzeugnisse verwendet wurden;*

*(c) Zucker, Isoglucose und Inulinsirup, die gemäß Artikel 101n vom Markt genommen wurden und für die die Verpflichtungen des Artikels 101d Absatz 3 nicht eingehalten wurden.*

*2. Die Überschussabgabe wird von der Kommission im Wege von gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 162 Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakten auf einem hinreichend hohe Niveau festgesetzt, um die Anhäufung der in Absatz 1 genannte Mengen zu vermeiden.*

*3. Die Überschussabgabe gemäß Absatz 1 wird vom Mitgliedstaat bei den auf seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Unternehmen nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten erzeugten Mengen erhoben, die für die Unternehmen für das betreffende Wirtschaftsjahr festgesetzt worden sind.*

Or. en

## **Änderungsantrag 90**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 270

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 101 p (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 101p**

##### **Delegierte Befugnisse**

*1. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 bis 6 des vorliegenden Artikels vorzusehen.*

*2. Um sicherzustellen, dass die in Artikel 101i genannten Unternehmen ihren Verpflichtungen nachkommen, legt die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten die Bedingungen für die Gewährung und den Entzug der Zulassungen für solche Unternehmen sowie die Kriterien für Verwaltungsstrafen fest.*

**3. Um den Besonderheiten des Zuckersektors Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die Interessen aller Parteien gebührend berücksichtigt werden, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten weitere Begriffsbestimmungen, auch für die Zucker-, Isoglucose- und Inulinsiruperzeugung sowie die Erzeugung eines Unternehmens und die Bedingungen für die Verkäufe an die Gebiete in äußerster Randlage festlegen.**

**4. Um sicherzustellen, dass die Zuckerrübenerzeuger eng an einem etwaigen Beschluss zur Übertragung einer bestimmten Erzeugungsmenge beteiligt werden, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten Vorschriften für die Übertragung von Zuckermengen festlegen.**

**5. Um den Mindestpreis für Zuckerrüben im Fall von Abweichungen von der Standardqualität anzupassen, kann die Kommission, im Wege von delegierten Rechtsakten die Bedingungen für die Zu- und Abschlüge gemäß Artikel 101 g Absatz 3 festlegen, um den Besonderheiten des Zuckersektors Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die Interessen aller Parteien gebührend berücksichtigt werden.**

**6. Um Marktstörungen zu vermeiden, kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 101e Absatz c die Bedingungen festlegen, unter denen Nichtquotenzucker gemäß Artikel 101l Absatz 1 Buchstabe e auf dem Binnenmarkt zu den gleichen Bedingungen wie Quotenzucker freigegeben wird.**

Or. en

## **Änderungsantrag 91**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle der Änderungsanträge 271, 1486

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 101 q (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 101q**

##### **Durchführungsvorschriften**

***Was die in Artikel 101i genannten Unternehmen angeht, so kann die Kommission im Wege von gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 162 Absatz 2 Durchführungsrechtsakten Vorschriften festlegen betreffend***

***(a) die Zulassungsanträge der Unternehmen sowie die von den zugelassenen Unternehmen zu führenden Aufzeichnungen und vorzulegenden Angaben;***

***(b) die Regelung für die von den Mitgliedstaaten bei den zugelassenen Unternehmen vorzunehmenden Kontrollen;***

***(c) die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission und die zugelassenen Unternehmen;***

***(d) die Lieferung der Ausgangserzeugnisse an die Unternehmen, einschließlich der Lieferverträge und Lieferscheine;***

***(e) die Zuckeräquivalenz gemäß Artikel 101l Absatz 1 Buchstabe a;***

***(f) die besondere Versorgungsregelung für die Regionen in äußerster Randlage;***

***(g) die Ausfuhren gemäß Artikel 101l Absatz 1 Buchstabe d;***

***(h) die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, um wirksame Kontrollen zu gewährleisten;***

***(i) die Änderung der Termine gemäß***

*Artikel 101n;*

*(j) die Festsetzung der Überschussmenge, die Mitteilungen und die Zahlung der Überschussabgabe gemäß Artikel 101o;*

*(k) die Freigabe von Nichtquotenzucker auf dem Binnenmarkt gemäß Artikel 101l Absatz 1 Buchstabe e.*

*(l) die Erstellung einer Liste von Vollzeitraffinerien gemäß Anhang II, Teil Ia, Nummer 12.*

Or. en

**Änderungsantrag 92**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 285

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 104**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Artikel 104*

*entfällt*

***Vertragsbeziehungen im Sektor Milch  
und Milcherzeugnisse***

***1. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, dass für jede Rohmilchlieferung eines Landwirts an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen ist, müssen solche Verträge die in Absatz 2 festgelegten Bedingungen erfüllen.***

***In diesem in Unterabsatz 1 beschriebenen Fall muss der betreffende Mitgliedstaat ebenfalls festlegen, dass, wenn die Rohmilchlieferung durch einen oder mehrere Abholer vorgenommen wird, für jede Stufe der Lieferung ein solcher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen ist. In diesem Sinne bezeichnet der Begriff „Abholer“ ein Unternehmen, das Rohmilch von einem***

*Landwirt oder einem weiteren Abholer zu einem Rohmilch verarbeitendem Betrieb oder einem weiteren Abholer befördert, wobei das Eigentum an der Rohmilch bei jeder Stufe der Lieferung übertragen wird.*

## *2. Der Vertrag*

*(a) ist vor der Lieferung abzuschließen;*

*(b) ist schriftlich abzuschließen und*

*(c) hat insbesondere die folgenden Bestandteile zu beinhalten:*

*(i) den Preis für die gelieferte Milch, der*

*- fest und im Vertrag genannt sein muss und/oder*

*- schwanken kann, aber ausschließlich von im Vertrag festgelegten Faktoren abhängt wie insbesondere der Entwicklung der Marktlage auf der Grundlage von Marktindikatoren, der Liefermenge sowie der Qualität und Zusammensetzung der gelieferten Rohmilch;*

*(ii) die Mengen, die geliefert werden können und/oder müssen, und den Zeitplan für die Lieferung sowie*

*(iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsklauseln abgeschlossen werden kann.*

*3. Abweichend von Absatz 1 ist bei der Lieferung von Rohmilch von einem Landwirt an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb kein Vertrag vorgeschrieben, wenn der verarbeitende Betrieb eine Genossenschaft ist, der der betreffende Landwirt angehört und deren Satzung Bestimmungen enthält, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie die unter Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannte.*

*4. Sämtliche Bestandteile von Verträgen über Rohmilchlieferungen, die von Landwirten, Abholern oder Rohmilch*

*verarbeitenden Betrieben abgeschlossen werden, einschließlich der in Absatz 2 Buchstabe c genannten, sind zwischen den beteiligten Parteien frei verhandelbar.*

*5. Um eine einheitliche Anwendung des vorliegenden Artikels zu gewährleisten, kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen*

Or. en

### **Änderungsantrag 93**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 286

### **Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 104a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 104a**

#### **Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse**

**1. Beschließt ein Mitgliedstaat, dass für jede Rohmilchlieferung eines Landwirts an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb auf seinem Hoheitsgebiet ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen ist und/oder dass Erstkäufer ein schriftliches Vertragsangebot für Rohmilchlieferungen durch Landwirte vorzulegen haben, so müssen solche Verträge und/oder Vertragsangebote die in Absatz 2 festgelegten Bedingungen erfüllen.**

**Beschließt dieser Mitgliedstaat, dass für Rohmilchlieferungen durch Landwirte an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb ein schriftlicher Vertrag zwischen den**

*beteiligten Parteien abzuschließen ist, so muss der betreffende Mitgliedstaat ebenfalls festlegen, für welche Stufe bzw. Stufen der Lieferung ein solcher Vertrag abzuschließen ist, wenn die Rohmilchlieferrung durch einen oder mehrere Abholer vorgenommen wird. Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Begriff „Abholer“ ein Unternehmen, das Rohmilch von einem Landwirt oder einem weiteren Abholer zu einem Rohmilch verarbeitendem Betrieb oder einem weiteren Abholer befördert, wobei das Eigentum an der Rohmilch bei jeder Stufe der Lieferung übertragen wird.*

**2. Der Vertrag und/oder das Vertragsangebot**

*(a) ist vor der Lieferung abzuschließen bzw. vorzulegen;*

*(b) ist schriftlich abzuschließen und*

*(c) hat insbesondere die folgenden Bestandteile zu beinhalten:*

*(i) den Preis für die gelieferte Milch, der – fest und im Vertrag genannt sein muss und/oder*

*– als Kombination verschiedener im Vertrag festgelegter Faktoren errechnet wird, etwa auf der Grundlage von Marktindikatoren, die Veränderungen der Marktbedingungen, die Liefermenge sowie die Qualität und Zusammensetzung der gelieferten Rohmilch widerspiegeln;*

*(ii) die Rohmilchmengen, die geliefert werden können und/oder müssen, und den Zeitplan für diese Lieferungen;*

*(iii) die Laufzeit des Vertrags, der auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsklauseln abgeschlossen werden kann;*

*(iv) Angaben zu Zahlungsperioden und -verfahren;*

*(v) die Abhol- oder Liefermodalitäten für Rohmilch sowie*



*(vi) die im Falle höherer Gewalt anzuwendenden Regelungen.*

*3. Abweichend von Absatz 1 darf bei der Lieferung von Rohmilch von einem Landwirt an eine Genossenschaft kein Vertrag und/oder kein Vertragsangebot vorgeschrieben sein, wenn der betreffende Landwirt dieser Genossenschaft angehört und die Satzung dieser Genossenschaft oder die sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Regeln und Beschlüsse Bestimmungen enthalten, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie mit den in Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Bestimmungen.*

*4. Sämtliche Bestandteile von Verträgen über Rohmilchlieferungen, die von Landwirten, Abholern oder Rohmilch verarbeitenden Betrieben abgeschlossen werden, einschließlich der in Absatz 2 Buchstabe c genannten Bestandteile, sind zwischen den beteiligten Parteien frei verhandelbar.*

*Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt Folgendes:*

*(i) Schreibt ein Mitgliedstaat den Abschluss eines schriftlichen Vertrags für die Lieferung von Rohmilch gemäß Absatz 1 verbindlich vor, so kann er eine lediglich für schriftliche Verträge zwischen einem Landwirt und einem Erstankäufer von Rohmilch geltende Mindestlaufzeit festlegen. Diese Mindestlaufzeit beträgt mindestens sechs Monate und darf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen und/oder*

*(ii) beschließt ein Mitgliedstaat, dass Erstankäufer von Rohmilch gemäß Absatz 1 ein schriftliches Angebot für einen Vertrag mit einem Landwirt zu unterbreiten haben, so kann er vorschreiben, dass das Angebot auch eine Mindestlaufzeit des Vertrags entsprechend den diesbezüglichen*

*nationalen Vorschriften beinhalten muss. Diese Mindestdauer sollte mindestens sechs Monate umfassen und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen.*

*Unterabsatz 2 lässt das Recht des Landwirts, eine solche Mindestlaufzeit in schriftlicher Form abzulehnen, unberührt. In diesem Falle steht es den beteiligten Parteien offen, Verhandlungen über alle Bestandteile des Vertrags zu führen, auch über die in Absatz 2 Buchstabe c aufgeführten.*

*5. Nutzt ein Mitgliedstaat die in diesem Artikel genannten Möglichkeiten, so teilt er dies der Kommission mit.*

*6. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die für die einheitliche Anwendung von Absatz 2 Buchstaben a und b sowie Absatz 3 erforderlichen Maßnahmen sowie die Maßnahmen bezüglich der von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Benachrichtigungen gemäß diesem Artikel festgelegt werden.*

*Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162 Absatz 2 erlassen*

Or. en

## **Änderungsantrag 94**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 287

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 105**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Artikel 105*

*entfällt*

*Vertragsverhandlungen im Sektor Milch  
und Milcherzeugnisse*

**1. Verträge über die Lieferung von Rohmilch durch einen Landwirt an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb oder Abholer im Sinne von Artikel 104**

**Absatz 1 Unterabsatz 2 können von einer gemäß Artikel 106 anerkannten Erzeugerorganisation im Sektor Milch und Milcherzeugnisse im Namen der ihr angehörenden Landwirte für deren gesamte gemeinsame Erzeugung oder einen Teil davon ausgehandelt werden.**

**2. Die Erzeugerorganisationen können Verträge aushandeln:**

**a) unabhängig davon, ob das Eigentum an der Rohmilch von den Landwirten auf die Erzeugerorganisation übergeht;**

**b) unabhängig davon, ob für die gemeinsame Erzeugung einiger oder aller der ihnen angehörenden Landwirte derselbe Preis ausgehandelt wird;**

**c) sofern die solche Verhandlungen einer bestimmten Erzeugerorganisation betreffende gesamte Rohmilchmenge folgende Grenzen nicht überschreitet:**

**i) 3,5 % der gesamten Erzeugung der EU;**

**ii) 33 % der gesamten Erzeugung eines in solche Verhandlungen einer Erzeugerorganisation eingebundenen Mitgliedstaats und**

**iii) 33 % der gesamten Erzeugung aller in solche Verhandlungen einer Erzeugerorganisation eingebundenen Mitgliedstaaten;**

**d) sofern die betreffenden Landwirte keiner anderen Erzeugerorganisation angehören, die ebenfalls in ihrem Namen solche Verträge aushandelt, und**

**e) sofern die Erzeugerorganisation die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten benachrichtigt, in dem/denen sie tätig ist.**

**3. Im Sinne dieses Artikels schließen Bezugnahmen auf**

*Erzeugerorganisationen auch Vereinigungen von Erzeugerorganisationen ein. Um der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die angemessene Kontrolle dieser Vereinigungen sicherzustellen, wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 über die für die Anerkennung solcher Vereinigungen geltenden Bedingungen zu erlassen.*

*4. Abweichend von Absatz 2 Buchstabe c Ziffern ii und iii kann die in Unterabsatz 2 genannte Wettbewerbsbehörde – selbst wenn der Grenzwert von 33 % nicht überschritten wird – in Einzelfällen beschließen, dass die betreffende Erzeugerorganisation keine Verhandlungen führen darf, wenn sie dies für erforderlich erachtet, um den Wettbewerb aufrechtzuerhalten oder um ernsthaften Schaden von in ihrem Hoheitsgebiet angesiedelten kleinen und mittleren Unternehmen, die Rohmilch verarbeiten, abzuwenden.*

*Bei Verhandlungen, die die Erzeugung von mehr als einem Mitgliedstaat zum Gegenstand haben, ist der in Unterabsatz 1 beschriebene Beschluss von der Kommission im Wege eines nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 erlassenen Durchführungsrechtsakts zu fassen. In allen anderen Fällen ist er von der nationalen Wettbewerbsbehörde des Mitgliedstaats zu fassen, dessen Erzeugung Gegenstand der Verhandlungen ist.*

*Die in den Unterabsätzen 1 und 2 beschriebenen Beschlüsse gelten nicht vor dem Zeitpunkt, an dem sie den betroffenen Unternehmen mitgeteilt werden.*

*5. Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck*

*a) „nationale Wettbewerbsbehörde“ die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003*

*genannte Behörde;*

**b) „kleine und mittlere Unternehmen“  
Kleinstunternehmen sowie kleine und  
mittlere Unternehmen im Sinne der  
Empfehlung 2003/361/EG der  
Kommission.**

Or. en

## **Änderungsantrag 95**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 288

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 105a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 105a**

##### **Vertragsverhandlungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse**

**1. Eine gemäß den Artikeln 106 und 106a  
anerkannte Erzeugerorganisation im  
Sektor Milch und Milcherzeugnisse kann  
im Namen der ihr angehörenden  
Landwirte für deren gesamte gemeinsame  
Erzeugung oder einen Teil davon  
Verträge über die Lieferung von  
Rohmilch durch einen Landwirt an einen  
Rohmilch verarbeitenden Betrieb oder  
Abholer im Sinne von Artikel 104a  
Absatz 1 Unterabsatz 2 aushandeln.**

**2. Die Erzeugerorganisation kann  
Verträge aushandeln**

**(a) unabhängig davon, ob das Eigentum  
an der Rohmilch von den Landwirten auf  
die Erzeugerorganisation übergeht;**

**(b) unabhängig davon, ob für die  
gemeinsame Erzeugung einiger oder aller  
der ihnen angehörenden Landwirte  
derselbe Preis ausgehandelt wird;**

***(c) sofern für eine bestimmte Erzeugerorganisation***

***(i) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge 3,5 % der gesamten Erzeugung der Union nicht überschreitet;***

***(ii) die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem bestimmten Mitgliedstaat erzeugt wird, 33 % der gesamten Erzeugung dieses Mitgliedstaats nicht überschreitet, und***

***(iii) die die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem bestimmten Mitgliedstaat geliefert wird, 33 % der gesamten Erzeugung dieses Mitgliedstaats nicht überschreitet;***

***(d) sofern die betreffenden Landwirte oder Erzeuger keiner anderen Erzeugerorganisation angehören, die ebenfalls in ihrem Namen solche Verträge aushandelt. Die Mitgliedstaaten können jedoch in hinreichend begründeten Fällen von dieser Bedingung abweichen, wenn Landwirte über zwei getrennte Erzeugungseinheiten in unterschiedlichen geografischen Gebieten verfügen,***

***(e) sofern der Landwirt nicht aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer Genossenschaft verpflichtet ist, die Rohmilch gemäß den Bedingungen der Satzung dieser Genossenschaft oder gemäß den sich aus dieser Satzung ergebenden oder darin vorgesehenen Bestimmungen und Beschlüssen abzuliefern, und***

***(f) sofern die Erzeugerorganisation die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, in dem/denen sie tätig ist, über die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge benachrichtigt.***

***3. Unbeschadet der Bedingungen des Absatzes 2 Buchstabe c Ziffer ii und Ziffer iii kann eine Erzeugerorganisationen gemäß Absatz 1***

*Verhandlungen führen, wenn im Hinblick auf diese Erzeugerorganisation die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge, die in einem Mitgliedstaat mit einer jährlichen Gesamterzeugung an Rohmilch von weniger als 500 000 t erzeugt oder in diesen geliefert wird, nicht mehr als 45 % der nationalen Gesamterzeugung dieses Mitgliedstaates beträgt.*

*4. Im Sinne dieses Artikels schließen Bezugnahmen auf Erzeugerorganisationen auch Zusammenschlüsse von Erzeugerorganisationen ein.*

*5. Im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c sowie von Absatz 3 veröffentlicht die Kommission auf die ihr angebracht erscheinende Weise die Mengen der in der Union und den Mitgliedstaaten erzeugten Rohmilch und greift dafür auf die aktuellsten verfügbaren Informationen zurück.*

*6. Die entsprechend dem Unterabsatz 2 des vorliegenden Absatzes zuständige nationale Wettbewerbsbehörde kann, abweichend von Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 – selbst wenn die darin festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden –, in Einzelfällen beschließen, dass die betreffende Erzeugerorganisation bestimmte Verhandlungen wieder aufzunehmen hat oder keine Verhandlungen führen darf, wenn sie dies als erforderlich erachtet, um den Wettbewerb aufrechtzuerhalten oder um ernsthaften Schaden von auf ihrem Hoheitsgebiet angesiedelten kleinen und mittleren Unternehmen, die Rohmilch verarbeiten, abzuwenden.*

*Bei Verhandlungen, die mehr als einen Mitgliedstaat zum Gegenstand haben, ist der im ersten Unterabsatz beschriebene Beschluss im Wege eines Durchführungsrechtsakts, der ohne Anwendung von Artikel 162 Absatz 2 oder*

*Absatz 3 erlassen wird, von der Kommission zu fassen. In allen anderen Fällen ist der Beschluss von der nationalen Wettbewerbsbehörde des Mitgliedstaats zu fassen, auf den sich die Verhandlungen beziehen.*

*Die Beschlüsse im Sinne dieses Absatzes gelten erst ab dem Zeitpunkt, an dem sie den betroffenen Unternehmen mitgeteilt werden.*

*7. Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck*

*(a) „nationale Wettbewerbsbehörde“ die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 101 und 102 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln genannte Behörde und*

*(b) „KMU“ Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen.*

*8. Die Mitgliedstaaten, in denen die Verhandlungen gemäß diesem Artikel stattfinden, teilen der Kommission die Anwendung von Absatz 2 Buchstabe f und Absatz 6 mit.*

*9. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 160 zu erlassen, um zusätzliche Vorschriften für die Berechnung der bei den Verhandlungen gemäß den Absätzen 2 und 3 erfassten Rohmilchmenge festzulegen.*

*10. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die Einzelheiten der erforderlichen Vorschriften für die Benachrichtigung gemäß Absatz 2 Buchstabe f dieses Artikels festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach*



dem Prüfverfahren gemäß Artikel 162  
Absatz 2 erlassen;

Or. en

## **Änderungsantrag 96**

**Michel Dantin**

Kompromissänderungsantrag anstelle des Änderungsantrags 289

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 105b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 105b**

***Steuerung des Angebots bei Käse mit  
geschützter Ursprungsbezeichnung oder  
geschützter geografischer Angabe***

***1. Auf Antrag einer gemäß den  
Artikeln 106 und 106a anerkannten  
Erzeugerorganisation, einem gemäß  
Artikel 108 Absatz 1 und Artikel 108a  
anerkannten Branchenverband oder einer  
Vereinigung von Erzeugern oder  
Verarbeitern gemäß Artikel 5 Absatz 1 der  
Verordnung (EG) Nr. 510/2006 kann ein  
Mitgliedstaat für einen bestimmten  
Zeitraum verbindliche Bestimmungen für  
die Steuerung des Angebots bei Käse mit  
geschützter Ursprungsbezeichnung oder  
geschützter geografischer Angabe gemäß  
Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b der  
Verordnung (EG) Nr. 510/2006 festlegen.***

***2. Die Bestimmungen gemäß Absatz 1  
müssen den Bedingungen gemäß Absatz 4  
entsprechen und unterliegen einer zuvor  
getroffenen Vereinbarung zwischen den  
Parteien in dem geografischen Gebiet  
gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der  
Verordnung (EG) Nr. 510/2006. Eine  
derartige Vereinbarung muss zwischen  
mindestens zwei Dritteln der  
Milcherzeuger oder ihrer Vertreter, die  
mindestens zwei Drittel der für die  
Erzeugung des Käses gemäß Absatz 1***

*verwendeten Rohmilch erzeugen, sowie gegebenenfalls von mindestens zwei Dritteln der Erzeuger dieses Käses, die mindestens zwei Drittel der Erzeugung dieses Käses in dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 umfassen, getroffen werden.*

*3. Im Sinne von Absatz 1 ist für Käse mit geschützter geografischer Angabe das geografische Herkunftsgebiet der Rohmilch gemäß der Produktspezifikation des Käses identisch mit dem geografischen Gebiet gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 bezüglich dieses Käses.*

*4. Die Bestimmungen gemäß Absatz 1*

*(a) betreffen nur die Steuerung des Angebots des jeweiligen Erzeugnisses und haben zum Ziel, das Angebot des Käses an die Nachfrage anzupassen;*

*(b) dürfen sich nur auf das betreffende Erzeugnis auswirken;*

*(c) dürfen nur für höchstens drei Jahre verbindlich vorgeschrieben werden und können nach Ablauf dieses Zeitraums auf erneuten Antrag gemäß Absatz 1 erneuert werden;*

*(d) dürfen den Handel mit anderen Erzeugnissen außer den von den Bestimmungen gemäß Absatz 1 betroffenen nicht beeinträchtigen;*

*(e) dürfen sich nicht auf Operationen nach der Erstvermarktung des betreffenden Käses beziehen;*

*(f) dürfen keine Preisfestsetzung erlauben, auch wenn Preise nur zur Orientierung oder als Empfehlung festgesetzt werden;*

*(g) dürfen nicht dazu führen, dass ein übermäßiger Anteil des betreffenden Erzeugnisses, das andernfalls verfügbar wäre, nicht mehr verfügbar ist.*

*(h) dürfen weder zu Diskriminierungen führen, ein Hemmnis für neue Marktteilnehmer darstellen noch dazu führen, dass Kleinerzeuger Nachteile erleiden;*

*(i) tragen dazu bei, die Qualität und/oder die Entwicklung des betroffenen Erzeugnisses aufrechtzuerhalten;*

*(j) gelten unbeschadet des Artikels 105a.*

*5. Die Bestimmungen gemäß Absatz 1 werden im Gesetzblatt des jeweiligen Mitgliedstaats veröffentlicht.*

*6. Die Mitgliedstaaten führen Überprüfungen durch, um sicherzustellen, dass die Bedingungen gemäß Absatz 4 erfüllt sind. Stellen die zuständigen nationalen Behörden fest, dass diese Bedingungen nicht erfüllt werden, so heben die Mitgliedstaaten die Bestimmungen gemäß Absatz 1 auf.*

*7. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die von ihnen gemäß Absatz 1 festgelegten Bestimmungen mit. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über jede Mitteilung hinsichtlich dieser Bestimmungen.*

*8. Die Kommission kann jederzeit im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, dass ein Mitgliedstaat die von ihm gemäß Absatz 1 festgelegten Bestimmungen aufzuheben hat, wenn die Kommission feststellt, dass diese Bestimmungen nicht in Einklang mit den Bedingungen gemäß Absatz 4 stehen, den Wettbewerb in einem wesentlichen Teil des Binnenmarkts verhindern oder verzerren, die Handelsfreiheit beeinträchtigen oder die Erreichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gefährden.*

*Diese Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung von Artikel 162*

*Absatz 2 oder 3 angenommen.*

Or. en